

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

756. Sitzung

Berlin, Freitag, den 10. November 2000

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	443 A	– gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 641/00)	466 C
Zur Tagesordnung	443 B	Siegfried Scheffler, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	502* C
1. Ansprache des Präsidenten	443 B	Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses	466 C
Präsident Kurt Beck	443 B		
Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler	446 C		
2. Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 639/00)	466 A	7. Gesetz über die asoziierte Mitgliedschaft der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn in der Westeuropäischen Union (Drucksache 642/00)	466 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	500* D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	500* D
3. Gesetz zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ (Drucksache 617/00)	466 A	8. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 6. März 1997 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über den Geheimschutz (Drucksache 643/00)	466 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	500* D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	500* D
4. Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz – StEuglG) (Drucksache 640/00, zu Drucksache 640/00)	466 A	9. Gesetz zu dem Protokoll vom 22. März 2000 zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen (Drucksache 644/00)	466 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 5 GG	500* D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschliebung	466 D
5. Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 638/00)	466 A	10. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Arbeitsförderung im Rahmen des SGB III – Antrag des Saarlandes – (Drucksache 365/00)	467 A
Erik Bettermann (Bremen)	502* B	Dr. Regina Görner (Saarland)	467 A
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses – Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	466 B		
6. Gesetz zur Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften (VerkVÄndG)			

- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Bestellung von Ministerin Dr. Regina Görner (Saarland) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 467 D
11. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Abgabenordnung** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 668/00) 467 D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 467 D
12. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Jugendgerichtsgesetzes** – Antrag des Freistaats Thüringen – (Drucksache 549/00) 468 A
- Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) 468 A
- Klaus Böger (Berlin) 503* B
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in geänderter Fassung – Bestellung von Minister Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 469 A
13. Antrag auf Entscheidung des Bundesrates über die Einleitung eines Verfahrens zur **Feststellung der Verfassungswidrigkeit der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD)** gemäß Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz i.V.m. § 13 Nr. 2, §§ 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz – Antrag der Länder Bayern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 673/00)
- in Verbindung mit
22. Entschliebung des Bundesrates zur **wirk-sameren Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 564/00) 448 C
- Dr. Edmund Stoiber (Bayern) 448 D
- Sigmar Gabriel (Niedersachsen) 452 A
- Roland Koch (Hessen) 454 C
- Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen) 456 C
- Peter Müller (Saarland) 458 C
- Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) 499* A
- Ruth Wagner (Hessen) 460 A
- Willi Stächele (Baden-Württemberg) 462 A
- Otto Schily, Bundesminister des Innern 462 C
- Klaus Böger (Berlin) 499* C
- Helmut Holter (Mecklenburg-Vorpommern) 499* D
- Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) 500* A
- Beschluss zu 13:** Zustimmung zu dem Antrag in Drucksache 673/00 464 C
- Beschluss zu 22:** Annahme der Entschliebung in der festgelegten Fassung 464 D
14. Entschliebung des Bundesrates zur **Vereinfachung des Saatgutrechts** in der Bundesrepublik Deutschland – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 560/00)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 443 B
15. Entschliebung des Bundesrates zur **Ab-schaffung des sozialversicherungsrechtlichen Anfrageverfahrens bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern – (Drucksache 566/00) 469 B
- Beschluss:** Die Entschliebung wird nicht gefasst 469 B
16. Entschliebung des Bundesrates zum **Schutz kombinierter Qualitäts- und Herkunftszzeichen** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 40/00) 469 B
- Beschluss:** Annahme der Entschliebung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 469 C
17. Entschliebung des Bundesrates zum Entwurf der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** – Antrag des Freistaats Thüringen – (Drucksache 666/00, zu Drucksache 666/00)
- in Verbindung mit
57. Entschliebung des Bundesrates zu **institutionellen Reformen und der Weiterentwicklung der EU** – Antrag aller Länder gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 680/00) 465 A
- Reinhold Bocklet (Bayern) 465 B
- Beschluss zu 17:** Vertagung 465 A
- Beschluss zu 57:** Die Entschliebung wird gefasst 466 A
18. Entschliebung des Bundesrates zur **Einführung einer steuerfreien Rücklage für witterungsbedingte Schadensereignisse in der Land- und Forstwirtschaft** – Antrag

- des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 561/00) 469 C
 Uwe Bartels (Niedersachsen) 503* C
Beschluss: Die EntschlieÙung wird nicht gefasst 469 D
19. EntschlieÙung des Bundesrates zur **Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie** und zur **Rücknahme der Lockerung des Importverbotes für britisches Rindfleisch** – Antrag der Länder Saarland, Bayern und Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen – Antrag des Saarlandes gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 548/00) 486 D
 Jochen Riebel (Hessen) 510* D
 Dr. Regina Görner (Saarland) 487 A
 Reinhold Bocklet (Bayern) 488 D
 Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) 489 B
 Uwe Bartels (Niedersachsen) 491 A
 Erwin Jordan, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit 493 B
Mitteilung: Fortsetzung der Ausschussberatungen 495 A
20. EntschlieÙung des Bundesrates zur **Sicherung der Abgabe von Hilfsmitteln durch Gesundheitshandwerker** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 559/00 [neu]) 469 D
 Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) 503* D
Beschluss: Die EntschlieÙung wird nicht gefasst 469 D
21. EntschlieÙung des Bundesrates gegen die **Verwertung von Genomanalysen in der Privatversicherung** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 530/00) 469 D
Beschluss: Annahme der EntschlieÙung 470 A
23. EntschlieÙung des Bundesrates zur **Finanzierung von Neu- und AusbaumaÙnahmen der dem Schienenpersonennahverkehr dienenden Eisenbahninfrastruktur** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 601/00) 470 A
 Siegfried Scheffler, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 504* A
Beschluss: Annahme der EntschlieÙung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 470 A
24. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Europäischen Sozialcharta** (Drucksache 588/00) 466 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 501* A
25. Entwurf eines Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung – **Ausbildungsförderungsreformgesetz** (AföRG) (Drucksache 585/00) 472 A
 Ruth Wagner (Hessen) 506* A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 472 B
26. Entwurf eines Gesetzes zur **Reform des Zivilprozesses** (Drucksache 536/00, zu Drucksache 536/00) 472 B
 Eberhard Diepgen (Berlin) 472 B, 506* D
 Peter Müller (Saarland) 474 A
 Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg) 475 B
 Dr. Manfred Weiß (Bayern) 477 B
 Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) 478 C
 Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) 479 D
 Dr. Wolf Weber (Niedersachsen) 481 B
 Manfred Kolbe (Sachsen) 482 C, 509* B
 Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz 483 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 486 D
27. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bergungsrechts in der See- und Binnenschifffahrt (**Drittes Seerechtsänderungsgesetz**) (Drucksache 573/00) 466 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 501* A
28. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. Juni 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** über das Grenzurkundenwerk der **gemeinsamen Staatsgrenze** (Drucksache 590/00) 466 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 501* A
29. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Internationalen Übereinkommen von 1989 über Bergung** (Drucksache 574/00) 466 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 501* A
30. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der

- Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** über die **Ergänzung des Europäischen Übereinkommens** über die **Rechtshilfe in Strafsachen** vom 20. April 1959 und die **Erleichterung seiner Anwendung** (Drucksache 586/00) 466 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 501* B
31. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** über die **Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens** vom 13. Dezember 1957 und die **Erleichterung seiner Anwendung** (Drucksache 587/00) 466 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 501* B
32. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 12. April 1999 zum **Schutz des Rheins** (Drucksache 589/00) 466 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 501* A
33. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. September 1998 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Gabunischen Republik** über die **gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 575/00) 466 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 501* A
34. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Februar 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Kambodscha** über die **gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 576/00) 466 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 501* A
35. Bericht der Bundesregierung über **Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 1999** (Drucksache 569/00) 495 A
Beschluss: Stellungnahme 495 A
36. a) **Tätigkeitsbericht 1998/1999 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** und **Sondergutachten der Monopolkommission** – gemäß § 81 Abs. 1 und 3 TKG und § 47 Abs. 1 PostG – (Drucksache 767/99)
- b) Stellungnahme der Bundesregierung zum **Tätigkeitsbericht der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** in den Jahren 1998/99 und zum Sondergutachten der Monopolkommission **„Wettbewerb auf Telekommunikations- und Postmärkten?“** – gemäß § 81 Abs. 3 TKG und § 47 Abs. 1 PostG – (Drucksache 547/00) 495 A
Beschluss zu a) und b): Stellungnahme 495 B
37. Initiative der Portugiesischen Republik im Hinblick auf einen Rahmenbeschluss des Rates über die **Stellung des Opfers im Strafverfahren** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 354/00) 495 B
Beschluss: Stellungnahme 495 C
38. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/22/EG des Rates über das **Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von ß-Agonisten in der tierischen Erzeugung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 432/00) 466 A
Beschluss: Stellungnahme 501* B
39. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **allgemeine Produktsicherheit** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 326/00) 495 C
Beschluss: Kenntnisnahme 495 C
40. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 383/00) 495 C
Beschluss: Stellungnahme 496 A
41. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die **weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 509/00) 466 A
Beschluss: Stellungnahme 501* B
42. Vorschlag einer Verordnung des Rates über das **Gemeinschaftspatent** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 527/00) 466 A
Beschluss: Stellungnahme 501* B
43. Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den **entbündelten Zugang zum Teilnehmer-**

- anschluss** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 557/00) 466 A
- Beschluss:** Von einer Stellungnahme wird abgesehen 501* D
44. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **„Sozialpolitische Agenda“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 434/00) 496 A
- Beschluss:** Stellungnahme 496 B
45. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **„Auf dem Weg zu einem Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Behinderungen“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 369/00) 496 B
- Beschluss:** Stellungnahme 496 B
46. Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über **bestimmte Vermarktungsnormen für Eier** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 606/00) 466 A
- Beschluss:** Stellungnahme 501*B
47. Verordnung zur **Änderung des Rinder- und Schafprämienrechts, zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung** sowie zur **Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung** (Drucksache 594/00) 496 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 496 C
48. Verordnung über die **Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags** im Forstwirtschaftsjahr 2001 (Drucksache 654/00) 466 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 501* D
49. Zehnte Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes** (Drucksache 572/00) . . . 466 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 501* D
50. Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (...Änd-VStVR) (Drucksache 599/00) 496 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 496 D
51. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (**Vergabeverordnung -VgV-**) (Drucksache 455/00) 496 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 497 C
52. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Gremium der Kommission „Forum Informationsgesellschaft“**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bundesländer-Vereinbarung – (Drucksache 477/00) 466 A
- Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 477/1/00 502* A
53. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**spezifische Programme des 5. Forschungsrahmenprogramms in den Ausschüssen der Kommission**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bundesländer-Vereinbarung – (Drucksache 613/00) 466 A
- Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 613/1/00 502* A
54. Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank** für den **Bereich der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland** – gemäß § 8 Abs. 4 Bundesbankgesetz – (Drucksache 608/00) 466 A
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 608/00 502* A
55. Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 570/00) 466 A
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 570/00 502* A
56. a) Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16)** (Drucksache 670/00) 448 B
- b) Gesetz zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (**IStGH-Statutgesetz**) (Drucksache 671/00) 466 A
- Beschluss** zu a): Zustimmung gemäß Art. 79 Abs. 2 GG 448 C
- Beschluss** zu b): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung 502* A
58. Entschließung des Bundesrates zum geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betr. das **Recht auf Familienzuzug**

sammenführung (Fassung vom Oktober 2000) – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 681/00)	470 A	– Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 604/00)	
Willi Stächele (Baden-Württemberg)	470 B	Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	443 B
Otto Schily, Bundesminister des Innern	470 D	Nächste Sitzung	497 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	471 D	Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	498
59. Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der steuerlichen Behandlung von Internet und Personalcomputern		Feststellung gemäß § 34 GO BR	498 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Kurt Beck, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadtentwicklungsbehörde und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund – zeitweise –

Amtierender Präsident Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund – zeitweise –

Schriftführerin:

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Schriftführer:

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

Baden-Württemberg:

Willi Stächele, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Eberhard Diepgen, Regierender Bürgermeister

Klaus Böger, Bürgermeister und Senator für Schule, Jugend und Sport

Brandenburg:

Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

Bremen:

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Justiz und Verfassung

Hartmut Perschau, Bürgermeister, Senator für Finanzen

Erik Bettermann, Staatsrat, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Reinhard Metz, Staatsrat beim Senator für Finanzen

Hamburg:

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin, Präses der Justizbehörde

Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadtentwicklungsbehörde und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Roland Koch, Ministerpräsident

Ruth Wagner, Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Mecklenburg-Vorpommern:

Helmut Holter, Minister für Arbeit und Bau

Niedersachsen:

Sigmar Gabriel, Ministerpräsident

Dr. Wolf Weber, Minister für Justiz

Wolfgang Senff, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Uwe Bartels, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Wolfgang Clement, Ministerpräsident

Detlev Samland, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Rheinland-Pfalz:

Walter Zuber, Minister des Innern und für Sport

Saarland:

Peter Müller, Ministerpräsident

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

Dr. Regina Görner, Ministerin für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident

Stanislaw Tillich, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Sächsischen Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

Manfred Kolbe, Staatsminister der Justiz

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Annemarie Lütkes, Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Dr. Andreas Birkmann, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Otto Schily, Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Ludger Volmer, Staatsminister im Auswärtigen Amt

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Dr. Gerald Thalheim, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Scheffler, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Erwin Jordan, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit

(A)

(C)

756. Sitzung

Berlin, den 10. November 2000

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Kurt Beck: Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 756. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

Aus der Regierung des Landes **Brandenburg** und damit aus dem Bundesrat ist am 5. Oktober 2000 Herr Minister Dr. Wolfgang **Hackel** ausgeschieden. Die Landesregierung hat am 24. Oktober 2000 Frau Ministerin Professor Dr. Johanna **Wanka** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

(B)

Dem ausgeschiedenen Mitglied danke ich für seine Mitarbeit im Plenum und in den Ausschüssen des Bundesrates. Dem neuen Mitglied wünsche ich mit uns allen eine gute Zusammenarbeit.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 59 Punkten vor. Die Tagesordnungspunkte 14 und 59 werden von der Tagesordnung abgesetzt. Nach Punkt 1 wird zunächst Tagesordnungspunkt 56 a) aufgerufen. Es folgen die miteinander verbundenen Punkte 13 und 22. Anschließend werden die miteinander verbundenen Tagesordnungspunkte 17 und 57 behandelt. Darüber hinaus wird Punkt 19 erst nach Tagesordnungspunkt 26 aufgerufen. Tagesordnungspunkt 58 wird bereits nach Punkt 23 behandelt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Punkt 1** der Tagesordnung:

Ansprache des Präsidenten

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der turnusmäßige Wechsel im Amt des Bundesratspräsidenten ist ein treffliches Symbol für den Grundsatz, der die Arbeit des Verfassungsorgans Bundesrat bestimmt. Wir alle sind gleichermaßen aufgerufen, aus dem Fundus politischer Traditionen unserer Länder einen Beitrag zur kontinuierlichen und kollegialen Zusammenarbeit im

Bundesrat zu leisten und damit die gesetzgeberische Autorität des Bundes insgesamt zu sichern und zu stärken. Keine andere Institution ist diesem Grundsatz des gemeinschaftlichen Ringens um Handlungsfähigkeit im Föderalismus so tief verpflichtet wie der Bundesrat.

Ich möchte deshalb gleich zu Beginn meinem Vorgänger im Amt, Herrn Kollegen Professor Biedenkopf, für seine souveräne und zielführende Ausübung der Bundesratspräsidentschaft danken. Ich bin mir sicher, dass ich diesen Dank im Namen des ganzen Hauses aussprechen darf.

(Beifall)

Zugleich möchte ich mich auf denselben Geist kollegialer Amtsführung verpflichten.

(D)

Besonders hervorheben möchte ich, wie reibungslos und erfolgreich unter Herrn Kollegen Biedenkopf der komplizierte logistische Akt des Umzugs von Bonn nach Berlin vonstatten gegangen ist. Dies alles wäre ohne das Engagement und Geschick der Bundesratsverwaltung nicht möglich gewesen. Auch ihr ein herzliches Wort des Dankes!

Der Bundesrat ist erst vor wenigen Wochen in sein neues Haus eingezogen; wir haben dies miteinander gebührend begangen. Der **neue Sitz des Bundesrates bedeutet nicht Wechsel unserer politischen Identität und unseres staatlichen Selbstverständnisses**. Da mag es ein passendes, wenn auch zufälliges Zeichen sein, dass nun die erste Bundesratspräsidentschaft im ehemaligen Preußischen Herrenhaus einem Ministerpräsidenten vom Rhein übertragen wurde. Und es ist, wie ich finde, auch kein schlechter Zufall, dass dieses Amt danach an den Regierenden Bürgermeister von Berlin übergehen wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Lebendigkeit und Entwicklungsfähigkeit der Demokratie beruht in entscheidendem Maße darauf, mit einem festen Institutionengefüge die Herausforderungen aufzugreifen, die aus dem Wandel unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen und der von ihnen geprägten politischen Kultur entstehen. Indem die demokratischen Institutionen die **veränderten gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen**

Präsident Kurt Beck

- (A) **aufgreifen** und zum Bestandteil ihrer Arbeit machen, kann sich im Laufe der Jahrzehnte aus einer geschriebenen Verfassung eine lebende, ja eine lebendige Verfassung entwickeln.

Dieser Entwicklungsgrundsatz gilt auch für den deutschen Föderalismus, der als unveränderbares Prinzip im Grundgesetz verankert ist; er gilt auch für die Stellung des Bundesrates, der herausragenden Institution des föderalen Prinzips in Deutschland.

Wir können nach mehr als 50 Jahren Erfahrungen mit dem Föderalismus und mit der Mitwirkung des Bundesrates an der politischen Gestaltung der Bundesrepublik Deutschland mit Selbstbewusstsein feststellen: Der **Föderalismus und seine verfassungsmäßige Organisation haben sich** über alle Veränderungen und Umbrüche, die in diesen zurückliegenden Jahrzehnten stattgefunden haben – darunter der glückliche Umstand der deutschen Einheit –, **bewährt**. Ich bin zuversichtlich, dass wir auch die aktuellen Föderalistikthemen „Finanzverfassung“ und „Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ meistern werden.

Gerade die Einsicht, dass institutionelle Stabilität und gesellschaftlich-kultureller Wandel gemeinsam zur Lebendigkeit und Festigkeit der Demokratie beitragen, sollte im Übrigen auch zu Zurückhaltung bei manchen Diskussionen über die Zusammenlegung oder Neugliederung der Länder führen. Alle alten Bundesländer sind im Laufe der letzten fünf Jahrzehnte zu wichtigen Bezugsgrößen für die Menschen geworden. Und auch die neuen Länder sind auf dem Weg, politische Traditionen und Loyalitäten in sich zu bündeln, weit vorangekommen.

(B)

Diese Orientierungen und das damit verbundene Vertrauenskapital vieler Menschen sollten wir nicht leichtfertig aus modischen Rationalisierungserwägungen aufs Spiel setzen. Keinem Schweizer, keinem Amerikaner würde es einfallen, den Kanton Glarus oder den Bundesstaat New Hampshire abzuschaffen, nur weil sie nicht der betriebswirtschaftlich oder verwaltungswissenschaftlich opportunen Größennorm entsprechen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, gerade in den letzten Jahren haben föderalistische Systeme weltweit wachsende Aufmerksamkeit gefunden, während der Mythos des allmächtigen Zentralstaates ebenso deutlich verblasst ist.

Gleich mehrere Gründe sind aus meiner Sicht für diese **Renaissance des föderalen Prinzips** maßgeblich. Zum Ersten nenne ich den Grundsatz von größerer Effizienz durch Dezentralisierung. Wohl in keinem Staat der Erde befassen sich regionale Regierungen intensiver mit allen wichtigen Fragen der Bundespolitik wie hier im Bundesrat. Dies hat einen einmaligen, breiten und systematischen Diskussionsstand der Landesregierungen zur gesamtstaatlichen Verantwortung zur Folge.

Zum Zweiten stärkt der Föderalismus die demokratische Legitimation, indem er die Länder in die Ausübung staatlicher Gesamtverantwortung einbezieht und ihnen eine Teilhabe an fast allen bedeutsamen Entscheidungen garantiert. Diese Teilhabe – und das

verdient besonders hervorgehoben zu werden – hat die politische Integration der Länderinteressen in das Gemeinwohl nie in Frage gestellt, sondern im Gegenteil den inneren Zusammenhalt auch in schwierigen Zeiten und bei strittigen Fragen stets gefestigt.

(C)

Drittens schließlich möchte ich unter dem Stichwort „Regionalismus“ eine Stärke föderalistischer Systeme ansprechen, auf die wir Deutschen in erster Linie durch die Erfahrungen unserer europäischen Freunde und Nachbarn aufmerksam gemacht worden sind. Gerade ausländische Beobachter sehen im deutschen Regierungssystem mit seiner starken Stellung der Länder die Chance verwirklicht, regionalen Einheiten und ihren kulturellen, aber auch wirtschaftlichen Eigenheiten hinreichend Raum zu geben und sie behutsam in den Staat einzubinden. Ich möchte nur der Vollständigkeit halber hinzufügen, dass dieser Gedanke auch bei uns seit der deutschen Vereinigung durchaus an Gewicht gewonnen hat.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, die insgesamt positive Bilanz des deutschen Föderalismus darf uns freilich nicht von der selbstkritischen Frage abbringen, auf welchen Feldern und angesichts welcher Probleme wir die Arbeit und die Ausrichtung des Bundesrates besser in Einklang mit gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen unserer Zeit bringen können.

Ich sehe zwei Gründe, **in die Arbeit des Bundesrates neue Impulse einfließen zu lassen**. Dies ist zum einen ein neues Verhältnis zwischen Staat und Bürgern, das in letzter Zeit verschiedentlich unter dem Stichwort „Bürgergesellschaft“ diskutiert worden ist und das auch die Anforderungen prägen wird, die die Menschen an den Bundesrat stellen.

(D)

Zum anderen wird sich der Bundesrat zunehmend mit den Folgen zu beschäftigen haben, die sich aus dem auch im europäischen Kontext bedeutsamer werdenden Engagement der Länder und Regionen ergeben.

Erlauben Sie mir zunächst einige Anmerkungen zum **Thema „Staat und Bürgergesellschaft“**, soweit es sich auf den Föderalismus und auf die Stellung des Bundesrates erstreckt. Wir bewegen uns in den letzten Jahren auf allen staatlichen Ebenen auf ein **neues Verhältnis zwischen Bürgern und Staat** zu. Nicht nur ist Gott sei Dank die unselige historische Phase abgeschlossen, in der sich weite Teile der Bevölkerung einem Obrigkeitsstaat gegenübersehen. Auch das Zeitalter eines tendenziell wachsenden, oftmals allmächtig wirkenden Versorgungsstaates klingt aus.

Dies liegt – ich brauche das hier nicht näher auszuführen – zum einen daran, dass wir die **Grenzen staatlicher Leistungs- und Steuerungsfähigkeit erreicht** haben und die Einsicht um sich greift, die Interventionen des Staates auf die wirklich wichtigen Bereiche konzentrieren zu müssen. Zum anderen jedoch gründet sich die neue Vorstellung vom Verhältnis zwischen Staat und Bürgern auf die **Einsicht, dass in vielen Bereichen die Bürgerinnen und Bürger durch eigenständiges Engagement soziale und kulturelle Probleme sinnvoller und gezielter** – man könnte auch sagen: menschlicher – **als der Staat** und seine Bürokratie **zu lösen vermögen**.

Präsident Kurt Beck

- (A) Auch in Deutschland gilt: Die Bürger wollen und können mehr mitreden und mitgestalten. Sie werden sich stärker als bisher in politische, gesellschaftliche und kulturelle Bereiche einmischen. Ich möchte hinzufügen: Dies ist ein weiterer wichtiger Schritt heraus aus gerade der deutschen Tradition eines Verhaltensmusters, in dem das mutige und spontane Eingreifen der Bürgerinnen und Bürger leider allzu oft durch den Ruf nach dem Staat ersetzt wurde.

Die Ansätze zu mehr Teilhabe und Verantwortung, über die wir derzeit unter dem Sammelbegriff der Bürgergesellschaft diskutieren, werden vor allem das politische Leben in den Kommunen verändern. Aber völlig zu Recht hat der Bundeskanzler in diesem Sommer die Bürgergesellschaft als normativen Bezugsrahmen auch für die Bundespolitik erörtert. Die Einsetzung der Enquete-Kommission des Bundestages „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ und vielfältige Anstöße in den Ländern belegen die Notwendigkeit, über die Kommunen hinaus ein allgemeines Fundament für bürgerschaftliches Mitmachen zu schaffen. Schließlich möchte ich in diesem Zusammenhang auch das von den Vereinten Nationen ausgerufene „Internationale Jahr der Freiwilligen“ 2001 nennen, das das neue partnerschaftliche Verhältnis von staatlicher und bürgerschaftlicher Sphäre weltweit ins öffentliche Bewusstsein rücken soll.

- (B) Ich bin fest davon überzeugt, dass die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements auch für die Länder und für den Bundesrat ein wichtiges und zukunftsweisendes Thema ist. Wenn die Länder eine immer stärkere Rolle als „politische Heimaten“ spielen, dann sollten gerade auch auf Länderebene Traditionen freiwilligen Engagements gepflegt und neue Initiativen zur Stärkung bürgerschaftlicher Verantwortung und Teilhabe ins Leben gerufen werden. In einigen Ländern sind bereits beträchtliche Erfolge zu verzeichnen. Die Länder rufe ich auf, sich mit aller Phantasie an der Entwicklung bürgerschaftlicher Strukturen als Ergänzung der verfassungsmäßigen Verfahren der repräsentativen Demokratie zu beteiligen. Dies kann auf dem Feld der Kommunalverfassungen ebenso geschehen wie insbesondere im Bereich der Jugend- und Sozialpolitik.

Deshalb möchte ich Sie hier und heute schon dazu einladen, den nächsten „Tag der deutschen Einheit“ in seiner Ausgestaltung um das Thema „Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement“ anzureichern. Auf diese Weise kommt sinnfällig zum Ausdruck, dass die Vertiefung und Festigung der inneren Einheit unseres Vaterlandes gleichermaßen eine Aufgabe des Staates wie auch der gesellschaftlichen und kulturellen Kräfte unseres Landes ist. Sie orientiert sich am Ziel einer lebendigen und engagierten demokratischen Bürgerkultur, die aus unterschiedlichen regionalen Traditionen ihre Kraft und Lebendigkeit schöpft. Die Länder und der Bundesrat sind aufgerufen, hier ihren Beitrag zu leisten. Wir werden uns hinsichtlich unserer Verfassungsentwicklung nicht zur „Folklore“ erklären lassen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, gestern hat hier in Berlin die große Kundgebung gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Ge-

- walt stattgefunden; heute wird sich der Bundesrat mit dem Verbotsantrag gegen die NPD beim Bundesverfassungsgericht befassen. (C)

Damit kommt, wie ich meine, eine bedeutsame politische Botschaft sinnfällig zum Ausdruck: Der **Kampf gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt** ist keine Angelegenheit, die nur die Institutionen des Staates und die Gerichte angeht – es ist eine **gemeinschaftliche Aufgabe**. Auch und gerade hier geht es um bürgerschaftliche Gesinnung, um selbstbewusstes und konsequentes Eintreten der Bürgerinnen und Bürger für einen gewaltfreien, nicht durch Hass und Menschenverachtung vergifteten öffentlichen Raum, in dem wir alle miteinander um bessere und gerechtere Lösungen der Streitfragen ringen können, die uns umtreiben. Die Zukunft der Bürgergesellschaft wird maßgeblich davon abhängen, ob wir die Entschlossenheit, die Kraft und den langen Atem finden, uns dauerhaft gegen Gewalt und Menschenfeindlichkeit – um ein Wort von Paul Spiegel aufzugreifen – durchzusetzen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, auf die Tragfähigkeit unserer politischen Kultur in den Ländern und im Bund wird es auch bei der zweiten großen Herausforderung ankommen, die sich schon jetzt auch für die Länder und den Bundesrat abzeichnet: Ich spreche von der **Erweiterung und Vertiefung der Europäischen Union**.

- (D) Die bisherigen Erfahrungen auf dem Weg zur europäischen Einheit zeigen, dass die Menschen immer wieder neu für das Ziel der europäischen Einigung gewonnen werden müssen. Je größer und komplexer Europa erscheint, desto notwendiger wird es, den Bürgerinnen und Bürgern neben allen Hinweisen auf die wirtschaftlichen Vorteile zugleich die Möglichkeit zu verschaffen, in diesem Europa eine politische Heimat zu finden. Wer mit freiem Kopf und offenem Herzen diesen Weg befürworten und mitgestalten soll, der braucht festen Boden unter den Füßen. Hier können und müssen die europäischen Regionen – und in Deutschland eben die Länder – eine wichtige Rolle übernehmen.

In der Moderne ruhen die politische Integration und die heimatliche Bindung der Menschen auf mehreren Pfeilern, auf der Mitgliedschaft in mehreren Gemeinwesen. Neben der Einbindung in die alltäglichen Lebenswelten der Bürgerinnen und Bürger in ihren Städten und Dörfern und der Loyalität zu den gesamtstaatlichen Werten und Institutionen stellt auch und gerade die Verbundenheit mit den Ländern einen wesentlichen Pfeiler der Integration unserer Bürger in die Bundesrepublik dar. Im Europa der Zukunft werden die Länder und Regionen ebenfalls – gemeinsam mit anderen europäischen Regionen – einen wichtigen Pfeiler darstellen müssen. So wie die Länder entscheidend dazu beigetragen haben, die Pluralität der kulturellen und gesellschaftlichen Traditionen in den nationalen Staat zu integrieren, so **werden** auch die **Regionen in einem vereinigten Europa** entscheidend daran **mitwirken, aus der Vielfalt eine politische Einheit werden zu lassen**.

Präsident Kurt Beck

- (A) Die nun anstehende **Erweiterung der EU** um zahlreiche Staaten in Mittel- und Osteuropa ist **Herausforderung und historische Notwendigkeit** zugleich. Sie wird den Charakter der Europäischen Union verändern. Europa wird an Vielfalt gewinnen; daraus kann leicht die Erfahrung wachsen, dass damit auch die Entfernung und Entfremdung von „Brüssel“ zunehmen wird. Hinzu kommt, dass die wirtschaftlichen Vergleichsgewichte und die daraus erwachsenden Spannungsverhältnisse die etablierten politischen Lösungen der EU erschweren werden und neue Solidarität erfordern.

Diese Veränderungen und Spannungen empfinden viele Menschen als Bedrohung, vor allem dann, wenn für sie die Richtung und das Ziel der europäischen Einigung nicht klar erkennbar sind. Ich sage als Ministerpräsident des Landes mit den meisten europäischen Nachbarn: Hier sind auch die Länder aufgerufen, Ängste und Sorgen abzubauen und den Boden für Neuerungen zu bereiten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, nach Abschluss der laufenden Regierungskonferenz im Dezember in Nizza ist eine **weitere, ehrgeizige Reformrunde absehbar**, zu der die deutschen Länder wesentliche Impulse gegeben haben. Dabei wird es um die künftige Ausgestaltung der Europäischen Union gehen. Drei Fragen sind aus meiner Sicht dabei insbesondere angesprochen: die **Ausarbeitung eines prägnanten Verfassungsvertrages**, der den Bürgerinnen und Bürgern der EU in überschaubarer Form Ziele, Aufgaben und Verfahren der Gemeinschaft verdeutlicht, die rechtliche **Verankerung der vom Konvent ausgearbeiteten Grundrechtscharta der EU** sowie die **Aufgabenverteilung zwischen Europäischer Union, Mitgliedstaaten und Regionen**.

- (B)

Die Themen dieser künftigen Regierungskonferenz sind so bedeutsam für die Menschen in der EU, dass wir hierüber eine breite öffentliche Diskussion in unserer Gesellschaft führen wollen. Vor allem müssen wir um die jüngere Generation werben, die dann im europäischen Haus leben wird.

Der Bundesrat hat sich bereits engagiert an dieser Debatte beteiligt, und er wird dies weiter tun. Dabei ist stets eine bedeutsame Argumentationslinie, dass Länder und Regionen wesentliche Bausteine für das größere Europa sind. Weil die Regionen überschaubar sind und in ihnen Bürgernähe unmittelbar erfahren werden kann, **wirkt eine starke Stellung der Regionen dem Akzeptanzverlust der Europäischen Union bei den Menschen entgegen**.

Zudem werden die Länder bei der **Umsetzung europäischen Rechts** in der Bundesrepublik eine wichtige Rolle zu spielen haben. Denn weder die Europäische Union im fernen Brüssel noch der Bund verfügen über die genauen Kenntnisse der Probleme vor Ort, und ihnen steht auch keine entsprechende Verwaltung zu Gebote.

Verehrte Damen und Herren, wir stehen vor zwei großen Herausforderungen: der Verknüpfung unserer Verfassungstradition als repräsentative Demokratie mit den Teilhabeansprüchen der Bürgergesellschaft und der Erweiterung und Vertiefung der europäi-

schen Einigung. Um sie zu bestehen, müssen die Länder in der Bundesrepublik, aber auch im europäischen Rahmen über die notwendigen Kompetenzen und Mittel verfügen. (C)

Vor allem jedoch werden wir die Herausforderungen nur meistern, wenn wir die Bürgerinnen und Bürger für die Mitarbeit in verfassungskonformen Strukturen und für die Anerkennung von verfassungsgemäßen Entscheidungen gewinnen. Für diese Mitarbeit und für diese Anerkennung müssen wir immer wieder neu werben, jedes Verfassungsorgan an seiner Stelle und in seinem Aufgabenbereich. In der Demokratie sind wir nie am Ziel, sondern immer nur auf dem Weg. Ich wäre Ihnen allen sehr dankbar, wenn wir uns gemeinsam in dem vor uns liegenden Jahr auf dem Weg zur europäischen Bürgergesellschaft ein gutes Stück voranarbeiten wollten. – Ich bedanke mich.

(Beifall)

Das Wort hat Herr Staatsminister Bury.

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen, Herr Ministerpräsident Beck, zu Ihrer Wahl zum Präsidenten des Bundesrates herzlich gratulieren und Ihnen zugleich die besten Wünsche des Bundeskanzlers und der gesamten Bundesregierung übermitteln.

Ebenfalls im Namen der gesamten Bundesregierung darf ich Ihnen, Herr Ministerpräsident Biedenkopf, für die gute Zusammenarbeit während der vergangenen zwölf Monate danken. In Ihre Amtszeit fiel der zehnte Jahrestag der Wiedervereinigung. Zehn Jahre deutsche Einheit sind auch zehn Jahre gelebter Föderalismus in ganz Deutschland. (D)

Schon während der Wende zeigte sich, dass **in der DDR** gegen alle zentralstaatlichen Bestrebungen **das föderative Grundgefühl erhalten** geblieben war. Mit dem Vollzug der staatlichen Einheit lebten die wiedergegründeten Länder auf. Am 9. November 1990, gestern vor genau zehn Jahren, konnten ihre Ministerpräsidenten erstmals an einer Sitzung des Bundesrates teilnehmen. Seitdem sind sie selbstverständlicher Teil des Verfassungsorgans Bundesrat.

Deshalb ist es kaum noch bemerkenswert, dass die Präsidentschaft im Bundesrat jetzt von einem ostdeutschen Bundesland auf ein westdeutsches Bundesland übergegangen ist. **Sachsen und Rheinland-Pfalz symbolisieren** heute in ganz anderer Weise die **geografische und politische Lage Deutschlands**, nämlich seine Lage **in der Mitte Europas**.

Rheinland-Pfalz im Westen grenzt an Frankreich, Luxemburg und Belgien, drei Gründungsmitglieder der Europäischen Union; eine Grenze, die dank der europäischen Verflechtung bis hin zum Abkommen von Schengen und der Währungsunion immer weniger als nationalstaatliche Schranke empfunden wird.

Sachsen im Osten hat Polen und Tschechien als Nachbarn, Staaten, die noch nicht Mitglieder der Europäischen Union sind. Sachsen liegt dadurch, obwohl mitten in Europa, an der Außengrenze der EU.

Staatsminister Hans Martin Bury

- (A) Diese Außengrenze ist nur als Spätfolge der überwundenen Spaltung unseres Kontinents zu verstehen. Unser Ziel muss nach der Wiedervereinigung Deutschlands die Vollendung der europäischen Einheit sein.

Das vereinte Europa muss sich deshalb so organisieren und legitimieren, dass es die **mittel- und osteuropäischen Länder möglichst bald** in seinen Kreis **aufnehmen** kann. Deshalb – aber nicht nur aus diesem Anlass – muss es handlungsfähig, effizient, demokratisch legitimiert und bürgernah sein.

Die Bundesregierung nimmt ihre Verantwortung bei diesen Aufgaben mit großem Engagement wahr. Unser Ziel ist es, die Regierungskonferenz zu den institutionellen Reformen der Europäischen Union beim Europäischen Rat in Nizza im Dezember mit wirklichen Fortschritten in den zentralen Fragen abzuschließen.

Doch es geht nicht nur um die so genannten Left-overs. Mit der Regierungskonferenz und der Erweiterung ist die europapolitische Agenda nicht abgeschlossen. Erforderlich ist darüber hinaus eine **Präzisierung der Aufgabenverteilung zwischen der EU, den Mitgliedstaaten und den Ländern** bzw. Regionen. Gerade die Länder fordern dies mit Nachdruck – zu Recht!

Das Unbehagen an den bestehenden Strukturen ist nachvollziehbar. So wächst der **Konflikt zwischen der gesamtstaatlichen Verpflichtung Deutschlands in der EU und den innerstaatlichen Mitwirkungsrechten der Länder**.

- (B) Ich bin aber davon überzeugt, meine Damen und Herren, dass Globalisierung und Regionalisierung zwei Seiten derselben Medaille sind, dass also angesichts des zunehmenden Zwangs zu Mobilität und Flexibilität das Bedürfnis nach Identifikation und Einbindung, ja nach Heimat wächst. Deshalb müssen Entscheidungen möglichst dort fallen, wo die betroffenen Menschen leben. Der **Grundsatz der Subsidiarität sichert die bestmögliche Form der Teilhabe**.

Aus diesem Grund ist es wichtig, in Nizza eine **weitere Regierungskonferenz** zu vereinbaren. Die Bundesregierung weiß sich dabei mit den Ländern einig. Sie ist bereit, für die Abgrenzung von Zuständigkeiten mit den Ländern rechtzeitig eine gemeinsame Position zu entwickeln.

Ein starkes Europa braucht natürlich auch eine starke Kommission. Schwierig wird es jedoch dann, wenn sich die Kommission in Angelegenheiten einschaltet, bei denen nicht klar wird, warum sie plötzlich europaweit geregelt werden sollen. Die **Daseinsvorsorge** etwa gehört zu den gewachsenen und bewährten Strukturen unseres Landes.

Meine Damen und Herren, nicht nur in der EU, sondern auch in Deutschland gilt es, Herausforderungen anzunehmen. Nach der Steuerreform liegt unsere wichtigste Aufgabe in der **Reform der sozialen Sicherungssysteme**, zunächst der **Altersvorsorge**. Hier ist ebenfalls unsere politische Gestaltungskraft gefordert. Die in der Tat seit Jahren absehbare demografische Entwicklung, die Veränderungen von Wirt-

schaftsstrukturen und Erwerbsbiografien lassen ein „Weiter so“ nicht zu. (C)

Die Zukunft unseres Landes hängt entscheidend davon ab, dass wir die Verantwortung zwischen Staat und Bürger fair teilen, eine **neue Balance zwischen Eigenverantwortung und sozialer Sicherung schaffen**. Die ausgeprägten Verhandlungszwänge unseres föderalen Systems erhöhen den Zwang zum Konsens; sie verbessern deshalb jedoch zugleich bei grundlegenden Entscheidungen die Möglichkeit langfristiger Weichenstellungen. Auf der anderen Seite folgt aus dem Zwang zu Koordination und Kooperation auch eine Verflechtung der Politik auf allen Ebenen.

Genauso, wie wir in Europa fordern, dass möglichst jede Entscheidung eindeutig der ihr angemessenen Ebene zugewiesen wird, sollten wir im eigenen Land prüfen, ob und wie Zuständigkeiten klarer zugeordnet werden können.

Zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung zählt auch die **Neuordnung des Länderfinanzausgleichs**. Der erste Schritt, das uns vom Bundesverfassungsgericht aufgegebenes Maßstäbengesetz, wird den Bundesrat schon bald beschäftigen. Bereits in diesem Punkt wird unser aller Kompromissfähigkeit stark gefordert sein, ebenso wie später beim Finanzausgleichsgesetz.

Breite **Übereinstimmung** besteht bereits darüber, **dass der Solidarpakt fortgeführt wird**. Die Menschen zwischen Erzgebirge und Ostsee arbeiten sich, wie Sie, Herr Ministerpräsident Biedenkopf, es neulich formuliert haben, „mit eigenem Fleiß, eigener Leistung, eigenem Willen und eigener Kraft“ wieder nach vorn. Sie können bei diesem Neuaufbau weiterhin auf die Solidarität des gesamten Landes zählen. (D)

Meine Damen und Herren, gestern war der **9. November**, oft als **Schicksalstag der deutschen Nation** bezeichnet. Dieses Datum steht für das Glück unserer wiedergewonnenen Einheit, es steht aber auch als Symbol für das finsterste Kapitel unserer Geschichte. Damals hieß Widerstand, die eigene Freiheit zu riskieren, oft sogar das Leben. Aber es gab Menschen, die dazu bereit waren. Ich erinnere nur an den gerade verstorbenen ehemaligen Reichstagsabgeordneten Josef Felder, ein Vorbild an Mut und Zivilcourage.

Heute bedarf es keines vergleichbaren Mutes, um dem **Rechtsextremismus** politisch entgegenzutreten. Das Engagement aller Demokraten ist erforderlich; viele Menschen haben dies gestern mit der großen Demonstration hier in Berlin gezeigt. Demonstrationen allein reichen aber nicht aus. Der demokratische Rechtsstaat muss alle Maßnahmen ergreifen, um Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Gewalt entgegenzutreten.

Der Bundesrat hat in dieser Sitzung zu entscheiden, ob er einen **Verbotsantrag gegen die NPD** stellt. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat einen entsprechenden Beschluss gefasst, den ich ausdrücklich begrüße. Ich bitte Sie, bei der Entscheidung heute Gesicht zu zeigen, sich nicht hinter anderen Verfassungsorganen zu verstecken. Jeder muss seinen eigenen Beitrag leisten. Der Verbotsantrag ist ein Schritt unter vielen.

Staatsminister Hans Martin Bury

- (A) Das ist wahr. Ihn deshalb nicht zu machen wäre das falsche Signal.

Herr Präsident, Sie übernehmen zum ersten Mal den Vorsitz der Länderkammer. Ich wünsche Ihnen in diesem wichtigen Amt Mut, Tatkraft und eine glückliche Hand. Sie gelten in Rheinland-Pfalz und darüber hinaus als ein Regierungschef, der die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger aus zahllosen persönlichen Begegnungen kennt. Wir alle wissen, dass nicht alle Erwartungen der Menschen an die Politik erfüllbar sind. Unser Ziel muss es aber sein, das Allgemeinwohl zu bestimmen und es auch gegen Gruppeninteressen durchzusetzen.

Herr Präsident, Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger heute mehr denn je politisch, gesellschaftlich und kulturell engagieren wollen. Die Modernisierung unseres Staates und unserer Gesellschaft wird umso besser gelingen, je wirksamer wir das **Prinzip der gesellschaftlichen Teilhabe zur Geltung bringen** können.

Es ist nicht zu verkennen, dass die Dynamik manche Menschen überfordert, dass einige Sorge haben, beim gegenwärtigen Tempo nicht mehr mithalten zu können. Wir sollten gemeinsam für das Bewusstsein werben, dass Veränderung Chance bedeutet. Wir sollten Chancen aufzeigen und Teilhabemöglichkeiten eröffnen – ganz im Sinne der von Ihnen, Herr Präsident, skizzierten Bürgergesellschaft.

Herr Ministerpräsident Beck, ich wünsche Ihnen auch in diesem Zusammenhang eine erfolgreiche Präsidentschaft. Uns allen wünsche ich eine Fortsetzung der guten Zusammenarbeit zum Wohle unseres Landes.

- (B)

(Beifall)

Präsident Kurt Beck: Herzlichen Dank, Herr Staatsminister Bury, für die guten Wünsche und für Ihre Rede an uns!

Ich rufe nun, wie vereinbart, **Tagesordnungspunkt 56 a)** auf:

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16) (Drucksache 670/00)

Gibt es Wortmeldungen dazu? – Dies ist nicht der Fall.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, dem Gesetz mit der nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen; das sind 46 Stimmen.

Über Grundgesetzänderungen pflegen wir durch Aufruf der einzelnen Länder abzustimmen. Ich bitte, die Länder aufzurufen.

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Schriftführerin:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja

Bremen	Ja (C)
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Ja

Präsident Kurt Beck: Damit hat der Bundesrat **einstimmig beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen.**

Ich rufe die **Tagesordnungspunkte 13 und 22** zur gemeinsamen Beratung auf:

13. Antrag auf Entscheidung des Bundesrates über die Einleitung eines Verfahrens zur **Feststellung der Verfassungswidrigkeit der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD)** gemäß Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz i.V.m. § 13 Nr. 2, §§ 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz – Antrag der Länder Bayern, Niedersachsen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 673/00)

(D)

in Verbindung mit

22. Entschließung des Bundesrates zur **wirksamen Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 564/00)

Sachsen-Anhalt ist dem **Antrag unter Tagesordnungspunkt 13 beigetreten.**

Es liegen Wortmeldungen vor. Zunächst hat Herr Kollege Dr. Stoiber (Bayern) das Wort.

Dr. Edmund Stoiber (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestern, am 9. November, haben wir einen Gedenktag begangen, der mit den dunkelsten Zeiten der deutschen Geschichte verbunden ist. Die Erinnerung an die Ereignisse des 9. November 1938 mahnt uns an die Folgen von Rassenwahn, Antisemitismus und völkischem Denken, an die Folgen von Verachtung der Menschenrechte und der Menschenwürde. Sie mahnt uns aber auch, entschlossen gegen jeden Versuch vorzugehen, diesen Ungeist wieder aufleben zu lassen.

Auf der Grundlage von Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern ist die Bayerische Staatsregierung am 1. August dieses Jahres zu der Überzeugung gelangt, dass wir die **Pflicht** haben, **gegen die NPD einen Verbotsantrag zu stellen.** Dieser Verbotsantrag stützt sich auf evidente Beweise.

Dr. Edmund Stoiber (Bayern)

- (A) So verstieg sich etwa der Pressesprecher der Jungen Nationaldemokraten zu der Aussage:

Dieses verjudete Bonner System ... Manchmal denke ich mir, eines Tages stehe ich früh auf, ziehe meine schwarze Uniform an, und dann ist es so, als ob nichts gewesen ist, und gehe nach Dachau.

In einer Publikation des Landesverbandes Sachsen findet sich der Satz:

Die NPD hat keinerlei Berührungängste mit dem System des Dritten Reichs.

Außerdem hat sich die NPD zu einem **Sammelbecken und Unterschupf für rechtsextremistische, massiv gewalttätige Skinheads** entwickelt. Die **Zahl der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten ist in diesem Jahr** nach einem vorübergehenden Rückgang **Besorgnis erregend gestiegen**. Gegen Hunderte von Mitgliedern und Anhängern der NPD sind Ermittlungsverfahren wegen einschlägiger Straftaten anhängig.

Die Äußerungen von Funktionären, aber auch das Verhalten der Mitglieder und Anhänger der NPD machen deutlich: Auf diese Partei trifft zu, was in **Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes** geregelt ist. Ich zitiere diese Bestimmung:

Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(B)

Beim Kampf gegen Extremisten – ob links oder rechts – kommt es auf die **Gemeinsamkeit der demokratischen Kräfte** in unserem Lande an. Wir alle müssen den Schutz unserer Verfassungsordnung nach besten Kräften gewährleisten. Ich bin deshalb sehr dankbar, dass sich das Land Niedersachsen der Initiative angeschlossen hat, die von dem bayerischen Innenminister Dr. Beckstein ausgegangen ist.

Es gibt für mich nicht den geringsten Zweifel daran: Die politischen **Ziele der NPD sind mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung** der Bundesrepublik Deutschland **in keiner Weise vereinbar**. Die Partei will die Wertordnung des Grundgesetzes beseitigen. Sie vertritt die Ideen des völkischen Kollektivismus, sie äußert sich antisemitisch, rassistisch und fremdenfeindlich. Die NPD stellt den Parlamentarismus als Grundvoraussetzung der Demokratie in Frage und lässt darin, aber auch in vielen anderen Positionen eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus erkennen.

Die NPD bekämpft die elementaren Werte unserer Verfassung **in aktiv kämpferischer und aggressiver Weise**, nicht nur mit Parolen, sondern auch durch das Verhalten ihrer Mitglieder. Die Struktur der Partei hat sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Von einer Altherrenpartei ewiggestriger Extremisten hat sie sich zu einer Partei gewandelt, die den **Kampf**

um die Straße führt. Neonazistische Funktionäre aus verbotenen Organisationen sind zuhauf zur NPD gewechselt und gehören jetzt dem Bundesvorstand der Partei an. Der als Rädelsführer einer terroristischen Vereinigung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilte Manfred Roeder trat 1998 als Kandidat der NPD bei der Bundestagswahl auf.

(C)

Immer wieder verharmlosen und rechtfertigen führende Funktionäre der NPD in öffentlichen Äußerungen fremdenfeindlich motivierte Gewaltakte. Dabei handelt es sich nicht um einzelne verbale Entgleisungen von Außenseitern, sondern um Positionen, die repräsentativ für die gesamte Partei sind. Die NPD ist deswegen in hohem Maße verantwortlich für ein **geistiges Klima**, das den Boden für gewaltsame Übergriffe von Rechtsextremisten auf Ausländer sowie andere Minderheiten in Deutschland schafft.

Solche Einstellungen und Bestrebungen sind mit unserer Verfassung unvereinbar. Die historischen Erfahrungen, die dazu geführt haben, unsere politische Ordnung wehrhaft zu gestalten, verlangen es, mit aller Entschlossenheit zu handeln, wenn Recht und Freiheit so eindeutig bedroht sind. Funktionäre der NPD verkünden in Wahlkampfreden, ihr Ziel sei es, das 4. Deutsche Reich zu errichten. Gegen diese Bestrebungen müssen wir handeln.

Ich möchte darauf hinweisen, dass es nicht reicht, wenn Politiker in großen Demonstrationen mitmarschieren; Politiker haben auch die Möglichkeit zu handeln, meine sehr verehrten Damen und Herren. Wenn man sich in eine Reihe stellt und deutlich macht, dass die Grundlagen unserer Verfassung nicht antastbar sind, dann halte ich es für konsequent, eine Partei zu verbieten, die verfassungswidrig ist.

(D)

Ich sage noch einmal: Wer Ziele verfolgt, wie etwa das 4. Reich zu errichten, grenzt sich selbst aus dem politischen Meinungskampf und natürlich aus dem Verfassungsbogen aus.

Immer wieder stoße ich auf Aussagen von führenden Repräsentanten der NPD, z. B. des Vorsitzenden des NPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern, der erklärte:

Wir wollen nicht bewahren, wir wollen dieses System überwinden.

Derartige Äußerungen lassen sich in großer Zahl belegen. Sie machen deutlich: Die NPD will aus Deutschland einen anderen Staat machen, der nichts mit dem Deutschland zu tun hat, das sich in den letzten 50 Jahren als friedliches und demokratisches Land weltweit Respekt erworben hat; einem Land, in dem die **Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte** die wichtigsten Prinzipien sind.

Zu diesen Rechten gehören zentral die Meinungsfreiheit und das Recht, sich als Mitglied einer Partei zu engagieren. Wer aber so wie die NPD und ihre Anhänger den Boden dieser freiheitlichen Ordnung verlässt, kann sich nicht mehr auf diese Rechte berufen, weil er sie dazu missbraucht, die Rechte anderer zu verletzen. Die NPD muss nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung deshalb verboten werden.

Dr. Edmund Stoiber (Bayern)

- (A) Wie kann der Staat von seinen Bürgerinnen und Bürgern Zivilcourage gegenüber Rabauken verlangen, die Angehörige von Minderheiten auf der Straße anpöbeln oder Hakenkreuze an Wände malen, wenn er selbst nicht jedes Mittel nutzt, das dem Rechtsstaat zur Verfügung steht, um Extremisten das Handwerk zu legen?

Das ist für mich eine der entscheidenden politischen Forderungen. Ich will noch einmal betonen: Wir fordern alle zu Zivilcourage, zur Kultur des Hinsehens und Bekämpfens auf und beklagen die Kultur des Wegsehens. Das ist in Ordnung. Sicherlich ist es gut, wenn die Menschen in diesen Fragen noch mehr Engagement zeigen und sich bei entsprechenden Vorgängen einmischen. Aber wenn der Staat selber, die Repräsentanz der Gesellschaft, seine Möglichkeiten nicht nutzt, wird es natürlich etwas unglaubwürdig, die Gesellschaft permanent zum Engagement in diesen Fragen aufzufordern.

Die **Gründe**, die in der öffentlichen Diskussion gegen den **Verbotsantrag** vorgebracht werden und die ich durchaus respektiere, sind für mich **nicht überzeugend**.

Selbstverständlich ist es richtig, dass die Staats- und Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland ein außerordentlich hohes Maß an politischer Stabilität erreicht hat. Die überwältigende Mehrheit der deutschen Bevölkerung bejaht die im Grundgesetz verankerte Wert- und Rechtsordnung und trägt sie durch die Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten aktiv mit. Die Stärke unseres Staatswesens zeigt sich auch daran, dass es extremistischen Kräften, gleich welcher Couleur, niemals gelungen ist, unsere politische Ordnung so zu erschüttern, dass man ihre Zerstörung als unmittelbar drohende Gefahr hätte befürchten müssen.

(B)

Das heißt aber nicht, dass solche Gefährdungen nie bestanden haben oder nicht entstehen könnten. Das Gegenteil ist richtig: Unser demokratischer Staat ist gerade deswegen so gefestigt, weil er die Feinde der Menschenwürde, der Demokratie und des Rechtsstaats von Anfang an entschlossen bekämpft hat. Seine Stabilität wäre über kurz oder lang fundamental bedroht, wenn er sich in falscher Sicherheit wiegen und Bedrohungen ignorieren oder bagatellisieren würde. Deswegen wäre **Gelassenheit gegenüber der NPD und ihren Aktivitäten die falsche Einstellung**.

Dem Schutz unserer Verfassungsordnung dient als **Ultima Ratio das Mittel des Parteienverbotes** nach Artikel 21 des Grundgesetzes. Dieses Instrument ist die härteste Sanktion, die in einer rechtsstaatlichen Demokratie anwendbar ist. Es gibt durchaus Demokratien, die so etwas nicht kennen. Aber wir haben auch eine ganz spezifische Historie, und nur aus dieser Historie heraus ist der Artikel 21 verständlich. Er ist auf Grund der Geschichte Deutschlands auch richtig. Dementsprechend muss man mit dieser Möglichkeit sorgsam und verantwortungsbewusst umgehen.

Die **rechtlichen Anforderungen**, die das Grundgesetz und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an einen Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei stellen, sind mit Recht

außerordentlich streng. Der demokratische Staat (C) muss in der Tat bereit sein, in der politischen Auseinandersetzung sehr vieles hinzunehmen. Das Spektrum des Wettbewerbs der Meinungen in der Demokratie ist sehr, sehr breit. Es schließt auch ein, extreme Positionen zu äußern und sich als Partei in friedlicher Weise für sie einzusetzen, auch wenn sie von der großen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes zu Recht abgelehnt werden.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schützt durch das **Parteienprivileg** sogar solche Parteien, die die obersten Prinzipien unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht anerkennen, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat. Doch dieser Schutz ist nicht grenzenlos. Er kann nicht von einer Partei in Anspruch genommen werden, die aggressiv die Werte der Verfassungsordnung bekämpft, über die sich alle Bürger einig sein müssen, damit die Demokratie überhaupt existieren kann.

Als verfassungswidrig einzustufen und zu verbieten ist deshalb nach der **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** eine Partei, deren Zielsetzung – ich zitiere – „grundsätzlich und dauernd tendenziell auf die Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet ist“.

Gewiss befindet sich die NPD – Gott sei Dank – in einer extremen Minderheitsposition. Sie ist momentan nicht in der Lage, eine so große Zahl von Mitgliedern oder Anhängern zu mobilisieren, dass ein Versuch zum Umsturz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung realistische Erfolgsaussichten hätte. Dieser Gesichtspunkt darf aber bei der rechtlichen Bewertung keine Rolle spielen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem **Urteil zum Verbot der KPD erklärt**: Eine Partei kann auch dann verfassungswidrig sein, wenn nach menschlichem Ermessen keine Aussicht darauf besteht, dass sie ihre verfassungswidrige Absicht in absehbarer Zukunft verwirklichen kann. (D)

Das bedeutet: Der Staat ist nicht verpflichtet abzuwarten, ob der Brandstifter das brennende Streichholz, das er in der Hand hält, tatsächlich ins Benzinfass wirft. Er darf, ja er muss rechtzeitig vorher einschreiten.

Im Übrigen dürfen wir nicht nur auf die Zahl der NPD-Mitglieder schauen, sondern wir müssen auch die weitaus größere Zahl der **Mitläufer und Sympathisanten** im Blick haben. Das Verbot der NPD soll für sie ein deutliches Zeichen setzen: Unser freiheitlicher Staat setzt Grenzen, wo Gewalt gegen Wehrlose angewendet wird, wo Brandsätze auf Synagogen geworfen werden, wo versucht wird, ganze Stadtviertel für politisch Andersdenkende unbetretbar zu machen.

Weil wir uns der Verantwortung für unsere Geschichte nicht entziehen wollen, stehen wir auch in der **Verantwortung für** die Bewahrung unserer Verfassungsordnung und **den inneren Frieden** in unserem Land, und wir stehen in der Verantwortung für die Zukunft Deutschlands. Unser Ansehen in der Völkergemeinschaft gründet sich darauf, dass wir Extremisten keine Chance lassen, Deutschland und Europa noch einmal ins Unglück zu stürzen. Niemand auf der

Dr. Edmund Stoiber (Bayern)

- (A) Welt kann Verständnis dafür aufbringen, dass wir auf Grund der Rechtslage gezwungen sind, über die Parteienfinanzierung der NPD auch noch beträchtliche Summen des Steuerzahlers für ihre widerlichen Aktivitäten zur Verfügung zu stellen.

Die erwähnten hohen Anforderungen an die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei sind eine notwendige und wirkungsvolle Bremse gegen einen leichtfertigen oder gar missbräuchlichen Einsatz des Instruments „Parteienverbot“. Sie dürfen aber nicht zum Vorwand werden, nicht zu diesem Instrument zu greifen, wenn es geboten ist. Ansonsten würden die Bestimmungen, die unsere Demokratie wehrhaft machen, leer laufen.

Freilich – und das ist eine bare Selbstverständlichkeit – steht nicht mit absoluter Gewissheit fest, ob das Bundesverfassungsgericht dem Antrag auf das Verbot der NPD folgt. In der Tat wäre ein Scheitern dieses Antrages sehr zu bedauern. Es wäre – das sage ich hier sehr deutlich, weil man als Antragsteller natürlich abwägen muss – meines Erachtens aber keine Schwächung oder Niederlage unserer demokratischen Grundordnung.

Wenn überhaupt unterschiedliche Bewertungen möglich sind, dann doch nur in der Frage, ob der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** ein Verbot rechtfertigt. Lassen Sie mich hier sehr deutlich sagen: Die Verhältnismäßigkeit ist ein wichtiges Prinzip. Doch gegen eine Partei, die sich so eindeutig wie die NPD in Wort und Tat gegen unsere Verfassungsordnung, gegen die Menschenwürde und gegen die elementaren Grundregeln eines friedlichen Zusammenlebens stellt, ist die härteste von der Verfassung vorgesehene Maßnahme notwendig und verhältnismäßig.

(B)

Aber auch wenn das Bundesverfassungsgericht hier zu einer anderen Einschätzung käme, als wir Antragsteller es hoffen, wäre das alles andere als ein Freibrief für die NPD. Wer so argumentiert, übersieht eines: Ein Zurückweichen der demokratischen Parteien und der Verfassungsorgane vor dem Schritt des Verbotsantrages würde von der NPD erst recht als Persilschein empfunden. Hier ist eine konsequente Haltung nötig. Die Bestimmungen unseres Grundgesetzes zum Schutz der Demokratie entfalten ihre Wirkung nicht dadurch, dass sie auf dem Papier stehen. Wir müssen auch den Mut haben, sie anzuwenden.

Der Verfassungsgeber hat der dritten Gewalt bei der Bekämpfung verfassungswidriger Bestrebungen von Parteien eine entscheidende Rolle zugeschrieben. Wir können stolz darauf sein, dass das Grundgesetz die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer Partei in die Hände des höchsten, unabhängigen Gerichts gelegt hat. Wir dürfen darauf vertrauen, dass sich dieses Gericht seiner Verantwortung für die Bewahrung unserer freiheitlichen Ordnung bewusst ist.

Ich bin der festen Überzeugung, dass das **Beweismaterial**, das wir dem Gericht vorlegen können, den Verbotsantrag **überzeugend** untermauert.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich den **Verfassungsschutzbehörden** des Bundes und der Länder für

ihren Einsatz ausdrücklich danken. Ich muss aber auch feststellen – das tue ich als ehemaliger langjähriger Innenminister –: Viele von denen, die jetzt auf Grund der vom Verfassungsschutz gesammelten Erkenntnisse für das Verbot der NPD eintreten, haben in den letzten Jahren wenig dazu beigetragen, die Arbeitsfähigkeit dieser wichtigen Sicherheitsbehörde zu verbessern. Im Gegenteil, vielfach wurden **drastische Stellenkürzungen** vorgenommen. Ich will die einzelnen Länder jetzt nicht aufzählen; aber es gibt Reduzierungen um bis zu 40 %.

(C)

Das Beispiel NPD zeigt sehr deutlich: Für eine wirksame Bekämpfung von Extremisten und Verfassungsfeinden brauchen wir auch einen leistungsfähigen Verfassungsschutz, dessen Mitarbeiter man nicht so behandeln darf, als ob sie nicht mehr als ein notwendiges Übel seien. Ich vertraue auch deswegen auf die Unterlagen, die mir vorgelegt worden sind, weil der Freistaat Bayern die Bedeutung des Verfassungsschutzes nie in Frage gestellt hat und die Unterlagen des Verfassungsschutzes auch dazu gedient haben, die PKK zu verbieten. Damals sind dieselben Argumente eingewendet worden: Verbiestet doch nicht die PKK! Ihr drängt die Leute nur in den Untergrund; dann könnt ihr sie überhaupt nicht mehr beobachten etc. – Nichts davon ist wahr geworden. Das Verbot der PKK, ohne dass ich diese jetzt mit der NPD vergleichen will, war richtig.

Die Verfassungsschutzbehörden haben bei der Beobachtung der NPD ihre Pflicht hervorragend erfüllt. Deshalb ist jetzt die Politik in der Pflicht, das Ihre zu tun, und darum bitte ich Sie um Zustimmung zu dem Antrag.

(D)

Lassen Sie mich abschließend hinzufügen, dass das angestrebte **Verbot** der NPD **nur ein** – wenn auch wichtiges – **Element im Kampf gegen den Rechtsextremismus** sein kann. Auch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird Fanatiker und Wirrköpfe nicht zu Demokraten machen.

Unabhängig vom Parteiverbot müssen deswegen alle Bemühungen fortgesetzt werden, die jungen Menschen in unserem Lande für die freiheitliche Grundordnung zu gewinnen und sie gegen die Rattenfängermethoden von gewissenlosen Demagogen jeglicher Couleur immun zu machen. Es gibt Radikalismus und Extremismus in jeder Farbe, nicht nur auf der rechten Seite. Jede Form von Extremismus ist in einer freiheitlichen Demokratie abzulehnen. Das ist eine Aufgabe für alle demokratischen Kräfte in Deutschland.

Wenn ich mir die Folgen unserer Diskussion ansehe, dann stelle ich fest – ich weiß nicht, ob Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, das ebenso sehen –, dass sich eine Klimaveränderung abzeichnet: Die rechtsradikale und rechtsextremistische Szene ist nicht gestärkt, sondern geschwächt. Durch unsere Diskussionen haben wir eine Debatte in der rechtsextremistischen Szene selbst ausgelöst. Jede Schwächung ist ein Fortschritt zur Sicherung unserer Demokratie.

In diesem Sinne ersuche ich Sie sehr herzlich, dem Antrag von Bayern und Niedersachsen zuzustimmen.

(A) **Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Ministerpräsident Dr. Stoiber!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Gabriel (Niedersachsen).

Sigmar Gabriel (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte nicht auf Einzelheiten eingehen, über die in den letzten Wochen und Monaten verstärkt auch in der Öffentlichkeit diskutiert worden ist. Ich meine, dass wir auf Grund der Ergebnisse der Verfassungsschutzbehörden und der Länderinnenminister in Bezug auf die Untersuchungen über die Verfassungswidrigkeit der NPD feststellen können: Die **NPD vertritt antisemitische, rassistische, ausländer- und minderheitenfeindliche Positionen**. Sie **agitiert gegen das Demokratieprinzip** und nimmt für sich die Legitimation zur Alleinvertretung in Anspruch. Sie lässt eine deutliche **Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus** erkennen. Sie vertritt einen völkischen Kollektivismus und ist durch übersteigerten Nationalismus gekennzeichnet. Die NPD **verfolgt reversionistische Ziele**; sie relativiert NS-Verbrechen. NPD-Veranstaltungen sind Kulminationspunkte gewaltbereiter Skinheads.

Das alles haben die Verfassungsschutzorgane hinreichend belegt; die Innenministerkonferenz hat darüber diskutiert. Jedenfalls für die überwiegende Mehrheit steht fest: Es geht nicht mehr nur um die alte NPD der „geistig Gestrigen“. Vielmehr ist die NPD eine Organisation geworden, die sich in **aggressiv kämpferischer Haltung** gegen unsere Verfassung und gegen Menschen richtet, und sie ist zum **Sammelbecken der gewaltbereiten rechtsextremen Szene** geworden. Es ist nicht hinnehmbar, dass wir diese Partei weiterhin mit Steuergeldern finanzieren. Ich bin der festen Überzeugung, dass die vom Kollegen Stoiber vorgetragenen Argumente richtig sind und wir den Verbotsantrag stellen müssen.

(B)

Herr Kollege Stoiber hat insbesondere die juristischen, aber auch die politischen Begründungen erläutert. Ich will sie nicht wiederholen. Niedersachsen stimmt ihnen zu.

Wir diskutieren heute – einen Tag nach dem 9. November und nach der Demonstration – auch über den Antrag Baden-Württembergs. Natürlich muss man den Verbotsantrag gegen die NPD in den Gesamtzusammenhang der politischen Diskussion, der politischen Arbeit gegen rechte Gewalt und gegen Rechtsextremismus stellen. Ich will versuchen, die Argumente des Kollegen Stoiber dahin gehend zu ergänzen.

Meine Damen und Herren, 1980 hat der damalige Bundeskanzler Helmut Schmidt eine Studie über rechtsextremistische Ideologien in Westdeutschland in Auftrag gegeben. Das Ergebnis wurde unter dem Titel „Fünf Millionen Deutsche wollen wieder einen Führer, 13 % rechtsextremes Wählerpotenzial in Westdeutschland“ veröffentlicht. Das Erstaunliche an dieser Studie war damals, dass sich über 90 % des **rechtsextremen Wählerpotenzials** selbst als Demokraten empfunden haben. Sie waren zum Teil Mitglied der SPD, der CDU/CSU, der F.D.P. und – damals schon – der Grünen oder fühlten sich diesen Parteien

zugehörig. Sie hatten nicht den Eindruck, dass sie (C) rechtsextreme Ideologien vertreten. Im Gegenteil, sie fühlten sich im demokratischen Parlamentarismus beheimatet. Doch sie hatten nachgewiesenermaßen rechtsextreme Wertvorstellungen im Kopf und in der Seele.

Was hat sich im Vergleich zur damaligen Situation verändert? In Gesamtdeutschland ist der Prozentsatz derjenigen, die rechtsextreme Ideologien vertreten, nicht wesentlich größer geworden. Aber von der Latenz ist es in weiten Bereichen zur Konkretheit gekommen: im Wählerverhalten, in öffentlichen Äußerungen, bis hin zu denjenigen, die ihre Glatze in der Regel nicht nur nach außen, sondern gleichsam auch nach innen tragen, sowie zu massiver Gewalt gegen Ausländer, Obdachlose, Alte, Behinderte und Schwache.

Wenn wir damals Latenz festgestellt haben, heute aber Konkretheit erleben müssen, dann stellt sich die Frage: Was ist passiert? Wir wissen seit der Autoritarismusforschung der 20er-Jahre, dass Industriegesellschaften wie die unsere biografische und soziale Brüche mit sich bringen, die immer wieder – in allen Teilen der Welt – zur Entstehung rechtsextremer Ideologien führen. Aber wir wissen auch, dass es offensichtlich auf das **gesellschaftliche Klima** ankommt, ob rechtsextreme Ideologien latent bleiben oder konkret werden, d. h. sich im Wahlverhalten widerspiegeln und zu massiven Aktionen gegen Andersdenkende führen.

Der ehemalige Bundeskanzler Helmut Schmidt hat im Deutschen Bundestag in der Debatte über linksextremistische Gewalt, über den Terrorismus der RAF (D) einmal gesagt: Wir Politikerinnen und Politiker sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun oder was wir nicht tun; wir sind auch mitverantwortlich für das gesellschaftliche Klima, das in unserem Land herrscht. – Offenbar müssen wir zugestehen, dass sich das gesellschaftliche Klima in den letzten 20 Jahren so verändert hat, dass es in Bezug auf Rechtsextremismus und rechte Gewalt von der Latenz zur Konkretheit gekommen ist.

Meine Damen und Herren, Rechtsextremismus und rechte Gewalt erscheinen an den Rändern der Gesellschaft – abweichendes Verhalten von Jugendlichen, zum Teil subkulturelle Szenen –, aber in Wahrheit ist es ein Problem des Kerns der Gesellschaft. Es geht um die Frage, welche **Bindekräfte** es noch **in der Gesellschaft** gibt. Je schwächer die Bindekräfte sind, die ein demokratisches Land zusammenhalten, desto stärker werden Zentrifugalkräfte. Gelegentlich fliegen sie einem dann im wahrsten Sinne des Wortes um die Ohren.

Was stärkt und was schwächt Bindekräfte? Sie werden geschwächt, wenn Menschen den Eindruck haben, dass sie nicht mehr Subjekte, sondern nur noch Objekte der gesellschaftlichen Entwicklung sind – z. B. immer dann, wenn es um Entlassungen geht. Aber Bindekräfte lassen auch dann nach, wenn im politischen Alltag der Demokraten Begriffe wie „durchrasste Gesellschaft“ fallen, wenn Auseinandersetzungen über Themen wie Zuwanderung und Integration

Sigmar Gabriel (Niedersachsen)

- (A) entweder tabuisiert oder nicht rational, sondern auf dem Niveau von Stammtischdebatten ausgetragen werden und wenn Diskussionen über schwierige Themen – so kontrovers sie auch sein mögen – statt mit Argumenten in Form von platten Kampagnen – wie „Kinder statt Inder“ – oder Postkartenaktionen – gegen gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften – geführt werden. Wenn also die Politik selbst ein Klima schafft, in dem der Eindruck entsteht – jedenfalls bei denen, die von der rationalen politischen Argumentation deutlich weiter entfernt sind als demokratische Parteien –, dass bestimmte Teile der Ideologie der Rechtsextremen enttabuisiert werden, und zwar insbesondere durch die Art und Weise, in der sie damit umgeht, dann gibt es nun einmal Menschen, die sich als Vorreiter, als Vorkämpfer solcher Enttabuisierungen verstehen und glauben, das gesellschaftliche Klima erlaube es ihnen, eine Vorkämpferrolle zu Recht einzunehmen.

Unabhängig vom **Verbot der NPD**, das nur ein **Baustein im Kampf gegen Rechtsextremismus** ist – es ist weder der eigentliche Erfolg noch das Bilderbuch, nach dem wir Rechtsextremismus in seine Schranken weisen –, muss es uns auch darum gehen, dass es in Deutschland bei einem politischen Klima bleibt – oder dass ein solches geschaffen, zumindest gestärkt wird –, in dem so schwierige Themen wie die Zuwanderung rational erörtert werden können und in dem über pure Selbstverständlichkeiten wie die Tatsache, dass die ersten 20 Artikel unserer Verfassung die deutsche Leitkultur und die deutschen Werte sind, nicht wochenlang in einer seltsamen Art und Weise diskutiert zu werden braucht. Ich glaube, wir müssen nicht darüber streiten, dass alle Menschen, die in Deutschland leben – egal ob auf Dauer oder befristet, ob sie hier geboren sind oder nicht –, die ersten 20 Artikel unserer Verfassung, in der Rechte, aber auch Pflichten festgelegt werden, anerkennen. Ich weiß nicht, warum wir eine so missverständliche Diskussion nötig haben.

- (B)

Es ist wichtig, dass sich die demokratischen Parteien in diesem Land bei bestimmten Themen nicht gegenseitig verunglimpfen. Es ist für das Klima nicht gut, wenn Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten in der Debatte über Patriotismus und Nationalismus als „vaterlandslose Gesellen“ dargestellt werden.

Wir müssen im Kampf gegen den Rechtsradikalismus prüfen, wie wir es erreichen, dass auch bei jugendlichen Straftätern die Strafe der Tat rascher folgt. Das ist Thema des Antrags von Thüringen, über den wir heute ebenfalls beraten. Zudem müssen wir in den Bereichen Sozialpolitik, Stadtentwicklung, Sozialarbeit und Bildungssystem deutlich machen, was uns in diesem Land zusammenhält.

Aber der Staat muss auch zeigen – und damit kommen wir zum NPD-Verbot –, dass er in der Lage ist, dieses Land, die Demokratie, die Toleranz, die Weltoffenheit und die Gewaltfreiheit mit den ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln mit aller Konsequenz zu verteidigen.

(C) Meine Damen und Herren, in diesem Zusammenhang ist ein **Vergleich mit dem Terrorismus der RAF** in den 70er-Jahren sehr erhellend, obwohl ich weiß, dass die RAF und die NPD nicht vergleichbar sind: Zwischen 1970 und 1980 hat die RAF in Deutschland fast 20 Menschen ermordet. Alle politischen Parteien, der gesamte Staat waren sich einig, dass mit aller Härte gegen diese Form von Gewalt vorgegangen werden muss. Alle Parteien haben die rechtlichen Instrumentarien genutzt: Kontaktsperregesetz, Antiterrorgesetz, Schleppnetzfehndung und vieles andere mehr. Die dazu notwendigen rechtlichen Schritte sind in den Debatten der 70er-Jahre in großer Einigkeit eingeleitet worden. Das war auch gut so.

Zwischen 1990 und 2000 sind nach unwidersprochenen Darstellungen mindestens 93 Ausländerinnen und Ausländer durch rechte Gewalt in Deutschland ums Leben gekommen. Es darf nicht sein, dass wir darauf lediglich mit der Aufforderung reagieren, Lichterketten zu organisieren, sich an Demonstrationen zu beteiligen und Zivilcourage zu zeigen. Wir dürfen es nicht zulassen, dass der Verdacht entsteht, wir wüssten, wie wir zu reagieren haben, wenn die politischen und wirtschaftlichen Führungseliten Deutschlands Opfer von Gewalt sind, wir beließen es aber bei der Aufforderung, Zivilcourage zu zeigen und Lichterketten zu organisieren, wenn Ausländer, Obdachlose und andere betroffen sind. Wir müssen vielmehr zeigen, dass dieser Staat handlungsfähig und wehrhaft ist. Ich bin der festen Überzeugung: Dies wird dazu führen, dass in der rechtsextremen Szene klar wird, dass der Staat, der von ihr verunglimpft und verhöhnt wird, nicht schwach ist.

(D)

Ich bin ebenso davon überzeugt, dass das vom Kollegen Stoiber zu Recht beschriebene Risiko, dass das Bundesverfassungsgericht den Antrag auf das Verbot der NPD ablehnt, keinen Freispruch der NPD zur Folge hätte. Es ist möglich – Herr Stoiber hat völlig Recht, man muss sich das als Antragsteller überlegen –, dass sich das Verfassungsgericht in der **Güterabwägung** zwischen dem Verbot einer schon seit Jahren und auch in Zukunft verfassungsfeindlichen Partei, die offensichtlich weit darüber hinausgeht und in die Verfassungswidrigkeit hineingeraten ist, und dem Parteienprivileg des Grundgesetzes anders entscheidet, als wir es erhoffen. Das würde bedeuten, dass es den hohen Wert eines Grundrechtes, des Parteienprivilegs, auch durch noch so schlimme Aktivitäten einer Organisation wie der NPD nicht bedroht sähe. Das wäre wahrlich kein Freispruch.

Ich halte das Risiko für relativ gering; aber ich halte es auch für vertretbar. Ich möchte nicht in die Situation kommen, dass uns jemand vorwirft: Ihr wisst doch, dass die verfassungswidrig sind. Warum habt ihr nicht alles unternommen, damit sie von der Bildfläche verschwinden?

Stellen Sie sich einmal vor, meine Damen und Herren, die Verfassungsschutzorgane Bayerns oder Niedersachsens oder des Bundes hätten Ergebnisse in dicken Aktenordnern gesammelt und kurze Zeit später hätten wieder einmal Funktionäre der NPD beim Anstecken einer Synagoge mitgewirkt! Wie würden

Sigmar Gabriel (Niedersachsen)

- (A) wir in der Öffentlichkeit wohl kritisiert, weil wir untätig geblieben seien! Diesen Vorwurf brauchen wir uns nicht machen zu lassen.

Ich will am Ende eine persönliche Bemerkung machen. Die Frage, die Herr Stoiber aufgeworfen hat, dass wir es jungen Menschen vermitteln müssen, wie der Staat mit solchen Organisationen umgeht, ist in der Tat von großer Bedeutung.

Als ich 15 Jahre alt war, gab es in meiner Region sehr häufig Zeltlager der Wiking-Jugend und ähnlicher Organisationen, auch Organisationen der ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS, derjenigen, die Oradour-sur-Glane und vieles andere mehr zu verantworten haben. Unsere Lehrer und Eltern haben uns gesagt: Das, was die Wiking-Jugend und die Jungen Nationaldemokraten verbreiten, ist eine Menschen verachtende Ideologie. Sie hat sehr viel damit zu tun, was zwischen 1933 und 1945 in Deutschland geschehen ist. Davon müsst ihr euch fern halten. Die Lagerfeuerromantik, die die wollen, ist diejenige der Hitlerjugend. – Das haben wir verstanden.

Was wir nicht verstanden haben, aber wonach wir die Erwachsenen gefragt haben, war Folgendes: Warum erlaubt ihr das eigentlich? Warum dürfen die sich da treffen? Warum bekommen die unsere Zeltlagerplätze, unsere öffentlichen Veranstaltungsräume? Warum dürfen die mit ihren Parolen, ihren Fahnen, ihren schwarzen Uniformen durch unsere Städte laufen? Wie könnt ihr das zulassen?

Natürlich, wenn man älter, gelegentlich weiser ist, versteht man die juristische Definition des hohen

(B) Gutes von Parteienprivilegien. Ich sage Ihnen: Ich glaube nicht, dass junge Menschen heute in der Lage sind, diese feinsinnige Unterscheidung angesichts von 93 toten Ausländerinnen und Ausländern nachzuvollziehen. Wenn wir jungen Menschen klarmachen wollen, dass dieser Staat mit solchen Leuten nichts zu tun haben will, müssen wir ihnen auch zeigen, dass wir alle Instrumente nutzen, um gegen sie vorzugehen.

Ich verstehe diejenigen Vertreter der Länder, die erklären: Unsere juristische Bewertung unterscheidet sich von derjenigen Bayerns oder Niedersachsens. Wir glauben nicht, dass wir genug Argumente in der Hand haben, um vor Gericht zu obsiegen, und wir wollen das Risiko einer Niederlage nicht eingehen. Deswegen stimmen wir dem Verbotsantrag nicht zu. – Eine respektable Argumentation!

Darüber hinaus werden allerdings taktische Erwägungen dahin gehend angestellt, man könne das jetzt nicht tun, damit die Betroffenen nicht in den Untergrund abgedrängt werden. Ich glaube, solche taktischen Überlegungen, solche Überlegungen der Opportunität verbieten sich angesichts der Vielzahl ermordeter Menschen in Deutschland.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag von Bayern und Niedersachsen zuzustimmen.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Kollege Gabriel!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Koch (Hessen).

Roland Koch (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Land Hessen wird dem Antrag nicht zustimmen. Wir haben eine lange und ausführliche öffentliche Debatte und eine intensive Debatte im Kreise der Länder geführt, so dass es heute ausreichend ist, in wenigen Grundsätzen zusammenzufassen, wo Übereinstimmung besteht und wo sich unsere Einstellungen unterscheiden.

Zum Ersten: Soweit ich es übersehe – das will ich für das Bundesland Hessen ausdrücklich sagen –, gibt es keinerlei Unterschied in der Beurteilung der verfassungsfeindlichen Zielsetzung, der Bekämpfungswürdigkeit, häufig der Verabscheuungswürdigkeit dessen, was rechtsradikale Parteien in Deutschland, unter ihnen – in manchen Regionen sogar vorrangig – die NPD, tun. Es kann keinen Zweifel an dieser Beurteilung geben.

Es muss klar sein, dass das Gedankengut und die Verhaltensweise, mit denen die Anhänger der NPD, aber auch anderer radikaler Parteien rechts und links von ihr den Menschen in unserer demokratischen Gesellschaft gegenüber treten, auf den Widerstand der politischen Gesellschaft stoßen. Das gilt in Zeiten, in denen sichtbarer Radikalismus nicht abgenommen hat, sondern die symbolträchtigen Aktivitäten gewalttätiger und rassistischer Art zugenommen haben, umso stärker, obwohl es in den vergangenen Jahrzehnten sicherlich eine fortwährende Herausforderung war, der diejenigen, die in der Tradition der Bundesrepublik Deutschland in der Verantwortung gestanden haben, auch gerecht geworden sind. Aber in diesen Tagen – das hat die gestrige Dokumentation des öffentlichen politischen Widerstandes gezeigt – müssen wir das, jeder an seinem Ort und jeder mit seinen Mitteln, mit besonderer Sorgfalt und in besonderer Intensität auch öffentlich zeigen. Ich glaube – so haben jedenfalls wir, die Vertreter der Länder, es in unseren Diskussionen immer gehalten –, es ist gut und wichtig für das Fundament, dass in dieser Frage kein Zweifel entsteht.

(D)

Zum Zweiten: Wir haben unterschiedliche Einschätzungen bezüglich des vorgelegten Materials betreffend die NPD, wiederum nicht in der Frage ihrer verfassungsfeindlichen Zielsetzung, sondern in der Frage, was die Aggressivität des Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland und seine Bedeutung angeht.

Ich will ausdrücklich sagen, dass man an dieser Stelle mit Fug und Recht beide Einschätzungen vertreten kann. Ich habe deshalb großes Verständnis dafür und sehr großen Respekt davor, wenn die Verfassungsschutzbehörden in den Ländern oder diejenigen, die in unseren Ämtern die Verantwortung tragen, bezüglich des **Risikos eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht** zu einer anderen Auffassung kommen, als mein Land und ich sie vertreten.

Wir werden diese Frage sicherlich immer unter der Perspektive der spezifischen Situation in unseren Ländern sehen. Das ist im Föderalismus nun einmal

Roland Koch (Hessen)

- (A) so. Dafür haben wir zunächst einen schärferen Blick. Jedenfalls für das Bundesland Hessen gilt: Wenn es uns von heute auf morgen gelänge, alle Menschen wegzudenken, die wir derzeit der NPD zuordnen können, würde keine nennenswerte Schwächung der Rechtsradikalen oder gar der kriminellen rechtsradikalen Szene erfolgen. Ich respektiere, dass das in anderen Bundesländern anders ist. Aber ich sage es mit Nachdruck, um zu relativieren, was jedenfalls für mein Bundesland das Wegdenken aller, die im Verbund der NPD zugeordnet werden können, mit Blick auf den Fortbestand der Bedrohung, über die wir, wie ich eingangs gesagt habe, nicht unterschiedlicher Meinung sind, bedeuten würde.

Dies ist mir wichtig, und zwar sowohl bei der Frage der Bewertung der vorhandenen Materialien als insbesondere – wir alle wissen, wie die Abstimmung des Bundesrates heute ausgehen wird – in Bezug darauf, was danach geschieht. Eine nennenswerte Entlastung zur Lösung des Problems, fürchte ich, wird sich daraus nicht ergeben. Das muss – in Respekt vor einer anderen Meinung sage ich das ausdrücklich – ja nicht dagegen sprechen. Aber es spricht sehr dafür, dass die Arbeit damit nicht getan ist, sondern dass weiterhin alle übrigen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um Rechtsradikalismus zu bekämpfen, um Gewalt und Rassismus aus den Köpfen von Menschen zu verdrängen.

- (B) Damit komme ich zum dritten Punkt. Auch wenn Herr Ministerpräsident Gabriel gesagt hat, dass er diesen Aspekt weniger respektabel findet, was man in der demokratischen Auseinandersetzung hinnehmen muss, will ich keinen Zweifel daran lassen, dass dies für die Entscheidung der Hessischen Landesregierung der tragende und entscheidende Grund ist. Wir glauben, dass wir bei der Bekämpfung radikalen Gedankenguts in den Köpfen und im Verhalten von Menschen erfolgreicher sein können, wenn wir in der Tradition der vergangenen vier Jahrzehnte nicht das Instrument des Parteiverbots, sondern das **Instrument der geschlossenen demokratischen Solidarität** gegen Menschen, die jenseits unserer demokratischen Ordnung stehen, nutzen.

Das Entscheidende, was uns dabei aus meiner Sicht unterscheidet, ist, dass dies keine taktische Frage ist. Dann wäre Ihr Argument richtig. Es ist vielmehr eine prinzipielle Frage, wie wir in einer demokratischen Gesellschaft mit aufkommendem Radikalismus umgehen, ob wir glauben, Wesentliches mit einer rechtlichen Antwort erledigen zu können.

Rechtliche Waffen sind scharfe Waffen. Wenn wir unsere Arbeit sichtbar, öffentlich – das haben wir in den letzten Wochen getan – darauf konzentrieren, glauben viele Menschen in diesem Land, es sei etwas ungemein Beruhigendes geschehen. Wir müssen deutlich machen, dass die **Auseinandersetzung nicht an Symbolen**, wie an drei Buchstaben einer Partei, **festzumachen** ist. Ich sage wiederum unter Bezugnahme auf das Bundesland Hessen: Die beiden übrigen gegenwärtig in einem Atemzug genannten rechtsradikalen Parteien, denen ich politisch keinerlei legitimen Unterschied zur NPD zubillige – **DVU und Republikaner** –, sind hinsichtlich der Mitgliedschaft

und der sichtbaren Präsenz in Quantensprüngen stärker als die Partei, über deren Verbot wir heute sprechen. Wenn man so verfährt, wie man es jetzt vorhat, dann besteht eine Gefahr, die wir gemeinsam bekämpfen müssen: Es darf nicht der Eindruck entstehen, es sei auch nur ein Millimeter „moralischer“, ein Millimeter näher an der demokratischen Gesellschaft, ein Millimeter akzeptabler, Sympathien für eine dieser Parteien zu haben – oder sie gar zu unterstützen – als für diejenige, die wir zurzeit mit einem Verbotsantrag versehen wollen. (C)

Dies stellt uns aber – das ist der Unterschied zwischen Taktik und Prinzip – vor die Frage, begründen zu müssen, warum wir nun – im Gegensatz zu der Tradition der vergangenen 40 Jahre – auswählen. Ich fürchte, dies zu erklären wird uns in den nächsten Jahren noch Mühe machen.

Ich möchte nicht, dass der demokratische Staat, der den Radikalismus in diesem Land bisher immer erfolgreich zurückdrängen konnte, jeweils vor die Frage gestellt wird: Wer gründet eine neue Partei, um erneut eine Verbotsdiskussion zu provozieren oder den Staat vorzuführen, weil dieser eine bestimmte Gruppierung nicht für „wichtig genug“ hält?

Diese Frage beantworten wir nunmehr im Einzelfall. Der Unterschied zu Ihnen ist: Ich hätte sie gern weiterhin im Prinzip beantwortet. Wenn man das sagt, muss man sich allerdings einigermaßen gewiss sein, dass man damit Erfolg hat. Ich denke, dass wir die Debatte, die wir in Zukunft zu führen haben – sie wird, wie wir alle übereinstimmend wissen, mit dem heutigen Beschluss nicht beendet sein –, optimistisch und offensiv führen sollten. (D)

In Bezug auf weit über 90 % der Menschen in unserer Gesellschaft – vor allem der jungen Menschen – haben wir nicht das geringste Problem zu erklären, was wir meinen. Die demokratische Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2000 ist bezüglich radikaler Bestrebungen stabiler als die Gesellschaften nahezu aller ihrer europäischen Nachbarn und anderer moderner Demokratien auf der Welt. Das ist kein Zufall, sondern – ich glaube, das darf man als Vertreter der jüngeren Generation, zu der ich gehöre, sagen – das beruht auf der Leistung der Menschen, die in diesem Lande in den letzten 50 Jahren in allen gesellschaftlichen Gruppen, längst nicht nur in der Politik, Verantwortung getragen haben. Deshalb geht es bei der Frage, die wir heute beantworten, auch darum, ob wir uns das für die Zukunft ebenfalls zutrauen.

In der heutigen Diskussion ist es mir sehr wichtig, der Gesellschaft das Signal zu geben, dass wir es uns – trotz der Auseinandersetzung über eine juristische Frage, die wir derzeit führen – zutrauen. Es darf weder in diesem Land noch außerhalb dieses Landes der Eindruck entstehen, ein paar verrückte Rechtsradikale könnten die Demokratie und die Stabilität dieses Staates bedrohen. Das können sie nicht, nicht einmal im Ansatz. Wir dürfen das in größerer Gewissheit sagen als viele andere auf der Welt. Ich meine, dass uns diese Gewissheit hilft, den Radikalismus zu bekämpfen; sie macht nicht bequem gegenüber dem Radikalismus. Wir haben Anlass, mit Stolz eine Tradition

Roland Koch (Hessen)

- (A) fortzusetzen, die bei der Bekämpfung radikaler Tendenzen nicht erfolglos war – in dem Wissen, dass es immer wieder Menschen geben wird, die versuchen, gegen unsere Rechtsordnung zu verstoßen und damit die Politik zu provozieren. Darauf – das ist wiederum völlig unstrittig – darf es nur eine Antwort geben, nämlich die **harte und präzise Antwort des Staates im Rahmen unserer Rechtsordnung**. Jeder von uns tut in seinem Bundesland in diesen Tagen das Seine, um das zu gewährleisten. Wir sind dabei – trotz des Anstiegs der Zahl von Straftaten seit August – in der Summe eher erfolgreich als erfolglos, wohl wissend, dass wir nicht alles verhindert haben und auch in Zukunft – unabhängig von dem Verbot – nicht alles verhindern können.

Ich nehme ein letztes Mal Bezug auf das Land Hessen: Nicht einmal ein Fünftel aller Straftaten, die in die Nähe von Rassismus und Gewalt zu rücken sind, sind der politischen Kraft zuzuordnen, über die wir heute sprechen. Das heißt, das Risiko, dass wir nicht jede Straftat im Vorhinein verhindern können, besteht nach diesem Tag unverändert fort. Wir haben daher die **Aufgabe**, mit aller Gewalt, mit aller Macht und unter hohem Zeitaufwand des Staates **sichtbare Formen von Gewalt und Radikalismus zu verhindern**.

- (B) Meine Damen und Herren, lassen Sie mich das, was ich unter dem dritten und für mich wichtigsten Punkt gesagt habe, in einer direkten Antwort auf die Ausführungen von Herrn Kollegen Gabriel zusammenfassen: Wenn Sie sagen, Sie seien 15 Jahre alt gewesen, als sich die Ereignisse im Zusammenhang mit den Zeltlagern zutrug, dann ist dies – wir brauchen unser Alter nicht zu verschweigen – ungefähr 25 Jahre her. Ich finde, Herr Kollege Gabriel, Ihre Eltern haben damals Recht gehabt. Es ist gelungen, die Gefahr, die seinerzeit bestand, ohne ein Verbot so sehr an den Rand der Gesellschaft zu drängen – die NPD war ja bereits im Parlament vertreten –, dass die Stabilität der Demokratie in diesem Lande dabei gewachsen ist. Gewalt und Kriminalität am äußersten Rand einer Gesellschaft – links wie rechts – werden nie völlig verhindert. Wer das behauptet, nährt eine Illusion. Aber es ist mit den **Mitteln der geistigen Auseinandersetzung** gelungen, es eben nicht zu einem diese Gesellschaft gefährdenden Problem werden zu lassen – bis es damals nahezu erlosch. Denn der Rechtsradikalismus von vor 25 Jahren hat vor 15 Jahren keine substanzielle und sichtbare Rolle in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland gespielt.

Das ist heute etwas anders. Ja, wir stehen insofern wieder vor einer größeren Herausforderung. Dafür ist die Herausforderung durch den Linksradikalismus in diesen Tagen sicherlich geringer. Wir werden immer wieder vor solchen Herausforderungen stehen. Ich bin davon überzeugt, dass diese Gesellschaft besser damit lebt, Selbstbewusstsein zu bewahren, dass sie jenseits der juristischen Argumente den Kampf um die Köpfe der Menschen gewinnen kann. Deshalb hat sich die Hessische Landesregierung entschieden, in dieser Konsequenz heute hier dem Antrag der Länder Bayern und Niedersachsen nicht zuzustimmen. – Vielen Dank.

Präsident Kurt Beck: Danke schön, Herr Ministerpräsident Koch! (C)

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Clement (Nordrhein-Westfalen).

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will eingangs deutlich sagen: Wir – ich jedenfalls – diskutieren heute nicht über Symbole und auch nicht über rechts und links und was alles dazugehören könnte, sondern wir diskutieren aus historischer Verantwortung und aus aktueller Verantwortung.

Die **historische Verantwortung** wird deutlich am heutigen Tag, wenn wir 62 Jahre zurückdenken, an einen Tag, an dem in Deutschland Synagogen in Schutt und Asche lagen, an dem Menschen jüdischen Glaubens in aller Öffentlichkeit verfolgt und drangsaliert wurden, um schließlich in Konzentrationslager verschleppt und dort ermordet zu werden. Das ist die historische Verantwortung, die nur in wenigen Sätzen angesprochen werden soll.

Ich will die Gelegenheit nutzen, den Mitgliedern der jüdischen Gemeinden in Deutschland – es sind ja doch vergleichsweise viele zurückgekommen – zunächst einmal Dank zu sagen für ihre Entscheidung, in unserem Land zu leben oder wieder zu leben. Ich möchte gerne, dass diese Entscheidung auch aus der Sicht dieser Bürgerinnen und Bürger richtig bleibt.

Dort liegt, Herr Kollege Koch, die **aktuelle Verantwortung**; denn wir haben einiges anzubieten, dass diese Menschen – Bürgerinnen und Bürger jüdischen Glaubens – in unseren Ländern sicher leben können. Das ist anders als vor 15 oder 25 Jahren. Das, was Sie in Bezug auf das gemeinsame Verständnis schildern, stimmt; aber dieses gemeinsame Verständnis hat nicht verhindert, dass durch rechtsextreme Gewalt, durch Ausländerfeindlichkeit, wie Herr Kollege Gabriel geschildert hat, inzwischen über 90 Menschen zu Tode gekommen sind. (D)

Wir bewegen uns nicht in einer abstrakten Diskussion. Wir müssen dafür sorgen, dass Ausländerfeindlichkeit und Fremdenhass und Rechtsextremismus und Antisemitismus bei uns nicht nur nie wieder eine Chance erhalten – davon gehe ich auch aus –, sondern auch nicht mehr dazu führen dürfen, dass Menschen, und zwar ganz konkrete Menschen, und die Einrichtungen ihres Glaubens zu Schaden kommen. Ich sage Ihnen: Das ist aus meiner Sicht der einzige Sonderweg, den wir Deutsche gehen sollten: aus unserer besonderen deutschen Verpflichtung heraus dafür zu sorgen, dass Menschen anderen Glaubens, Menschen jüdischen Glaubens bei uns sicher leben können. Dazu dient auch die heutige Diskussion.

Es stimmt: Das schärfste Schwert, das unser Grundgesetz gegen Bedrohungen der demokratischen und freiheitlichen Verfassungsordnung kennt, ist das Verbot einer politischen Partei. Die Hürden dafür sind hoch. Das ist richtig so; denn eine liberale und demokratische Verfassungsordnung lebt natürlich vom Streit unterschiedlicher politischer Richtungen. Allerdings ist eine **Demokratie nur dann überlebensfähig**

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

- (A) – das darf nicht zur Phrase werden –, **wenn sie sich aktiv gegen die Feinde der demokratischen Grundordnung zur Wehr setzt**. Das gilt für den demokratischen Staat und seine Institutionen, das gilt für jede einzelne Bürgerin und jeden einzelnen Bürger.

Ich finde es sehr beeindruckend und bewegend, dass Menschen in unserem Land in so großer Zahl gezeigt haben – gestern in Berlin, vorher unter anderem bei uns in Dortmund oder in Düsseldorf –: Nach ihrem Empfinden ist dieses demokratische Gemeinwesen nicht wehrlos. Sie sind auf die Straße gegangen, um unmissverständlich deutlich zu machen: Wir lassen es nicht zu, dass hier bei uns weiterhin – und das ist ja geschehen – Menschenwürde, Recht und Anstand bedroht und verletzt werden.

Dieser breite **Bürgerprotest** gegen fremdenfeindliche Gewalt, Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus bestärkt mich – offensichtlich im Gegensatz zu Ihnen, Herr Kollege Koch – in der Überzeugung, dass der **Verbotsantrag** gegen die NPD beim Bundesverfassungsgericht **notwendig und richtig** ist. Denn konsequentes staatliches Handeln ist auch und nicht zuletzt eine Frage der Glaubwürdigkeit von Politik. Wir appellieren gerade in dieser Zeit oft genug an die Zivilcourage jeder Einzelnen und jedes Einzelnen. Wir wissen, dass das nicht leichtfertig gesagt sein darf. Jetzt kommt es allerdings darauf an, dass die Politik dort handelt, wo sie dazu in der Lage ist.

- (B) Ich bin davon überzeugt, die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist davon überzeugt: Wir müssen dort eine klare Grenze ziehen, wo es um die Grundlagen unserer demokratischen Verfassungsordnung geht. Wer diese Grenze überschreitet, muss mit Konsequenzen rechnen.

Wir reden heute über den Antrag auf das Verbot der NPD, so wie ihn die Länder Bayern und Niedersachsen zur Beschlussfassung vorgelegt haben. Herr Kollege Koch, darüber kann man eigentlich nicht diskutieren. Nach allem, was wir wissen – dazu gehört das gesamte Wissen, nicht nur das einzelner Länder, sondern das Wissen, das wir in Deutschland über die NPD gesammelt haben –, hat die NPD die ernst zu nehmende Absicht, unsere verfassungsmäßige Ordnung anzugreifen, und zwar sowohl ihre demokratischen Grundlagen als auch ihre menschenrechtlichen Grundlagen, Grundlagen, die den Schutz der Menschenwürde in unserer Verfassung ausmachen. Sie hat die **ernst zu nehmende Absicht**, diese **verfassungsmäßige Ordnung anzugreifen und sie zu überwinden**, und sie tut das in **aggressiver Weise**.

Ich will Zitate nicht wiederholen. Aber dass man das nicht bezweifeln kann, ergibt sich beispielsweise aus einer **Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 1983** zur NPD, in der es heißt – ich zitiere mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten –:

Die NPD bekämpft die übrigen Parteien in einer Weise, die deutlich darauf abzielt, sie aus dem politischen Leben auszuschalten, sie macht sich dabei Methoden der NSDAP zu Eigen. Hinzu kommt der Anspruch, allein die richtige Weltanschauung zu vertreten und die einzige Partei zu sein, die sich der bewusst auf Zerstörung des Vol-

kes gerichteten Politik der „System-, Lizenz- oder Kartellparteien“ entgegenstelle. Sie spricht damit im Grunde allen Parteien unabweisbar und unversöhnlich die Existenzberechtigung im Sinne einer gleichberechtigten und für die Dauer bestimmten Partnerschaft ab. Damit bekämpft sie unmittelbar das Mehrheitsprinzip als eines der Grundprinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. (C)

So weit das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 1983! Alle Zitate, die genannt wurden – die sich seither häufen, in Publikationen des Vorsitzenden der NPD und anderer –, belegen diese Interpretation des Bundesverwaltungsgerichts. Der Unterschied zu 1983 ist: Aus dem, was damals abstrakt formuliert worden ist, ist an zu vielen Stellen in unserem Land leider akutes menschenrechtswidriges Handeln geworden. Das ist der Unterschied, der uns aus meiner Sicht dazu veranlassen muss, jetzt tätig zu werden.

Das, was die NPD verbreitet und was aus ihr heraus begangen wird, richtet sich offen gegen die Wesenselemente unserer Verfassung, gegen Gewaltenteilung, Mehrparteiensystem und Volkssouveränität.

Noch einmal: Eine Partei, die offen zu erkennen gibt – ein Zitat aus einer NPD-Publikation aus Sachsen –, „dass sie keinerlei Berührungängste mit dem System des Dritten Reichs“ hat, ist unzweifelhaft verfassungswidrig und gehört deshalb aus meiner Sicht verboten.

Dabei weiß auch ich, dass das **NPD-Verbot kein Allheilmittel** gegen Rechtsextremismus und fremdenfeindliche Gewalt ist. Fremdenhass und rechtsextreme Gewalt sind ein gesellschaftliches Problem, das nicht einfach verschwindet, wenn die NPD für verfassungswidrig erklärt wird. Das stimmt. Aber es darf uns meines Erachtens nicht daran hindern, rechtsextremen Verfassungsfeinden den von ihnen beanspruchten legalen öffentlichen Raum zu nehmen. Darum geht es auch; das ist von Kollegen deutlich gesagt worden. Auch ich halte es für unerträglich, dass die NPD bei dem, was sie tut, mit allen Privilegien einschließlich der **staatlichen Teilfinanzierung** weiterhin unter dem Schutz jenes Grundgesetzes steht, das von ihr vehement – das kommt noch hinzu; es darf doch niemand von uns die Ohren davor verschließen – bekämpft wird, und dies in der Sprache der Nazimörder, die man sich schlimmer nicht vorstellen kann. (D)

Bitte, ich will Sie nicht strapazieren! Aber hören Sie nur zwei Sätze aus Publikationen aus Nordrhein-Westfalen!

Ein Zitat aus einer Publikation des NPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1998:

Die deutsche Regierung, samt Opposition, verhalten sich wie Marionetten einer jüdisch-amerikanischen Protektorsregierung über Deutschland!

Oder ein Zitat aus diesem Jahr, wiederum aus einem Parteiorgan aus Nordrhein-Westfalen:

Rassenvermischung ist gegen die Natur und Völkermord!

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Das ist **offener Aufruf zur Gewalt** gegen andere. Das ist die Sprache der Nazimörder.

Ich war vor zwei Monaten in Auschwitz. Ich muss Ihnen wirklich sagen: Ich habe mir das in dieser grausam bürokratischen Weise nicht vorgestellt. Das ist ein Ort, an dem man zur Salzsäule erstarren möchte. Das ist unvorstellbar! Unser Land trägt in der Nachfolge die Verantwortung für Auschwitz. Wenn man das gesehen hat, dann darf man es nicht zulassen, dass in Deutschland noch einmal Antisemitismus verbreitet wird, und zwar organisiert. Wer das gesehen hat, kann das nicht mehr verantworten. Das ist doch ein Ort des Geschehens; das ist kein Denkmal, kein Museum.

Herr Kollege Gabriel hat vorhin auf ein paar Jahre seines Lebens zurückgeblickt. Ich bin in der Zeit aufgewachsen, in der dort Millionen von Menschen umgebracht worden sind – in der Sprache, die heute hier verbreitet und die heute hier staatlich gefördert wird.

Ich meine, wir sind es denen, die den Holocaust überlebt haben, schuldig, dass wir tätig werden.

Der **Antrag auf das NPD-Verbot und Maßnahmen zur Gewaltprävention** sind **kein Gegensatz**. Ich bin davon überzeugt, dass man das eine tun muss und das andere nicht lassen darf. Ich weiß auch, dass nicht jede Form von Gewalt mit rechtsextremen politischen Orientierungen verbunden ist. Ich trete überall dort, wo es geboten ist – da nehme ich einmal links und rechts auf –, gegen diejenigen an, die Gewalt anwenden, die gegen das Grundgesetz auftreten.

(B)

Es stimmt: Wir beobachten in vielen Bereichen unserer Gesellschaft **wachsende Gewaltbereitschaft**, vor allem auf der Straße. Auch das sind doch Veränderungen gegenüber der Zeit vor 15 Jahren. Dies reicht bis in die Fußballstadien hinein. Ich gehöre zu denen, die davon überzeugt sind, dass wir solche Dinge viel zu lange haben laufen lassen oder jedenfalls intelligent begleitet, aber nicht verhindert haben.

Es muss hinzugefügt werden, dass Rechtsextremismus und Neonazismus an Bedeutung gewinnen, weil sie vor allen Dingen im Bewusstsein jugendlicher Täter Gewalt zur Regelung sozialer Konflikte als sinnvoll erscheinen lassen und gleichsam „politisch“ eine Begründung dazu liefern. Es gibt gewiss nicht nur einen Typus des Gewalttäters. Vieles spricht dafür, dass Gewaltbereitschaft, Ausländerhass und Anfälligkeit für Rechtsextremismus besonders deutlich bei jenen Jugendlichen ausgeprägt sind, deren **berufliche und soziale Chancen** eingeschränkt oder schlechter sind, als sie nach ihrem Empfinden sein könnten, und die sich nicht anerkannt fühlen. Sicherlich dürfen wir uns nicht nur um die Probleme kümmern, die junge Menschen machen, wir müssen uns auch um die Probleme kümmern, die sie haben, etwa wenn es um Ausbildungs- oder um Arbeitsplätze geht.

Voraussetzung bleibt aber der Respekt vor der Rechtsstaatlichkeit und die Ächtung jeglicher Gewalt. Alle, Jung und Alt, müssen wissen: Hier liegt eine Grenze, die niemand überschreiten darf. Protagonisten

der Gewaltszene setzen dem Konsens ziviler Grundregeln zunehmend enthemmten Hass entgegen. Da reicht es nicht, sie immer nur als Irregeleitete anzusehen, die sich einen falschen Reim auf vermeintlich schlechte Verhältnisse machen oder worauf auch immer: den Stress der Wiedervereinigung, fehlende Lehrstellen, drohende Arbeitslosigkeit. (C)

Ich bin davon überzeugt, es ist hoch an der Zeit, diejenigen, die Hass und Gewalt predigen und danach handeln sowie andere dazu bringen, danach zu handeln, als verantwortliche Subjekte ihrer Worte und Taten und damit als erklärte Gegner der offenen, demokratischen Gesellschaft zu bezeichnen, sie zur Rechenschaft zu ziehen und entsprechend zu reagieren. Das Verbot der NPD gehört dazu. Deshalb unterstützt meine Landesregierung den Verbotsantrag ohne Wenn und Aber.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Kollege Clement!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Müller (Saarland).

Peter Müller (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Debatte, die wir führen, ist nach meiner Überzeugung keine Debatte über die Ziele, die es anzustreben gilt, sondern es ist eine Debatte über die Frage, ob ein Mittel, nämlich das Mittel des Verbotes einer rechtsradikalen Partei bei gleichzeitigem Verzicht auf entsprechende Anträge hinsichtlich anderer rechtsradikaler Parteien, der geeignete Weg ist, um diese unstrittigen Ziele zu erreichen. Alle hier im Hause Anwesenden sind sich einig in der Notwendigkeit der Ächtung jeglicher Form von Gewalt, jeglicher Form von Fremdenfeindlichkeit, in der Notwendigkeit der entschiedenen Bekämpfung von Ausländerhass, von Rassismus und Antisemitismus. Alle hier sind sich einig in der Notwendigkeit der Bekämpfung des Extremismus – egal ob von rechts oder von links. (D)

Ich habe den Eindruck, es besteht auch Übereinstimmung darüber, dass diese Ziele nur auf der Basis eines umfassenden Vorgehens erreicht werden können. Dazu gehören die konsequente Anwendung der bestehenden Gesetze, die konsequente Verfolgung jeglicher Straftat, aber auch die gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Themen, insbesondere in unseren Bildungssystemen, aber auch in unseren Familien.

Die Frage, über die heute zu entscheiden ist, ist: Kommen wir mit einem Verbotsantrag gegen die NPD diesen Zielen ein weiteres Stück näher, oder ist es uns in der Vergangenheit vielleicht nicht gelungen, diese Ziele auch ohne dieses Instrument zu erreichen, weil wir den Feinden, den Gegnern der Demokratie im offenen demokratischen Prozess der Auseinandersetzung entgegengetreten sind? Dass wir in der Vergangenheit bei der Bekämpfung radikaler Parteien im Ergebnis nicht so erfolglos gewesen sein können, dass wir in diesem Prozess das Vertrauen in die demokratischen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland gestärkt haben, dokumentiert aus meiner Sicht die

Peter Müller (Saarland)

- (A) Entwicklung der Jüdischen Gemeinde in Deutschland. Wenn die Jüdische Gemeinde in Deutschland nach all dem, was im vergangenen Jahrhundert auf deutschem Boden passiert und von deutschem Boden ausgegangen ist, wieder eine der größten jüdischen Gemeinden in Europa ist – ich glaube, sie ist die drittgrößte –, wenn viele hierher zurückgekommen sind, dann zeigt dies doch das **Vertrauen, dass Antisemitismus, Rassismus und Extremismus in dieser Gesellschaft keine Chance haben.**

Genau vor diesem Hintergrund muss gefragt werden: Ist das Instrument, von dem wir 40 Jahre lang keinen Gebrauch gemacht haben, notwendig, aussichtsreich und geboten?

Lieber Herr Kollege Gabriel, ich nehme Ihren Hinweis hin, dass es auf Grund rechtsradikaler Gewalt 93 Tote gegeben hat. Jeder einzelne Fall ist ein schlimmes Verbrechen, jeder einzelne Fall ist eine Schande für Deutschland. Der Hinweis darauf darf uns aber doch nicht von der Notwendigkeit entbinden zu fragen, wie man auf diesen Tatbestand richtig zu reagieren hat. Deshalb nehme ich Ihren Hinweis nicht hin, dass vor diesem Hintergrund – neben der Frage der juristischen Bewertung – über ein Parteiverbot der NPD nicht mehr diskutiert werden darf. Es muss trotz dieses Tatbestandes darüber diskutiert werden. Der Staat muss die richtige Antwort darauf geben; denn falsche Antworten werden am Ende nicht helfen, sondern eher schaden.

- (B) Das Verbot der NPD ist zunächst einmal juristisch zu beurteilen. Da weichen unsere Einschätzungen voneinander ab. Ich brauche dies nicht zu wiederholen. Es ist unstrittig, dass es sich um eine verfassungsfeindliche, um eine verfassungswidrige Partei handelt. Es ist unstrittig, dass das Gedankengut dieser Partei den Ungeist des Rassismus und den Ungeist des Antisemitismus atmet, dass diese Partei antiparlamentarisch ist. Das Gedankengut dieser Partei ist Ekel erregend. Dies alleine genügt für die Anordnung eines Parteienverbotes nicht. Auch dies ist unstrittig, wenn ich die Debatte bisher richtig verfolgt habe.

Hinzu kommen muss der **Nachweis eines aktiv kämpferischen Vorgehens.** Bereits bei dieser Bewertung kann auf der Grundlage des Materials, das die Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgelegt hat, die Eindeutigkeit der Bewertung, wie sie der eine oder andere vorgenommen hat, durchaus in Zweifel gezogen werden. Es muss die **Verhältnismäßigkeit** der Maßnahme hinzukommen. Das, was ich in den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu diesem Punkt gelesen habe, erfüllt mich mit Blick auf die zwingende Begründetheit eines solchen Antrages mit Sorge.

Es ist soeben eingeräumt worden – Herr Kollege Stoiber, von Ihnen, Herr Kollege Gabriel, von Ihnen –, dass der Antrag beim Bundesverfassungsgericht scheitern könnte. Sie haben gesagt: Dies wird dann gleichwohl kein **Freibrief** für die NPD sein. An diesem Punkt unterscheiden wir uns in der Bewertung. Denn selbst wenn das Bundesverfassungsgericht – was es tun wird – die Verfassungswidrigkeit dieser

Partei feststellt, aber aus den beiden anderen Gründen (C) oder aus einem dieser beiden Gründe ein Verbot nicht anordnet, wird der NPD in der politischen Debatte die **Möglichkeit** eröffnet, den **Eindruck der Verfassungsmäßigkeit vorzutäuschen**, sich darauf zu berufen und die politische Debatte damit in einer Art und Weise zu beeinflussen, die niemand von uns wünschen kann.

Neben der Unterschiedlichkeit in der juristischen Bewertung ist sicherlich die Frage zu stellen, ob wir selbst dann, wenn ein Verbot ausgesprochen werden sollte – was möglich erscheint, sogar wahrscheinlich, aber nicht sicher ist –, wirklich einen Beitrag zur Bekämpfung des Rechtsextremismus in dem Sinne erreicht haben, in dem wir dies gemeinsam wollen.

Wir beantragen nicht – und wir können es nach der Rechtslage, so wie sie ist, auch nicht tun – ein Verbot der **Republikaner**. Wir beantragen auch kein Verbot der **DVU**. Es gab einzelne Stimmen, die empfohlen haben zu prüfen, ob dies möglich sei. Diese Prüfung ist erfolgt; das Ergebnis ist negativ. Insofern muss doch die Frage gestellt werden, ob wir mit dem Zeichen, das wir in Richtung NPD setzen, möglicherweise nicht anderen, deren Ungeist genau der gleiche ist, ein Stück nicht gewollter Legitimation verschaffen. Wir haben in den vergangenen 40 Jahren darauf verzichtet, zwischen unterschiedlichen radikalen Parteien zu selektieren. Wir sind damit gut gefahren.

Der **Zweck des Parteienverbotes** besteht darin zu verhindern, dass radikale Parteien den Weg in die Parlamente finden und dort parlamentarische Macht ausüben können. Dieses Ziel haben wir **erreicht**, ohne auf das Instrument des Parteienverbotes zurückzugreifen. Deshalb stellt sich die Frage, ob es hier ein taugliches Mittel ist. (D)

Die Gesinnung, die Ideen, die von diesen Parteien verfolgt werden, werden wir auch mit einem Parteiverbot nicht aus der Welt schaffen. Das Parteienverbot ist ein **Organisationsverbot** und **kein Ideenverbot**. Wenn wir gegen die Ideen vorgehen wollen, müssen wir uns fragen, ob das Verbot einer Organisation und nicht gleichzeitig anderer wirklich ein taugliches Mittel ist, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Ich komme im Ergebnis – bei allem Respekt vor der abweichenden Meinung – zu der Überzeugung, dass dieses Instrument nicht geeignet ist, uns in dem notwendigen Kampf gegen den Rechtsradikalismus in der Bundesrepublik Deutschland einen ausreichenden Schritt weiterzubringen. Diese Überzeugung wird im Übrigen von allen politischen Kräften meines Landes, die im Parlament vertreten sind, getragen. Es gibt insoweit einen Partei übergreifenden Konsens in meinem Bundesland.

Natürlich kann man – das will ich noch kurz ansprechen – die Debatte heute nicht mehr wie noch vor sechs oder acht Wochen führen und sagen, dass vor dem Hintergrund der Abläufe möglicherweise ein Handlungszwang entstanden ist. Wenn das so ist und dies die Begründung für einen solchen Antrag sein sollte, muss das für uns eigentlich eine Warnung sein, künftig nicht mehr so zu verfahren, dass wir selbst

Peter Müller (Saarland)

- (A) unter Handlungszwänge geraten und Dinge tun, die den Zielen, die wir gemeinsam anstreben, möglicherweise nicht nützen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich schließen mit dem Zitat eines wahrhaft unverdächtigen Zeugen: Robert Leicht. Dieser hat in der „Zeit“ am 26. Oktober geschrieben:

Mit dem Verbotsantrag würde das falsche Mittel zum falschen Zweck gewählt. Ein Parteiverbot dient der Abwehr von bestimmten politischen Gefahren, die gegenwärtig nicht gegeben sind – aber gegen die Bedrohungen, die es dringlich zu bekämpfen gilt, bietet es keine Hilfe.

Deshalb wird das Saarland dem Antrag nicht zustimmen.

Präsident Kurt Beck: Danke, Herr Kollege Müller!

Frau **Ministerin Schubert**, die als Nächste das Wort erhalten hätte, hat erklärt, dass sie ihre Rede **zu Protokoll**^{*)} gibt.

Ich gebe Frau Staatsministerin Wagner (Hessen) das Wort.

Ruth Wagner (Hessen): Verehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die rechtsradikalen Anschläge, die Gewalttätigkeiten und die Morde der letzten Monate in der Bundesrepublik Deutschland treiben alle toleranten, weltoffenen und rechtsstaatlich denkenden Menschen in unserem Land um.

- (B) Es ist in der Tat unerträglich, dass 55 Jahre nach dem Holocaust Synagogen wieder angezündet werden, dass Menschen wegen ihrer Hautfarbe verfolgt und erschlagen werden und dass militanter Fremdenhass in verschiedenen Teilen unseres Landes Platz greift. Unser Grundgesetz, das vorschreibt, die Achtung der Menschenwürde als Verpflichtung aller staatlichen Gewalt zu sehen, erfordert es, dass alle Mittel der Polizei, der Justiz und andere rechtsstaatliche Mittel zügig eingesetzt werden, um solche Gewalttätigkeit zu unterbinden und strafrechtlich zu verfolgen.

Zur Pflicht und zur Chefsache jedes Bürgers und jeder Bürgerin gehört aber auch, sich aktiv für die Einhaltung der Menschenrechte einzusetzen. Die **Forderung an die Politik ist zu wenig**. Wir alle, die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, müssen an uns selbst die Aufforderung richten, uns **mit Mut, Zivilcourage und Selbstbewusstsein** – meistens notwendigerweise solidarisch – **gegen Gewalt zu stellen**. Zu einer solchen Haltung und Gesinnung können die vielen Demonstrationen der Bürger in unserem Land – darauf haben Kollegen schon hingewiesen –, die Initiativen gegen Fremdenhass, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus beitragen. Ich glaube, dass insbesondere die große Demonstration, die gestern hier in Berlin stattgefunden hat, ein Zeichen dafür ist, dass, anders als in der Ersten Republik des letzten Jahrhunderts, Demokraten für die Demokratie eintreten.

Meine Damen und Herren, Skepsis erscheint mir allerdings angebracht, wenn die Bundesregierung

und eine Reihe von Bundesländern den Eindruck erwecken, als sei das Verbot einer rechtsradikalen Partei, der Verbotsantrag gegen die NPD, das Zeichen, das Symbol zur Bekämpfung des Rechtsradikalismus. Das NPD-Verbot wird nach meiner tiefen Überzeugung keinen einzigen Glatzkopf davon abhalten, sich kriminell gegen Ausländer zu verhalten. Es wird nicht dazu beitragen, rechtes Gedankengut wirklich zu bekämpfen, die Gesinnung von Skinheads und ihre Gewaltbereitschaft zu überwinden. Zur Bekämpfung des Rechtsradikalismus bedarf es in der Tat anderer, ernsthafter Maßnahmen.

Zum Zweiten ist nach Auffassung der F.D.P. im Deutschen Bundestag und der F.D.P. in den Landtagen und den Regierungen von Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz das **Material**, das uns zur Kenntnis gelangt ist, **nicht ausreichend**. Angesichts der bekannten und schon zitierten hohen Hürden des Bundesverfassungsgerichts können wir heute nicht mit Gewissheit sagen, ob die Argumente für ein Verbot wirklich ausreichend sind. Wenn das so ist, bedeutet ein an sich schon langes Gerichtsverfahren, dass die Gefahr besteht, dass die NPD ihr Märtyrerimage jahrelang pflegen kann, was zu einer Aufwertung des rechtsextremistischen Potenzials führen kann“.

Auf die Differenzierung der rechten Szene ist insoweit schon eingegangen worden, als wir gerade nicht über ein Verbot von **Republikanern** und **DVU** nachdenken. Es besteht die große Gefahr, dass diese plötzlich als die „anständigen“ extremen Rechten dastehen oder sich später, im Falle eines NPD-Verbots, als Nachfolgeorganisationen aufbauen können.

Zum Dritten halten wir, die Landesregierung in Hessen, die Argumentation des ehemaligen Verfassungsrichters Ernst Benda für außerordentlich gewichtig. Er hat in einem bemerkenswerten Zeitungsartikel darauf hingewiesen, dass es „in einem Verbotsverfahren nicht um eine symbolhafte Handlung und schon gar nicht um eine Alibiveranstaltung gehen kann“.

Robert Leicht – er ist schon zitiert worden – hat in der „Zeit“ darauf hingewiesen, dass es jetzt nicht um Akte symbolischer, aber letztlich wirkungsloser Politik gehen dürfe. Wenn die NPD auf Grund der Beobachtung des Verfassungsschutzes verfassungsfeindlich agiert und aggressiv kämpferisch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung unserer Republik arbeitet, wie Sie, Herr Stoiber, es vorgetragen haben, müssen für einen erfolgreichen Verbotsantrag beim Verfassungsgericht die Beweise auch ausreichen.

Meine Damen und Herren, auch hier folge ich Ernst Benda: Wenn das Gewicht der Argumente groß ist, wenn die Qualität der Argumente gut ist, dann frage ich Sie mit ihm gemeinsam: Wozu müssen dann **drei Verfassungsorgane** als **Antragsteller** vor das vierte Verfassungsorgan ziehen? Wenn die Argumente gewichtig und gut sind, reicht es völlig aus, dass die Bundesregierung einen Antrag stellt. Die Tatsache, dass die Bundesregierung sowohl den Deutschen Bundestag als auch den Bundesrat auffordert, sich an

^{*)} Anlage 1

Ruth Wagner (Hessen)

- (A) dem Verbotsverfahren zu beteiligen, lässt doch zumindest Skepsis aufkommen, ob dahinter nicht die strategische Überlegung steht, dass im Falle eines Scheiterns nicht nur ein Antragsteller als Schuldiger dasteht. Ich halte das für äußerst bedenklich und im Falle des Scheiterns mit Blick auf die politische Klasse in Deutschland für geradezu katastrophal.

Die Pluralität der Parteien gehört als Erfahrung der Nazizeit zu den Kernbeständen des Grundgesetzes. Die Hürden für ein Verbot sind zu Recht außerordentlich hoch, wie wir ja aus den Verbotsverfahren gegen die DKP und die SRP wissen. Ich glaube nach bisherigem Kenntnisstand deshalb, dass das Material, das die Bundesregierung vorgelegt hat, für eine positive Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht ausreicht.

Meine Damen und Herren, die Frage, die uns heute hier beschäftigt, ist eingebettet in eine Grundsatzfrage der letzten Tage, das **Thema der Einwanderung und Zuwanderung** – eine längst fällige Diskussion, die von allen Seiten verdrängt worden ist; ich schließe mich in den Kreis derjenigen ein, die sagen, dass wir hier nicht genügend gehandelt haben. Ich halte es insbesondere im Hinblick auf die junge Generation für an der Zeit, uns auf die eigene Identität neu zu besinnen und unser Verhältnis als Deutsche zu Fremden neu zu definieren. **Das neue demokratische vereinte Deutschland** in der Mitte Europas **muss** nach meiner Ansicht seine eigene **Identität als offene Gesellschaft auf der Grundlage von Toleranz, Weltoffenheit und vor allem Verfassungspatriotismus aufbauen**. Wir sollten damit an die Epoche der Aufklärung anknüpfen, die geistig und gesellschaftlich wesentlich vom jüdischen Bürgertum Deutschlands geprägt worden ist.

Ich meine, dass in dem neuen Deutschland, im neuen vereinten demokratischen Deutschland Menschen unterschiedlicher Glaubensbekenntnisse, hier Geborene, Bürger mit deutschem Pass, hierher eingewanderte Menschen unterschiedlicher Hautfarbe, Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen Platz haben müssen. Deshalb – das sage ich auch an dieser Stelle – ist die Regelung der Zuwanderung unverzüglich vom Deutschen Bundestag anzugehen und noch in dieser Legislaturperiode zum Abschluss zu bringen.

Wenn wir diese Fragen jahrelang vor uns herschieben, verdrängen oder nicht darüber diskutieren, wenn wir die entstandenen Probleme nicht lösen, kommen wir in Schief lagen wie in diejenige, in der wir uns zurzeit befinden. Die Bürger und Bürgerinnen unseres Landes wollen Klarheit und Rechtssicherheit. Wenn Orientierungslosigkeit, Zukunftsangst, Unsicherheit und mangelnde Gewissheit seiner selbst Ursachen für die Ablehnung von Fremden und das Entstehen von Aggressionen sind, haben wir Politiker die Pflicht, Klarheit zu schaffen, Orientierung zu geben und Rechtssicherheit herbeizuführen. Wenn uns das gelingt, können wir auch die bürgerliche Grundhaltung vermitteln, die notwendig ist, um eigene Identität, Selbstbewusstsein und damit auch Toleranz gegenüber Fremden aufzubauen.

Meine Damen und Herren, ich greife gerne auf, was Herr Clement in historischem Zusammenhang gesagt hat. (C)

Am **9. November 1938** wurden 91 Menschen getötet. Die Zahl der Selbstmorde wird von Historikern auf 300 bis 500 geschätzt. Etwa 26 000 Männer, die nach Buchenwald und in andere KZ verschleppt wurden, kamen nie mehr nach Hause. Es war der Beginn der industriell durch den Staat organisierten Ermordung der Juden Europas, alles so genannten minderwertigen Lebens durch die Nazis.

1945 hat Paul Celan in seinem berühmten Gedicht „Die Todesfuge“ die prägnante Zeile geprägt: „Der Tod ist ein Meister aus Deutschland.“ Die Todesfälle der letzten zehn Jahre und die noch viel größere Zahl der Bedrängten, der Verletzten sind unerträglich.

Es ist erfreulich, dass die demokratischen Parteien, zahlreiche Bürgerinitiativen und Bürger gestern in Berlin zeigen, dass der Satz Celans nicht der Wirklichkeit dieser Republik entspricht. Andererseits – Herr Clement, ich knüpfe wiederum an Ihre Rede an – hat Salomon Korn gestern Abend in der Westend-Synagoge in Frankfurt darauf hingewiesen, dass mehrere Umfragen belegen, dass 15 % der deutschen Bevölkerung nationalistischen, rassistischen und zum Teil antisemitischen Gesinnungen anhängen – 15 % der deutschen Bevölkerung, meine Damen und Herren! Das sind zwölf Millionen Menschen, die nicht in Parteien organisiert sind. Ich sage Ihnen: Das ist die Herausforderung, vor der wir stehen und der sich die Politik anzunehmen hat. (D)

Ich verweise auf einen außerordentlich klugen Satz von Robert Leicht in der „Zeit“ vom 26. Oktober. Er schreibt:

Keine der Untaten der jüngsten Zeit, überwiegend von desorientierten (aber auch desorganisierten) Jugendlichen verübt, wäre unterblieben, wenn die NPD schon verboten wäre. Und was, wenn man die NPD verböte – und die Verbrechen gingen weiter? Was, wenn die Behörden übermorgen aufwändig nur das NPD-Verbot überwachten, anstatt sich heute darum zu kümmern, wie den Opfern rechter Gewalt geholfen wird und wie die unorganisierten Täter schnell hinter Schloss und Riegel kommen?

Das ist die Fragestellung, die uns gemeinsam umtreiben muss. Deshalb sage ich Ihnen: Ich erkenne die Argumente aller Kollegen an, die das Parteienverbot als ein Mittel zur Bekämpfung des Rechtsradikalismus betrachten und für ein gewichtiges Instrument halten, wie Herr Schily sicherlich noch vortragen wird.

Dennoch bin ich – anders als Sie – der Auffassung, dass am Ende die Argumente nicht ausreichen werden. Deshalb meine ich – wie Robert Leicht –, dass wir keine politischen Ersatzhandlungen vornehmen dürfen, sondern aktiv die Ursachen bekämpfen müssen, die zu solchen rechtsradikalen politischen Vorstellungen führen, die in der NPD zu Recht auch gesehen werden können. Wir sollten uns nicht gegenseitig

Ruth Wagner (Hessen)

- (A) unterstellen – ich tue das nicht! –, derjenige sei glaubwürdiger, der für ein Parteienverbot oder dagegen ist.

Meine Damen und Herren, wenn der Satz Celans nicht mehr Wirklichkeit werden soll oder bleiben darf, dann ist der wichtigste Glaubenssatz, den wir unseren Kindern zu vermitteln haben, dass die Verpflichtung, die Würde des Menschen zu schützen und zu wahren, kein Sonntagssatz ist, sondern die Verfassungswirklichkeit unseres Landes prägt. – Ich bedanke mich.

Präsident Kurt Beck: Danke, Frau Staatsministerin!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Stächele (Baden-Württemberg).

Willi Stächele (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Debatte hat gezeigt, dass wir uns hinsichtlich der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Extremismus im Grundsatz einig sind. Die Frage ist: Was ist der richtige Weg? In jedem Fall zeigt die Debatte – das ist ein gutes Zeichen gegenüber der Öffentlichkeit –, dass wir entschlossen sind.

Trotz aller Diskussionen und all dem, was wir tun, müssen wir eines leider zugestehen: Die Zahl der Straftaten hat zugenommen. Das belegt die Notwendigkeit, zu sehr konkreten, sofort wirkenden Maßnahmen zu kommen. Das Land Baden-Württemberg hat in seinem Antrag solche Maßnahmen vorgeschlagen und bittet Sie um Ihre Zustimmung. Mit unserem Antrag wollen wir zu einer **wirksameren Bekämpfung von Straftaten mit extremistischem und fremdenfeindlichem Hintergrund** beitragen. Bereits bevor es um die Frage eines NPD-Verbotes ging, haben wir unseren Antrag eingebracht.

(B)

Bei der Beurteilung der Ausgangslage waren wir zunächst etwas enttäuscht, weil wir das Gefühl hatten, dass der Ministerpräsidentenbeschluss ebendiese Antragstellung ersetzen sollte. Ich denke, dass eine kann das andere nicht ersetzen. Der Ministerpräsidentenbeschluss, der richtig ist und den wir alle unterstützen, bildet die Richtschnur. Das sind die Pflöcke, die eingerammt sind. Aber entlang dieser Richtschnur sind sehr konkrete gesetzgeberische Maßnahmen notwendig, um Polizei und Staatsanwaltschaft in die Lage zu versetzen, den Programmsatz der Ministerpräsidenten auszufüllen. Wir sind entschlossen – das erwartet die Bevölkerung von uns –, sehr konsequent, mit aller Härte des Gesetzes, gegen hirnlose Gewalttäter vorzugehen.

Meine Damen und Herren, ich komme zu den Handlungsmöglichkeiten. Ich frage Sie: Wer kann etwas dagegen haben, dass bei Jugendlichen, die rechtsextremistischer Taten beschuldigt werden, die Möglichkeit des **Vorführungs- oder Haftbefehls** eingeführt wird? Was sollte dagegen sprechen, dass bei einschlägigen Straftaten Jugendlicher das **beschleunigte Verfahren** angewendet wird? Wer kann etwas dagegen haben, dass wir erneut Anstrengungen unternehmen, die **internationale Zusammenarbeit zu intensivieren**, etwa wenn es darum geht, einheitliche

Verwaltungsverfahren zu finden oder Europol einzu-beziehen? Wer kann etwas dagegen haben, dass wir die USA dazu bewegen, dafür Sorge zu tragen, dass die verheerende **Internetnutzung zu rechtsextremistischen Zwecken gestoppt** wird? Wir müssen erreichen, dass die USA, Kanada und Australien in das Übereinkommen des Europarates über Datennetzkriminalität einbezogen werden.

Zu guter Letzt halte ich folgenden Vorschlag für wirksam: Wer kann etwas dagegen haben, dass wir bei rechtsextremistischen Gewalttaten, die in Zusammenhang mit der Benutzung eines Kfz stehen, ein **Fahrverbot verhängen**?

Das sind konkrete Maßnahmen, die unserer Bevölkerung – neben den allgemeinen und grundsätzlichen Schritten, vielleicht auch neben dem NPD-Verbot – zeigen: Wir sind bei all dem, was schon geschehen ist, fest entschlossen weiterzumachen, damit diese Gewalttaten endlich ein Ende finden. Deswegen bitte ich Sie um Unterstützung unseres Antrages.

Präsident Kurt Beck: Danke schön, Herr Staatssekretär!

Das Wort hat Herr Bundesminister des Innern, Otto Schily.

Otto Schily, Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der heute zur Entscheidung stehende Antrag der Länder Bayern und Niedersachsen auf Verbot der NPD wird von der Bundesregierung ausdrücklich begrüßt. Er entspricht in Inhalt und Begründung der vom Bundeskabinett in der Sitzung am 8. November 2000 getroffenen Entscheidung, beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD zu stellen. Er trägt zugleich der Auffassung der Bundesregierung Rechnung, die wiederholt betont hat, dass es der Bedeutung eines Vorgehens gegen die NPD entspricht, wenn dieses Vorgehen auf einer einhelligen Entscheidung aller antragsbefugten Verfassungsorgane beruht. Schließlich beweist dieser Antrag, dass der demokratische Grundkonsens in der deutschen Politik funktioniert.

An dieser Stelle möchte ich dem Innenminister des Freistaates Bayern, Herrn Kollegen Dr. Beckstein, ausdrücklich dafür danken, dass er den Anstoß zu diesem Verbotsverfahren gegeben hat.

Aus der Sicht der Bundesregierung wäre auch eine baldige **Entscheidung des Deutschen Bundestages** über das weitere Vorgehen gegen die NPD zu begrüßen. Um eine solche Entscheidung zu unterstützen, hat das Bundesministerium des Innern dem Bundestag das gesamte vorliegende Material, auf das ein Verbot gestützt werden kann, zur Verfügung gestellt. Nach meiner persönlichen Auffassung ist dabei die Form der Entscheidung des Bundestages zweitrangig.

Nach Auffassung der Bundesregierung belegt das vorliegende Material, das die Bund-Länder-Arbeitsgruppe über die NPD zusammengestellt hat, deutlich, dass die NPD eine ernste Gefahr für unsere Demokratie in Deutschland darstellt und dass wir in möglichst breiter Geschlossenheit gegen sie vorgehen müssen.

(D)

Bundesminister Otto Schily

- (A) Die Parteiprogrammatik und die Äußerungen führender Funktionäre der NPD, die Veröffentlichungen in Parteiorganen und sonstigen NPD-Publikationen sowie die übrigen Parteiaktivitäten zeigen – jedenfalls in ihrer Gesamtbetrachtung –, dass die **NPD darauf ausgeht, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen und letztlich zu beseitigen.**

Die Verfassungsfeindlichkeit der Ziele dieser Partei wird darin deutlich, dass sie einen völkischen Kollektivismus propagiert, der dem Primat der individuellen Grundrechte im Grundgesetz diametral entgegensteht. Ihre Programmatik und Agitation ist, wie zahlreiche in dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aufgeführte Beispiele belegen, von **Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit** geprägt. Sie offenbart mit ihren politischen Grundthesen vom vermeintlich lebensrichtigen Menschenbild und dem eingeforderten Primat der Volksgemeinschaft vor dem Individuum eine deutliche Affinität zur Ideologie des Nationalsozialismus. Diese **Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus** dokumentiert sich unter anderem in einer in öffentlichen Äußerungen und Publikationen verwendeten Diktion, die – insgesamt gesehen – eine deutliche Ähnlichkeit mit der Terminologie der NSDAP aufweist, aber auch in ihrem gesamten öffentlichen Auftreten.

- Die Jugendorganisation der NPD übernimmt zum Teil sogar wörtlich die Wortwahl des 25-Punkte-Programms der NSDAP von 1920. Außerdem wendet sich die NPD gegen die Volkssouveränität und stellt die parlamentarische Demokratie der Bundesrepublik Deutschland insgesamt in Frage. Auf Grund ihres aggressiv-völkischen Nationalismus will sie die zukünftige Gesellschaftsordnung als autoritäre Eliteherrschaft ausgestalten. Sie propagiert einen totalitären Anspruch auf Führerschaft und stellt sich damit in radikalen **Widerspruch zum pluralistischen Mehrparteiensystem** in Deutschland. Die NPD verfolgt ihre eindeutig verfassungsfeindlichen Ziele in **aktiv kämpferischer, aggressiver Weise** und erfüllt daher auch dieses Tatbestandsmerkmal für ein Parteienverbot.

Ihren Aktivitäten liegt ein strategisches, offensiv umgesetztes so genanntes Drei-Säulen-Konzept zu Grunde. Es besteht aus dem **Kampf um die Straße**, dem **Kampf um die Köpfe** sowie dem **Kampf um die Parlamente**. Dabei misst sie derzeit dem Kampf um die Straße Vorrang bei, wie die zunehmende Zahl von öffentlichen NPD-Veranstaltungen zeigt. Bei diesem Vorgehen versucht sie, Neonazis und Skinheads sowohl in ihre Mitgliedschaft, und zwar bis in die Führungsebene der Partei hinein – Herr Ministerpräsident Stoiber hat bereits einiges dazu gesagt –, als auch in ihr sonstiges Mobilisierungspotenzial gezielt einzubinden.

Die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangt für die Erfüllung des Merkmals „aktiv-kämpferische aggressive Haltung“ keine der Partei zurechenbaren Gewalttaten. Unbeschadet dessen ist Tatsache, dass sich im NPD-Umfeld strafrechtliche Ermittlungsverfahren erkennbar häufen – zurzeit sind **bundesweit mehr als 350 Ermittlungs-**

verfahren anhängig –, ein Umstand, der die aktiv kämpferische Grundhaltung der Partei deutlich unterstreicht. (C)

Die NPD stellt nach alledem eine ernsthafte Gefahr für die Verfassungsordnung dar. Sie hat sich vor allem unter ihrem derzeitigen Bundesvorsitzenden zu einer Partei gewandelt, die zunehmend sozialen Jugendprotest und Jugendgewalt in eine antidemokratische, neonazistische politische Richtung zu lenken versucht.

Das **Durchschnittsalter der Parteimitglieder** ist mit **25 Jahren** ausgesprochen niedrig. Es zeichnet sich in einigen Regionen ein Mitgliederaustausch Jung gegen Alt ab, der diesen Prozess verstetigt. Teilnehmer an NPD-Veranstaltungen sind weit überwiegend Jugendliche und Heranwachsende. Diese Entwicklung zeigt, dass die Partei gezielt den Zugang zur Jugend und insbesondere zu gewaltbereiten Jugendlichen-Subkulturen, z. B. den Skinheads, sucht und bestrebt ist, diese für ihre Ziele zu instrumentalisieren, um auf diese Weise den von ihr propagierten nationalen Widerstand auf die Straße zu tragen.

Die NPD ist mitverantwortlich für ein geistiges Klima, das den Boden für gewaltsame Übergriffe von Rechtsextremisten auf Ausländer sowie auf andere Minderheiten in Deutschland schafft. Sie bildet ein **gefährliches, Gewalt generierendes politisches Potenzial**, das schon im Ansatz bereinigt und beseitigt werden muss. Es kann nicht zugewartet werden, bis die Situation eskaliert.

Ein **Parteiverbotsverfahren** ist seiner Natur nach **präventiv**. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat dabei allenfalls eine untergeordnete Bedeutung. Die Verhältnismäßigkeit ist gewissermaßen durch Artikel 21 des Grundgesetzes im Vorhinein festgelegt. Dass der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz allenfalls untergeordnete Bedeutung** hat und der Einleitung eines Verbotsverfahrens nicht entgegensteht, ist in jüngster Zeit sowohl durch den früheren Bundesverfassungsrichter Hans Hugo Klein als auch durch den ehemaligen Justizminister Professor Schmidt-Jortzig bestätigt worden. (D)

Nach einem Verbot kann die NPD bei der politischen Willensbildung des Volkes **als** so genannte **Wahlpartei nicht mehr mitwirken**. Nach einem Verbot kann die NPD die **Parteienprivilegien nicht mehr in Anspruch nehmen**. Vor allem kann sie den zu Intoleranz neigenden und gewaltbereiten Anhängern **keinen politischen Rückhalt mehr bieten** und keine Aktionen oder Demonstrationen mehr durchführen. Denjenigen, die vermuten, alles wäre genauso, wenn die NPD nicht existierte, kann ich nur entgegenhalten: Diese Auffassung verkennt die Tatsache, dass Gewalttäter durchaus zu ihrem Verhalten ermuntert und in ihrem Verhalten gefördert werden können, wenn sie auf einen solchen Rückhalt rechnen können. Das wird – so Leid es mir tut, Frau Wagner – auch von Herrn Leicht verkannt.

Sicherlich wird der Rechtsextremismus in unserem Land durch ein Verbot der NPD nicht über Nacht verschwinden. Parteienverbote – ich schließe mich allen Vorrednern, die das gesagt haben, an – sind gewiss

Bundesminister Otto Schily

- (A) kein Allheilmittel für unsere Demokratie und für die unserer Demokratie drohenden Gefahren. Sie sind aber auch keine Ersatzhandlungen, sondern sie haben eine konkrete Bedeutung, weil sie Strukturen beseitigen.

Selbstverständlich können die geistig-politische Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus und das Bemühen, fehlgeleitete junge Menschen für die Demokratie zurückzugewinnen, das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nicht ersetzen. Die vielschichtigen Wurzeln des Rechtsextremismus liegen im gesellschaftlichen und sozialen Bereich. Im gesellschaftlichen und sozialen Raum – in erster Linie sogar – muss der Rechtsextremismus bekämpft werden. Dort gilt das Gleiche, was im Allgemeinen gilt, dass wir nämlich die **soziale und die kulturelle Prävention fördern** müssen. Dennoch ist es wichtig – mehr noch: es ist unerlässlich –, diejenigen Strukturen zu beseitigen, die den gewalttätigen Rechtsextremismus fördern und unterstützen. Ein solcher Schritt wird die rechte Szene nachhaltig treffen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt eines Verbots ist, dass eine verbotene Partei **kein Versammlungsrecht** mehr für sich in Anspruch nehmen kann. Die uns alle entsetzenden provokativen Aufmärsche der NPD, z. B. am Brandenburger Tor oder an der deutsch-polnischen Grenze, in unseliger Erinnerung, werden damit endgültig der Vergangenheit angehören. Die Einleitung des Verbotverfahrens gegen die NPD ist daher ein klares Signal dafür, dass sich unsere Demokratie gegen den Rechtsextremismus zu wehren weiß.

- (B) Meine Damen und Herren, wir alle stehen wahrscheinlich noch unter dem Eindruck der machtvollen und eindrucksvollen Demonstration am gestrigen 9. November. Zufällig habe ich in dem Demonstrationzug einen Rabbiner getroffen und ein Gespräch mit ihm geführt. Dieser Rabbiner musste als kleines Kind Deutschland verlassen und ist jetzt in unser Land zurückgekehrt, um hier als Geistlicher tätig zu sein. Er bewies mit seiner Rückkehr nach Deutschland Zuversicht, Hoffnung und Optimismus. Er äußerte sich sehr sorgenvoll über das, was sich an neonazistischen, rassistischen und ausländerfeindlichen Tendenzen in unserer Gesellschaft wieder bemerkbar macht. Meine Damen und Herren, es ist nicht zuletzt unsere Verantwortung gegenüber diesem Rabbiner und gegenüber den jüdischen Menschen, die die Größe besessen haben, jüdische Religiosität und jüdische Kultur in unser Land zurückkehren zu lassen, dafür zu sorgen, dass organisierter Antisemitismus und Rassismus – was die NPD verkörpert, ist organisierter Antisemitismus und Rassismus – in unserem Lande nicht geduldet werden.

Ich gebe Herrn Ministerpräsidenten Stoiber ausdrücklich Recht: Wenn der Staat von seinen Bürgerinnen und Bürgern verlangt, dass sie Zivilcourage üben – was mitunter gar nicht so einfach ist –, und es dann hoffentlich auch von den Verantwortungsträgern, also von sich selbst, verlangt, dann muss er auch von den Möglichkeiten, die das Grundgesetz uns bietet, mit der notwendigen Entschlossenheit Gebrauch machen. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag von Bayern und Niedersachsen zuzustimmen.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Bundesminister! (C)

Ich möchte Sie darüber informieren, dass Herr **Bürgermeister Böger** (Berlin) und Herr **Minister Holter** (Mecklenburg-Vorpommern) sowie Herr **Staatsminister Zuber** (Rheinland-Pfalz) je eine Erklärung zu **Protokoll*** gegeben haben. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für die angemessene Debatte zu diesem Thema.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Tagesordnungspunkt 13**.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer dafür ist, **die in Drucksache 673/00 beantragte Entscheidung zu treffen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen nun zu **Punkt 22**.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 564/1/00, ein 2-Länder-Antrag in Drucksache 564/2/00 und ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 564/3/00 vor. Der Antrag Brandenburgs in Drucksache 564/4/00 ist zurückgezogen.

Ich beginne mit dem 2-Länder-Antrag in Drucksache 564/2/00. Bitte das Handzeichen! – Dies ist die Mehrheit. (D)

Damit entfallen alle Ziffern der Ausschussempfehlungen.

Ich komme nunmehr zum Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 564/3/00, der ziffernweise abgestimmt werden soll. Ich rufe auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Wer nunmehr dafür ist, die **Entscheidung in der soeben festgelegten Fassung anzunehmen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

*/ Anlagen 2 bis 4

Präsident Kurt Beck

- (A) Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die **Punkte 17 und 57** auf:

17. Entschließung des Bundesrates zum Entwurf der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** – Antrag des Freistaats Thüringen – (Drucksache 666/00, zu Drucksache 666/00)

in Verbindung mit

57. Entschließung des Bundesrates zu **institutionellen Reformen und der Weiterentwicklung der EU** – Antrag aller Länder gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 680/00)

Wir beginnen mit **Tagesordnungspunkt 17**, dem Entschließungsantrag zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Das Antrag stellende Land hat in Drucksache 666/3/00 beantragt, die Beratungen zu vertagen, weil noch Abstimmungsbedarf bezüglich des Zusammenhangs der Fragen der Kompetenzabgrenzung und der Übernahme der Charta in die Verträge bestehe.

Wer dafür ist, die Beratungen zu der Vorlage zu vertagen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat seine **Beratungen vertagt**.

Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt 57: Entschließung zu institutionellen Reformen und der Weiterentwicklung der EU.

Dazu liegt die Wortmeldung von Herrn Staatsminister Bocklet (Bayern) vor. Bitte schön.

- (B) **Reinhold Bocklet** (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit dem heutigen Beschluss zur Weiterentwicklung der Europäischen Union ergänzen und präzisieren die Länder ihre Forderungen zur laufenden Regierungskonferenz. Sie verdeutlichen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit das Ergebnis der Verhandlungen als tragfähig für die weitere EU-Reform und für die Osterweiterung bewertet werden kann.

Von Anfang an vertrat die Bundesregierung die Haltung, dass die Befassung der laufenden Regierungskonferenz mit einer verbesserten **Kompetenzabgrenzung** die Verhandlungen überfrachten würde. Diese Ansicht teile ich nicht. Meines Erachtens wird die aktuelle Regierungskonferenz ihrem Ziel, die Europäische Union für die Osterweiterung fit zu machen, ohne Reform und Präzisierung der europäischen Aufgaben nicht gerecht. Gerade weil die Europäische Union durch die Osterweiterung so viel größer, so viel heterogener wird, kann sie nicht mehr wie bisher möglichst viele Lebensbereiche zentral von Brüssel aus steuern wollen. Nein, gerade in einer erweiterten Europäischen Union müssen wir uns genau fragen, welche Aufgaben zwingend auf europäischer Ebene zu erledigen sind und welche Aufgaben in den Händen der Mitgliedstaaten oder Regionen verbleiben bzw. dorthin zurückübertragen werden müssen.

Mit ihrer Selbstbeschränkung springt die laufende Regierungskonferenz bei der institutionellen Reform der Europäischen Union ebenso zu kurz, wie der Ber-

liner Gipfel zur Agenda 2000 eine tragfähige Reform (C) der finanziellen Grundlagen der Europäischen Union versäumte.

Jetzt stehen wir am Ende einer Regierungskonferenz und wissen um die Erforderlichkeit der nächsten. Es bleibt nichts anderes übrig, als aus den verbleibenden Verhandlungen der kommenden Wochen und natürlich vor allem aus den Abschlussverhandlungen von Nizza das Beste zu machen. Hierzu noch einige Anmerkungen:

Zur Frage des **verstärkten Übergangs zu Mehrheitsentscheidungen** möchte ich meine Hoffnung auf eine enge Abstimmung des Bundes mit den Ländern in der nun begonnenen „heißen“ Phase der Verhandlungen erneut zum Ausdruck bringen. Es ist zu betonen, dass aus der Sicht der Länder beim Übergang zu Mehrheitsentscheidungen im Einzelfall zu prüfen ist, ob die jeweilige Rechtsgrundlage hinreichend präzise ist. Erforderlichenfalls ist ihr Anwendungsbereich zu konkretisieren oder zu beschränken.

Wesentliche Entscheidungen, beispielsweise in den Bereichen Steuern, Soziales, Grundsätze der Berufsordnung und im Bereich Asyl/Einwanderung, **müssen** aus bayerischer Sicht **auch künftig in der Einstimmigkeit verbleiben**. Im Übrigen kann Bayern bei unpräziser Abgrenzung der jeweils erfassten EU-Handlungsermächtigung einem Übergang zur Mehrheitsentscheidung nicht zustimmen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die dringliche **Forderung** der Länder **nach vertraglicher Absicherung des deutschen Systems der Leistungen der Daseinsvorsorge**. Hier geht es um Bereiche wie Kultur, soziale (D) Dienste, Gesundheit, Infrastruktur, für die in Deutschland überwiegend die Länder und Kommunen zuständig sind. Wir, die Länder, erkennen das Bemühen der Bundesregierung an, die sich um die Einbringung der Anliegen der Länder bei der Überarbeitung der Kommissionsmitteilung vom 20. September 2000 bemüht hat. Nur, eine Mitteilung ändert den EG-Vertrag nicht. Sie kann deshalb keine Rechtssicherheit schaffen. Sie ist kein Prüfungsmaßstab für den EuGH. Die Mitteilung bleibt zudem in vielen Bereichen inhaltlich weit hinter dem zurück, was aus Ländersicht erforderlich wäre, um gewachsene und bewährte Strukturen zu erhalten. Ich fordere deshalb die Bundesregierung auf, auch diesem Anliegen in den laufenden Verhandlungen Geltung zu verschaffen.

Zu den notwendigen institutionellen Reformen der Europäischen Union möchte ich an dieser Stelle noch einmal auf die Bedeutung hinweisen, die die Länder der **Einräumung eines Klagerechts für Regionen mit eigenen Gesetzgebungsbefugnissen** sowie der **Stärkung der institutionellen Stellung des Ausschusses der Regionen** beimessen.

Nun geht es darum, beim Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Europäischen Rates von Nizza wenigstens die Weichen für eine umfassende Reform der Europäischen Union in einer weiteren Regierungskonferenz zu stellen. Durch die rechtsverbindliche Festlegung von Zeitplan und Mandat soll der Einstieg in eine verbesserte Kompetenzabgrenzung erreicht werden. In Nizza muss unmissverständlich

Reinhold Bocklet (Bayern)

- (A) festgelegt werden, was die **zentrale Aufgabe der nächsten Regierungskonferenz** ist: die **Konzentration der Aufgaben der Europäischen Union auf das Wesentliche** und ihre **Abgrenzung von den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten**. Und: dass diese Reform so zügig durchzuführen ist, dass sie zusammen mit den ersten Beitritten wirksam werden kann.

Präsident Kurt Beck: Ich bedanke mich, Herr Staatsminister.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer dafür ist, die Entschließung zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat die **Entschließung gefasst**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 10/00*** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

2 bis 4, 7, 8, 24, 27 bis 34, 38, 41 bis 43, 46, 48, 49, 52 bis 55 und 56 b).

Wer den Empfehlungen der Ausschüsse folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 5** der Tagesordnung auf:

Fünfzehntes Gesetz zur **Änderung des Bundeswahlgesetzes** (Drucksache 638/00)

- (B) Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Herr **Staatsrat Bettermann** (Bremen) hat eine **Erklärung zu Protokoll**** gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt in Drucksache 638/1/00, die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen und den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, lasse ich zunächst abstimmen, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die Anrufungsgründe ab.

Wer ist für Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen? – Mehrheit.

Nun bitte die Ziffern 2, 3 und 5 gemeinsam! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen zu Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss** aus diesen Gründen **angerufen**.

Dann stimmen wir über die Empfehlung unter Ziffer 6 ab, die Zustimmungsbefähigung festzustellen. Wer ist für Ziffer 6? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festgestellt**.

*) Anlage 5

***) Anlage 6

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

(C)

Gesetz zur **Änderung verkehrswegerechtlicher Vorschriften** (VerkVÄndG) (Drucksache 641/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** gibt Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Scheffler** (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen).

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 641/1/00 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 641/2/00 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Verkehrsausschuss empfiehlt ebenfalls, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Ich lasse daher zunächst darüber abstimmen, wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die einzelnen Anrufungsbegehren ab.

Wir beginnen mit dem Landesantrag.

Wer ist dafür? Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Nun zu den in den Ausschussempfehlungen vorgeschlagenen Anrufungsgründen!

Wer stimmt Ziffer 1 zu? Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Dann bitte das Handzeichen zu Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss** entsprechend der vorangegangenen Abstimmung **angerufen**.

(D)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 9** auf:

Gesetz zu dem Protokoll vom 22. März 2000 zur **Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen** (Drucksache 644/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 644/1/00 und ein Landesantrag Bayerns auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in Drucksache 644/2/00.

Wir beginnen mit der Abstimmung über die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem von Bayern beantragten Grund. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir haben nun noch über die unter Ziffer 2 vom Verkehrsausschuss empfohlene Entschließung zu befinden. Wer für Ziffer 2 ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung angenommen**.

*) Anlage 7

Präsident Kurt Beck

(A) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 10** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der grenzüberschreitenden Arbeitsförderung im Rahmen des SGB III** – Antrag des Saarlandes – (Drucksache 365/00)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Frau Ministerin Dr. Görner (Saarland) vor. Bitte schön.

Dr. Regina Görner (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Am 14. Juli habe ich den Gesetzesantrag des Saarlandes zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Arbeitsförderung im Rahmen des SGB III in den Bundesrat eingebracht. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik hat am 24. Oktober 2000 einstimmig die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag empfohlen. Auch der Finanzausschuss, der Ausschuss für Kulturfragen und der Wirtschaftsausschuss haben eine solche Empfehlung ausgesprochen. Dies wurde durch die Berücksichtigung der Änderungswünsche der mitberatenden Länder ermöglicht.

Eine grenzüberschreitende Arbeitsförderung ist aktueller denn je. Zur Begründung verweise ich auf meine Einbringungsrede vom Juli. Wir geben den Arbeitsämtern damit ein Stück mehr Flexibilität im Mitteleinsatz, nicht um ihrer selbst willen, sondern im Interesse der Menschen, für die wir in Zukunft grenzüberschreitend Brücken von der Arbeitslosigkeit in Beschäftigung bauen wollen und bauen können. Das ist übrigens ein Baustein zum gemeinsamen europäischen Haus.

(B) Die **Änderungen des Gesetzesantrages durch den Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** möchte ich kurz darstellen:

Die grenzüberschreitende **Förderung im Ausland** wurde auf die **angrenzenden Mitgliedstaaten der EU beschränkt**. Zur regionalen Eingrenzung des Auslandes möchte der Ausschuss die im Tagespendelbereich liegenden Gebiete vorziehen.

Aufgenommen wurde eine **Öffnungsklausel für ausgewählte Modellprojekte in angrenzenden osteuropäischen Staaten**.

Der Ausschuss hat eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung aus dem ursprünglichen Katalog herausgenommen: das **Überbrückungsgeld zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit**.

Die **Trainingsmaßnahmen** zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten wurden zwar ebenfalls aus der neuen Vorschrift herausgenommen; jedoch wurde ihre schon jetzt mögliche Durchführbarkeit in anderen EU-Mitgliedstaaten durch die Entkoppelung von einer gleichzeitigen EU-Förderung erheblich erleichtert, was man in der Tat als einen Fortschritt ansehen muss.

Schließlich soll das neue Instrument bis Mitte 2004 erprobt werden. Auch das macht Sinn. Wir sollten, meine Damen und Herren, rechtliche Regelungen viel öfter zeitlich befristen und deren Notwendigkeit bei Ablauf der Frist überprüfen.

Ich betrachte die Änderungen insgesamt als Verbesserung unseres Gesetzentwurfs. (C)

Auch die Bundesregierung hat den Antrag grundsätzlich begrüßt. Nachdem mittlerweile klar ist, dass im Bundesarbeitsministerium nur „Leitlinien“ zu einer Änderung des SGB III vorliegen, dass es keine grundlegende Reform des SGB III geben wird und dass eine Novelle frühestens zum Januar 2002 in Kraft treten soll, scheint mir auch der bisher vorgebrachte Einwand der bevorstehenden SGB III-Reform nicht mehr aktuell zu sein. Deshalb gehe ich davon aus, dass der Gesetzesantrag des Bundesrates auch im Bundestag eine breite Mehrheit findet.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, den Gesetzesantrag als Antrag des Bundesrates beim Deutschen Bundestag einzubringen. – Ich danke Ihnen.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 365/1/00 sowie zwei Anträge des Freistaates Bayern in Drucksache 365/2/00 und in Drucksache 365/3/00.

Wir beginnen mit den Anträgen des Freistaates Bayern. Ich rufe auf:

Den Antrag in Drucksache 365/2/00! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Jetzt den Antrag in Drucksache 365/3/00! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Jetzt zu den Ausschussempfehlungen, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde! Ich rufe auf: (D)

Ziffer 3! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 5! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Wir stimmen nun über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen ab. Wer diesen Ziffern zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer den Gesetzentwurf nach Maßgabe der zuvor erfolgten Abstimmung beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Gesetzentwurf eingebracht**.

Frau **Sozialministerin Dr. Regina Görner** (Saarland) wird **zur Beauftragten** im Bundestag bestellt.

Wir kommen zu **Punkt 11** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Abgabenordnung** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 668/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Finanzausschuss** sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** zu.

Präsident Kurt Beck

(A) Wir kommen damit zu **Tagesordnungspunkt 12:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Jugendgerichtsgesetzes** – Antrag des Freistaats Thüringen – (Drucksache 549/00)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Minister Dr. Birkmann (Thüringen) vor. Bitte schön.

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat befasst sich heute mit dem von Thüringen initiierten Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, der eine weitere Verfahrensbeschleunigung bei Jugendstrafsachen zum Ziel hat. Lassen Sie mich bitte ausführen, warum wir eine Änderung des Jugendgerichtsgesetzes – und zwar konkret die Streichung des § 79 Abs. 2, der das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts für den Bereich des Jugendgerichtsgesetzes ausschließt – für dringend erforderlich halten.

Ausgangspunkt unserer Überlegungen sind **Gewaltdelikte** und hier insbesondere **rechtsradikale Ausschreitungen**, bei denen jugendliche und heranwachsende Täter immer wieder gemeinsam auftreten. Obwohl es sich um eine Tat handelt, ist gegen den 18-Jährigen das beschleunigte Verfahren anwendbar, gegen den 17-Jährigen jedoch nicht. Diese **Aufspaltung eines einheitlichen Vorgangs in mehrere Verfahren** erscheint im Hinblick auf die erstrebte beschleunigte Sanktionierung solchen Verhaltens **nicht sinnvoll**.

(B) Mit unserem Gesetzentwurf wird eine Erweiterung des Anwendungsbereichs für das **beschleunigte Verfahren** gemäß §§ 417 ff. der Strafprozessordnung angestrebt. Damit würde auch die **Hauptverhandlungshaft** zur Effektivierung des beschleunigten Verfahrens bei Jugendlichen anwendbar. Wesentliche Bestandteile des Jugendstrafrechts werden indessen – das möchte ich an dieser Stelle betonen – nicht in Frage gestellt. Elternrechte werden durch das beschleunigte Verfahren nicht tangiert.

Auch die **Beteiligung der Jugendgerichtshilfe** an den beschleunigten Verfahren gegen Jugendliche wird durch den Gesetzentwurf nicht berührt; sie ist unabdingbar. Dies gilt natürlich insbesondere, wenn eine Jugendstrafe erwogen wird, weil dann der Ermittlungsbericht der Jugendgerichtshilfe eine eingehende Bewertung der Persönlichkeit des jugendlichen Täters erfordert. Die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe, die grundsätzlich erforderlich ist und die, wie gesagt, nicht in Frage gestellt ist, darf aber das gesamte Verfahren nicht wesentlich verzögern.

So wird das **Beschleunigungsgebot des Jugendstrafrechts konsequent umgesetzt**: Je schneller die Sühne der Tat folgt, je geringer der zeitliche Abstand zwischen der Tat und der Verurteilung ist, desto eindrucksvoller und erzieherisch wertvoller werden die jugendstrafrechtlich notwendigen Maßnahmen sein.

Aus Umfragen aus der Praxis sowie aus persönlichen Gesprächen mit Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten, mit Jugendrichterinnen und

Jugendrichtern sowie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe weiß ich, dass bei der staatlichen Reaktion auf Jugendkriminalität nicht nur das zählt, was die Jugendgerichte im Urteil aussprechen, sondern auch und vor allem, dass die **Reaktion unmittelbar und schnell erfolgt**. Deshalb erscheint es nicht einsichtig, dass das beschleunigte Verfahren bei Heranwachsenden und Erwachsenen anwendbar, bei Jugendlichen jedoch unzulässig sein soll. Denn straffällig gewordene Jugendliche befinden sich in aller Regel noch mitten in der Persönlichkeitsentwicklung. Die Gründe für ihre Straffälligkeit sind ebenso unterschiedlich wie die Möglichkeit, Zugang zu ihnen zu finden und auf sie einzuwirken.

Ist eine Straftat zur Kenntnis der Strafverfolgungsorgane gelangt, so geht es aus Gründen der Prävention nicht an, von Jugendverfehlungen nur halbherzig Notiz zu nehmen und die Jugendlichen in der für ihre weitere Entwicklung gefährlichen Vorstellung zu belassen, dass man Gesetze sanktionslos übertreten könne.

Um keine Missverständnisse entstehen zu lassen: Ich will die Verfahrensbeschleunigung keineswegs um jeden Preis. Deshalb habe ich sogleich auf die von Herrn Staatssekretär Dr. Geiger aus dem Bundesjustizministerium in der Sitzung des Bundesrates am 29. September dieses Jahres zu Protokoll gegebene Erklärung geantwortet. Herr Staatssekretär Dr. Geiger und Frau Bundesjustizministerin – Letztere in einem mir gestern noch zugegangenen Brief – vertreten die Auffassung, unser Gesetzentwurf sei überflüssig, weil es im Bereich der leichten bis mittleren Kriminalität doch die **Diversion** und das **vereinfachte Jugendverfahren** gebe, also Strategien – wie etwa die Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen oder die Verhängung von Jugendarrest –, die auf eine möglichst geringfügige staatliche Reaktion hinausliefen.

Meine Damen und Herren, auch ich bin vom Wert und von der Richtigkeit der Diversion überzeugt; dies erschöpft aber nicht den Handlungsbedarf. Es geht in diesem Zusammenhang immerhin um Straftaten von Jugendlichen, für die Jugendstrafe von mindestens sechs Monaten in Betracht kommt. Das sind eben keine „Dummejungenstreiche“; das sind Straftaten, wie Bandendiebstahl, Raub oder andere Gewalttaten insbesondere extremistischer Art. In diesen Fällen sind eine schnelle staatliche Reaktion und die Beschleunigung in Jugendstrafsachen nicht schädlich. Insoweit widerspreche ich ausdrücklich dem Bundesministerium der Justiz. Vielmehr ist die **Beschleunigung aus erzieherischen Gründen** geradezu **unabdingbar**, um auf solche Jugendliche nachhaltig einzuwirken. Hierzu bedarf es der grundsätzlichen Möglichkeit der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens. Sofern sich im Einzelfall zeigen sollte, dass die Durchführung des Strafverfahrens als beschleunigtes Verfahren nicht zu zufrieden stellenden Ergebnissen führt, steht es dem Jugendrichter ohnehin frei, zum normalen Strafverfahren überzugehen.

Als sinnvolle Ergänzung der aufgezeigten Ziele hat Thüringen im Rechtsausschuss des Bundesrates den **Ergänzungsantrag von Baden-Württemberg** aufgegriffen und unterstützt. Danach **sollen die Zwangs-**

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen)

- (A) **mittel des § 230 Abs. 2 der Strafprozessordnung auch im vereinfachten Jugendverfahren eingeführt werden.** Denn die Möglichkeit, die Vorführung in derselben Sitzung anzuordnen, wenn der Jugendliche der mündlichen Verhandlung unentschuldigt fernbleibt, wird eine Effektivierung auch des vereinfachten Jugendverfahrens bedeuten.

Meine Damen und Herren, in dem gemeinsamen Bemühen, Strafverfahren zu beschleunigen, soll der vorliegende Gesetzentwurf eine Lücke schließen. Ich bitte Sie daher um Zustimmung zur Einbringung des Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag.

Präsident Kurt Beck: Schönen Dank, Herr Dr. Birkmann!

Herr **Bürgermeister Böger** (Berlin) gibt eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} ab. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 549/1/00 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt dafür? – Das ist die Mehrheit.

Wer dafür ist, den Gesetzentwurf **in der so geänderten Fassung** beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es bleibt abzustimmen über Ziffer 4. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen** und **Minister Dr. Birkmann** (Thüringen) **zum Beauftragten bestellt**.

- (B) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 15** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Abschaffung des sozialversicherungsrechtlichen Anfrageverfahrens bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 566/00)

Dem Antrag des Landes Baden-Württemberg ist der **Freistaat Bayern beigetreten**.

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 566/1/00 vor. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und der Gesundheitsausschuss empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nicht zu fassen.

Gemäß unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Wer also die Entschließung fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 16** auf:

Entschließung des Bundesrates zum **Schutz kombinierter Qualitäts- und Herkunftszeichen** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 40/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

^{*)} Anlage 8

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen (C) der Ausschüsse in Drucksache 40/1/00 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Wer dafür ist, die Entschließung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nach Maßgabe der zuvor beschlossenen Änderungen gefasst**.

Tagesordnungspunkt 18:

Entschließung des Bundesrates zur **Einführung einer steuerfreien Rücklage für witterungsbedingte Schadensereignisse in der Land- und Forstwirtschaft** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 561/00)

Hierzu liegt eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} von Herrn **Minister Bartels** aus Niedersachsen vor. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer folgt Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 561/1/00? – Das ist eine Minderheit.

Wer ist dann dafür, die Entschließung in unveränderter Fassung anzunehmen? – Das ist auch eine Minderheit.

Der Bundesrat hat die **Entschließung nicht gefasst**. (D)

Tagesordnungspunkt 20:

Entschließung des Bundesrates zur **Sicherung der Abgabe von Hilfsmitteln durch Gesundheitshandwerker** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 559/00 [neu])

Auch hierzu liegt eine **Erklärung zu Protokoll**^{**)} vor, und zwar von Herrn **Staatsminister Zuber** aus Rheinland-Pfalz. – Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 559/1/00 vor.

Der Ausschuss für Kulturfragen empfiehlt unter Ziffer 1, die Entschließung zu fassen. Wer ist für Ziffer 1? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst**.

Tagesordnungspunkt 21:

Entschließung des Bundesrates gegen die **Verwertung von Genomanalysen in der Privatversicherung** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 530/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

^{*)} Anlage 9

^{**)} Anlage 10

Präsident Kurt Beck

- (A) Die beteiligten Ausschüsse empfehlen die Fassung der EntschlieÙung in unveränderter Form. Bayern schlägt in Drucksache 530/1/00 hingegen eine Änderung vor.

Wir stimmen zunächst über den Landesantrag ab. Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Wer nunmehr dafür ist, die **EntschlieÙung** in der soeben festgelegten Fassung anzunehmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 23** auf:

EntschlieÙung des Bundesrates zur **Finanzierung von Neu- und AusbaumaÙnahmen der dem Schienenpersonennahverkehr dienenden Eisenbahninfrastruktur** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 601/00)

Hierzu liegt eine **Erklärung zu Protokoll*** von Herrn **Parlamentarischen Staatssekretär Scheffler** (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) vor. – Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 601/1/00 vor.

Ich rufe Ziffer 1 auf. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung** entsprechend der vorangegangenen Abstimmung **gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 58** auf:

- (B) EntschlieÙung des Bundesrates zum geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betr. das **Recht auf Familienzusammenführung** (Fassung vom Oktober 2000) – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 681/00)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Herrn Staatssekretär Stächele (Baden-Württemberg) vor.

Willi Stächele (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der EU-Zug rollt, und der Bundesrat läuft Gefahr hinterherzuschauen. Mit der Richtlinie über die Familienzusammenführung verfolgt die EU das Ziel, gemeinsame Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen für den Bereich der Familienzusammenführung zu schaffen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier)

Wir haben schon im Juni Stellung genommen. Am 30. November 2000 will sich der EU-Rat Justiz und Inneres abschließend mit dem überarbeiteten Entwurf beschäftigen. Das weniger Erfreuliche ist: Unsere Änderungsvorschläge, unsere Anmerkungen vom Juni sind nicht aufgenommen worden. Wir kritisieren die weiterhin bestehende Tendenz zur Ausweitung des Familiennachzugs. Denn der **Kreis der nachzugsberechtigten Familienangehörigen** ist aus unserer Sicht **zu weit gefasst**. So sollen nach der jetzt vorliegenden

Richtlinie unter anderem Verwandte in aufsteigender Linie nachziehen können, also Eltern und Großeltern des hier lebenden Drittstaatsangehörigen, sofern im Herkunftsland keine familiäre Bindung mehr besteht und der Unterhalt bei uns gesichert ist. Es kommt hinzu: Wenn ein Ausländer seinen Ehegatten oder seinen Lebenspartner nachziehen lässt, dann dürfen nach der Richtlinie auch dessen Eltern und Großeltern bei uns einreisen. Das ist ein sehr gravierender Punkt.

Unsere Forderung, den **Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen mit einem Integrationsbeitrag zu verknüpfen**, ist in der Richtlinie nicht erfüllt worden. Meine Damen und Herren, das haben wir schon im Juni beanstandet.

Es kommt ein Weiteres hinzu, das ebenfalls Widerspruch hervorrufen muss: Nach dem bisherigen Entwurf sollten an sich die Angehörigen in aufsteigender Linie und die volljährigen Kinder vom gleichberechtigten **Zugang zum Arbeitsmarkt und zur beruflichen Beratung** ausgeschlossen sein. Dies ist abgemildert worden. Künftig soll jeder Nationalstaat dies regeln können, so er es will.

Kurzum, es bleibt festzustellen: Zum einen sind unsere Anmerkungen vom Juni nicht berücksichtigt worden. Zum anderen ist auch der dritte Punkt nicht aufgenommen worden. Wir bitten Sie, der EntschlieÙung zuzustimmen, damit der Herr Bundesinnenminister die Gedanken des Bundesrates mit aufnehmen kann, wenn er am 30. November 2000 abzustimmen hat. – Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier: Der Herr Bundesinnenminister wird unmittelbar darauf antworten. (D)

Otto Schily, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist in der Tat so: Seit Mitte Oktober liegt die angekündigte Textüberarbeitung des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie zur Familienzusammenführung vor. Nach Auffassung der Bundesregierung – da befinden wir uns in Übereinstimmung mit dem Land Baden-Württemberg –, aber auch nach Ansicht vieler Mitgliedstaaten der EU ist der neue Text enttäuschend.

Darin sind nur die Änderungswünsche des Europäischen Parlaments vom 6. September 2000 berücksichtigt worden. Diese Änderung begrüßen auch wir wegen des subsidiären Schutzes. Aber mit keinem Wort sind die Vorstellungen der Mitgliedstaaten, die im Laufe des letzten Jahres in der Brüsseler Arbeitsgruppe „Migration“ erarbeitet worden sind, berücksichtigt worden.

Die Kommission hat das mit einem Verweis auf die Verfahrensvorschriften – im ersten Falle der Europäischen Union – gerechtfertigt. Das mag formal richtig sein. Aber es ist nicht sehr zielführend in dem Sinne, dass man dann auch eine Übereinstimmung erzielen will.

Ich will einige Details ansprechen. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob es wirklich sinnvoll ist, in der Richtlinie auch die **Familienzusammenführung von**

*1 Anlage 11

Bundesminister Otto Schily

- (A) **Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention** zu regeln. Das ist in erster Linie eine Frage der Ausgestaltung des Rechts der Flüchtlinge. Wir sollten uns nach meiner Auffassung davor hüten, Fragen des Rechts von Arbeitsmigrantinnen und -migranten mit den Fragen des Rechts der Flüchtlinge zu vermengen. Darüber hinaus erscheint es nicht angemessen, die Familienzusammenführung von Flüchtlingen zu den von der Kommission vorgeschlagenen großzügigen Bedingungen zu gewähren.

Es ist weiterhin erforderlich, bei der Familienzusammenführung darauf abzustellen, ob der Zusammenführende über einen **Aufenthaltstitel** verfügt, der ihm eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive bietet. Nur so kann verhindert werden, dass Personen, die die Mitgliedstaaten nach gewisser Zeit wieder verlassen müssen, eine Familienzusammenführung geltend machen können.

Daneben könnten für bestimmte Personengruppen, denen trotz nur vorübergehenden Aufenthaltes die Familienzusammenführung grundsätzlich gestattet werden soll, besondere Regelungen getroffen werden. Das gilt z. B. für Studenten.

Dem weiteren Gesichtspunkt aus dem Vorschlag der Kommission – Sie haben das bereits erwähnt, Herr Staatssekretär –, **Verwandten in aufsteigender Linie sowie ledigen volljährigen Kindern**, die gewisse Voraussetzungen erfüllen, einen Anspruch – es geht immer um einen Anspruch, es geht hier nicht um Ermessensentscheidungen – auf Familienzusammenführung zu gewähren, können wir nicht zustimmen. Diesen Personen kann die **Einreise** allenfalls **im Wege des Ermessens** gestattet werden.

(B)

Darüber hinaus könnte auch weiter entfernten Verwandten die Einreise im Rahmen einer Ermessensentscheidung gestattet werden, wenn dies im Einzelfall bei so genannten **Härtefällen** geboten ist.

Für viele Mitgliedstaaten, auch für Deutschland, ist es schließlich ein erhebliches Problem, dass die nachziehenden Familienangehörigen **Zugang zum Arbeitsmarkt wie EU-Bürger** erhalten sollen. Dies würde bedeuten, dass keine Wartefristen oder andere Beschränkungen zulässig wären. Das ist derzeit in Deutschland anders geregelt.

Ich halte den Vorschlag der Kommission auch deshalb für sehr problematisch, weil die Familienangehörigen dann beim Arbeitsmarktzugang oftmals besser gestellt werden als der Zusammenführende selbst, wenn für diesen die günstigen Regelungen für Unionsbürger nicht gelten.

Gestatten Sie mir noch ein Wort zu Ziffer 2 Abs. 2 des baden-württembergischen Antrages! Artikel 63 Abs. 1 Nr. 2 a des Amsterdamer Vertrages verpflichtet die Mitgliedstaaten, Mindestnormen für den vorübergehenden Schutz von vertriebenen Personen aus dritten Ländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, und von Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, zu erlassen.

Dies meint der neue Erwägungsgrund 11 des Richtlinienvorschlages. Er sagt damit nur etwas, was uns ohnehin schon geläufig ist. Eine spezielle Richtlinie

zur Familienzusammenführung für Personen unter subsidiärem Schutz wird es nicht geben. Vielmehr wird es in nächster Zeit eine **Richtlinie zur umfassenden Regelung der Rechtsstellung von Personen unter subsidiärem Schutz** geben müssen, weil es so im Amsterdamer Vertrag festgelegt worden ist. Darüber, ob wir in dieser Richtlinie festlegen, dass die Personen unter subsidiärem Schutz ein Recht auf Familienzusammenführung erhalten sollen, wird in diesem Zusammenhang zu verhandeln sein.

(C)

Für den Wunsch, eine quantifizierte Prognose über die mittelfristigen Wirkungen des Richtlinienvorschlages zu erhalten, habe ich selbstverständlich großes Verständnis. Verlässliches Zahlenmaterial ist stets eine wichtige Entscheidungsgrundlage. Die Bundesregierung befasst sich zurzeit mit der Erarbeitung dieses Materials. Es ist jedoch absehbar, dass dies mit ganz erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird und für einige Fallgestaltungen keine Zahlen festgelegt oder geschätzt werden können.

Ich will dafür nur ein ganz kleines Beispiel nennen. Wie sollen wir zuverlässig herausfinden, wie viele gesundheitlich beeinträchtigte volljährige Kinder oder bindungslose Verwandte in aufsteigender Linie die zusammenführungsberechtigten Menschen noch in ihren Herkunftsstaaten haben? Das ist statistisch nicht zu erfassen.

Lassen Sie mich abschließend, meine Damen und Herren, auch darauf hinweisen, dass die Innenministerkonferenz der Länder den Standpunkt des Bundesinnenministers teilt. In einem Schreiben, das mir soeben zugegangen ist, wird mir vom Vorsitzenden der Länderinnenministerkonferenz, dem Kollegen Dr. Behrens, folgende Schätzung mitgeteilt: Bei einer geschätzten derzeitigen Zuwanderung von ca. 120 000 Familienangehörigen pro Jahr nach Deutschland sei die Prognose gerechtfertigt, dass der EU-Vorschlag allein für die Bundesrepublik Deutschland jährlich ca. eine halbe Million Einwanderer nur im Wege des Familiennachzuges bedeuten kann.

(D)

Wir reden an anderer Stelle über Migration, über Zuwanderungssteuerung und -begrenzung. Sie werden verstehen, dass eine Regelung, die solche Zahlen – im Wege des Anspruches, wohlgemerkt, nicht etwa einer Ermessensentscheidung – für die Familienzusammenführung zulassen würde, nicht akzeptabel ist. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier: Vielen Dank!

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden, so dass wir zunächst darüber zu befinden haben, ob bereits heute in der Sache entschieden werden soll. Wer für sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** – federführend – und dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren** sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier

(A) Wir kommen zu **Punkt 25:**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung – **Ausbildungsförderungsreformgesetz** (AföRG) (Drucksache 585/00)

Eine **Erklärung zu Protokoll*** liegt von Frau **Staatsministerin Wagner** (Hessen) vor. – Keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 585/1/00 sowie vier Landesanträge in den Drucksachen 585/2/00 bis 585/5/00 vor.

Wir beginnen mit dem Antrag Bayerns in Drucksache 585/2/00. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zu Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen, bei deren Annahme der Antrag Sachsens in Drucksache 585/4/00 erledigt ist. Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Der sächsische Antrag ist damit erledigt.

Dann bitte Ziffer 3! – Mehrheit.

Wir kommen zu dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 585/5/00. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

(B) Dann stimmen wir über den bayerischen Antrag in Drucksache 585/3/00 ab. Wer ist für die Annahme dieses Antrags? – Das ist eine Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 26** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Reform des Zivilprozesses** (Drucksache 536/00, zu Drucksache 536/00)

Es liegt eine lange Liste von Wortmeldungen vor: Regierender Bürgermeister Diepgen (Berlin); Ministerpräsident Müller (Saarland); Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit (Hamburg); Herr Staatsminister Dr. Weiß (Bayern); Frau Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt); Minister Dr. Birkmann (Thüringen); Minister Dr. Weber (Niedersachsen); Staatsminister Kolbe (Sachsen) und Frau Bundesjustizministerin Professor Dr. Däubler-Gmelin.

Es beginnt Herr Regierender Bürgermeister Diepgen (Berlin).

Eberhard Diepgen (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie haben soeben die Meldungen für die Rednerliste gehört. Das entspricht der Bedeutung dieses gesetzgeberischen Vor-

habens – jedenfalls wenn man sich die Auswirkungen (C) der Novelle im Einzelnen ansieht.

Zielrichtung des Reformvorhabens – so wird vorgebracht – ist es, im Bereich der Rechtsprechung mehr Bürgernähe, mehr Transparenz und mehr Effizienz zu schaffen. Wer würde dem widersprechen!

Jedoch, meine Damen und Herren, gibt es wohl kein Gesetzgebungsvorhaben, das sowohl in der Praxis als auch in der Wissenschaft so heftige Kritik hervorgerufen hat, und zwar an allen wesentlichen Elementen.

Ich möchte Sie nicht mit allen Einzelheiten der Veränderungen befassen, sondern erwähne nur die Stärkung der ersten Instanz, die Stärkung des Einzelrichters – allerdings in einer Ausformung, die das Kollegialprinzip beeinträchtigt; ein Prinzip, das in anderen gesellschaftlichen Bereichen immer stärker in den Vordergrund gerückt wird –, den Instanzenzug.

Uns liegt eine Reihe von Anträgen vor, die zum Teil gestern, zum Teil heute verteilt worden sind. Ich über schaue nicht ganz, welche noch aufrechterhalten werden. Entscheidend ist meiner Ansicht nach, dass an deren Vielzahl die **Unsicherheit bei diesem Gesetzgebungsvorhaben** deutlich wird. Ich möchte an erster Stelle dafür plädieren, dass der Bundesrat nicht durch keine Stellungnahme seine Verantwortung zur Seite schiebt; denn es liegen Anträge vor, die schlicht und ergreifend in der Schlussfolgerung gipfeln:

Zur Umsetzung ... sind weiter gehende Gespräche zwischen Bund und Ländern erforderlich. Der Bundesrat sieht daher derzeit davon ab, zu den Einzelvorschlägen der Reform des Zivilprozesses (D) Stellung zu nehmen.

Meine Damen und Herren, wenn es sich um eine wichtige Reform, um eine notwendige Reform handelt, dann darf der Bundesrat diesen Weg nicht gehen. Die Gemeinschaft der Länder betont sonst doch stets, dass ihre Bedeutung im Rahmen des Föderalismus durch Verfahrensweisen der Bundesregierung immer wieder beeinträchtigt wird.

Der nächste Punkt! Was ist die eigentliche Zielrichtung dieser Anträge? Ein Antrag der Kollegen aus Niedersachsen macht eigentlich sehr deutlich, dass die Grundkritik an dem Entwurf sehr weit verbreitet ist. Es werden kritische Anmerkungen beispielsweise zur Reform des Instanzenzuges und zur Verlagerung der Zuständigkeit für Berufungen auf die Oberlandesgerichte gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass **Kostenneutralität** nicht gegeben ist. Vor dem Hintergrund der besonderen Probleme der Länder ist in zusätzlichen Kosten eine Gefahr zu sehen. Experten quer durch alle Bundesländer haben inzwischen errechnet, dass die vorgeschlagene Reform zu wesentlichen **Mehrkosten** führt. Für das **Land Berlin** will ich die Zahl **22 Millionen DM** nennen.

Da die Notwendigkeit von Veränderungen in dem vorliegenden Ausmaß angesichts des europäischen Vergleichs der Zeitabläufe, innerhalb deren Entscheidungen beispielsweise der ersten Instanz rechtskräf-

*1 Anlage 12

Eberhard Diepgen (Berlin)

- (A) tig werden, füglich in Zweifel gezogen werden kann, bedarf es hier doch einer detaillierten **Stellungnahme mit dem Ziel einer grundsätzlichen Veränderung**. Dafür möchte ich plädieren. Auch wenn noch politische Abstimmungen – in welchem Lager, zu wessen Gunsten oder auf Grund welcher Rücksichtnahmen auch immer – erfolgen sollen, muss der Bundesrat seiner Verantwortung gerecht werden.

Meine Damen und Herren, ich möchte meine Kritik auf einige wenige Punkte konzentrieren. Es ist meiner Ansicht nach richtig, dass man die **erste Instanz** so weit wie möglich **stärkt**. Allerdings muss man berücksichtigen, dass sie in ihrer bisherigen Arbeitsweise im Hinblick auf Rechtskraft und damit Rechtsfrieden zu ganz ordentlichen Ergebnissen gekommen ist. Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen führen zu einer Überbelastung, zu einem Mehr an Arbeitsaufwand und zu einer erheblichen Verzögerung gerade bei der ersten Instanz. Das lässt sich an mehreren Einzelpunkten festmachen.

Man kann keine Bedenken dagegen haben, dass natürlich schon vor der ersten Instanz nach einer einvernehmlichen Regelung, einem Vergleich, gesucht werden muss. Entscheidend aber ist, welche Pflichten für den Richter damit verbunden werden, welche Verantwortung der Richter hat und welche Möglichkeiten der Prozessverzögerung die Parteien haben.

- (B) Zum Thema „**Einzelrichter**“: Niemand hat etwas dagegen, dass die Bedeutung der Einzelrichter, jedenfalls nach einzelnen Sachbereichen, nach der Problematik der einzelnen Rechtsfragen gestärkt wird. Wenn jedoch im Grunde durch den gesamten Instanzenzug Einzelrichter tätig sein können, bedeutet dies eine massive Beeinträchtigung des bewährten **Kollegtialsystems**. Ich stelle die Frage – auch wenn in der rechtspolitischen Diskussion geradezu empört darauf reagiert wird; ich habe das mehrmals erlebt –, ob es dem Rechtsbewusstsein, dem Rechtsgefühl, den Erwartungen der Recht Suchenden entspricht, wenn sie selbst bei schwierigsten und umfangreichsten Streitfällen durch den gesamten Instanzenzug jeweils an einen einzigen Menschen gebunden sind. Entspricht das dem Rechtsverständnis? Ich habe diesbezüglich Zweifel.

Ich meine, wir sollten im Hinblick auf die Begrenzung der Berufung und die Zuständigkeit – Kollegen aus den Flächenstaaten werden noch Fragen hinsichtlich der Bürgernähe stellen – in der Gesamtsystematik der gegenwärtigen Instanzenzüge bleiben.

Meine Damen und Herren, im Interesse der Fairness der Diskussion halte ich es für notwendig festzuhalten: Es gab einen Referentenentwurf, es gab Simulationsverfahren – unter anderem eines in Nordrhein-Westfalen –, und es gab eine Reihe von Veränderungen am Entwurf selbst. Ich gehe davon aus – sonst sind die Anträge, die vorliegen, nicht verständlich –, dass in der nächsten Zeit auch im Deutschen Bundestag noch Änderungen angestrebt werden. Die Veränderungen, die nach der harschen Kritik aus der Praxis in den Prozess der Gesetzgebung eingeflossen sind, sind jedenfalls schlicht und ergreifend nicht ausreichend.

- (C) Ich möchte aus der gestrigen **Anhörung** vor dem **Justizausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses** zitieren, in der zu den **Simulationsverfahren** und deren Ergebnissen Folgendes vorgetragen worden ist:

Insgesamt ist festzuhalten, dass zwar die niederschmetternden Ergebnisse aus dem Simulationsverfahren in Recklinghausen betreffend den dort angewendeten Referentenentwurf in einem gewissen Maße verarbeitet worden sind. Leider drängt sich jedoch der Eindruck auf, dass in den Kernbereichen des Entwurfs die Veränderungen nur kosmetischer Natur sind. Dies muss insbesondere gesagt werden für die geplante Neuregelung des Berufungsverfahrens, welches auch nach dem Regierungsentwurf wegen der gravierenden Einschränkung neuer Angriffs- und Verteidigungsmöglichkeiten in zweiter Instanz keine volle zweite Tatsacheninstanz mehr ist. Auch der Wechsel vom Annahmeverfahren zur Möglichkeit, so genannte aussichtslose Berufungen durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, kann im Interesse von Bürgernähe und Transparenz nicht hingenommen werden.

Die Schlussfolgerung:

Von den erklärten Zielen des Reformvorhabens – Bürgernähe, Transparenz, Effizienz – wird durch den Regierungsentwurf ebenso wie durch den ursprünglichen Referentenentwurf allenfalls dasjenige der Effizienz erreicht werden – dies aber auch nur dann, wenn man unter Effizienz eine Verkürzung des Rechtsschutzes für den Recht suchenden Bürger versteht. Bürgernähe und Transparenz werden durch die Kernstücke des Reformvorhabens nicht verwirklicht. Das Gegenteil ist der Fall.

(D) Meine Damen und Herren, wenn man sich das vor Augen hält, ist festzustellen: Eine Fülle von Veränderungen ist notwendig.

In den Ausschüssen des Bundesrates ist detailliert diskutiert worden. **Anträge** liegen vor; wir werden einzelnen zustimmen. Aber ich möchte festhalten: Im Kern müsste man mit dem Vorhaben ganz von vorn beginnen. Ich bringe denjenigen Anträgen, in denen gefordert wird, dass das Gesetzgebungsvorhaben sozusagen abgebrochen werden sollte, erhebliche Sympathie entgegen. Wenn, wie ich vermute, nach der Entscheidung des Bundesrates die Beratungen auch im Bundestag weitergehen, sollten wir die Kernpunkte unmittelbar in die Beschlussfassung aufnehmen. Das ist nach den Anträgen möglich.

Meine Damen und Herren, ich möchte Sie bitten, meine kritischen Anmerkungen im Einzelnen aufzunehmen. Das, was zu den Paragraphen anzumerken ist – ich vermute, Kollegen werden dazu Stellung nehmen –, erlaube ich mir, **zu Protokoll***) zu geben. – Vielen Dank.

Antretender Präsident Dr. Willfried Maier: Danke schön!

*) Anlage 13

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier

- (A) Als Nächster hat sich Herr Ministerpräsident Müller (Saarland) zu Wort gemeldet.

Peter Müller (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Regierungsentwurf einer Zivilprozessreform soll über die Köpfe aller Betroffenen hinweg, gegen den erklärten Widerstand der Richterschaft und der Anwaltschaft sowie der ganz überwiegenden Mehrheit der Länder, die auch diese Reform des Bundes bezahlen müssten, ein Prestigeprojekt der Bundesjustizministerin, liebe Frau Däubler-Gmelin, durchgesetzt werden.

Auf der 52. Jahrestagung der **Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte**, des Bayerischen Obersten Landesgerichtes und des Bundesgerichtshofes vom 5. bis 7. Juni 2000 in München hat die Bundesjustizministerin versucht, die Richterschaft von der Sinnhaftigkeit des vorliegenden Entwurfs zu überzeugen. Es ist bei dem Versuch geblieben.

Die Konferenzteilnehmer haben eine Entschließung gefasst, in der es heißt, eine Reform des Zivilprozesses dürfe nicht dazu führen, dass der Rechtsschutz in Zivilsachen gegenüber dem geltenden Recht verschlechtert werde. In unter Juristen wahrhaft seltener Einmütigkeit haben sie sodann einstimmig erklärt:

Diesem Gebot wird der jetzt vorliegende Referentenentwurf ... nicht gerecht. Seine Verwirklichung würde im Gegenteil zu einer erheblichen Einbuße in der Qualität der Rechtsprechung führen.

In der „Deutschen Richterzeitung“ heißt es:

- (B) Zwar weist der Entwurf gegenüber dem Referentenentwurf einige Änderungen auf ..., doch erfüllt er keine der Forderungen, die der Deutsche Richterbund gestellt hat. Nach wie vor soll es einen originären Einzelrichter beim Landgericht und einen obligatorischen Einzelrichter beim Oberlandesgericht geben. Nach wie vor ist nicht erkennbar, woher die zusätzlich benötigten Richterstellen kommen sollen.

Damit übereinstimmend sagt der Deutsche Anwaltverein, adressiert an die Bundesjustizministerin:

Sie haben in der Öffentlichkeit die Erwartung geäußert, die Richter erster Instanz, insbesondere die Amtsrichter, würden durch reformbedingte Freisetzungen von personellen Ressourcen ... Zeit für eine erkennbar gründlichere Bearbeitung und ein erkennbar ausführlicheres Gespräch mit den Parteien gewinnen. Das ist aus der Sicht des DAV reine Illusion.

Die **Justizminister der Länder** – auch der SPD-georgierten – waren in ihrer weit überwiegenden Mehrheit gegen den Entwurf. Zu dem insoweit mit dem Regierungsentwurf übereinstimmenden Koalitionsentwurf schreibt der Nordrhein-Westfälische Justizminister:

Der Koalitionsentwurf ... führt zu erheblichen Mehrbelastungen der Länderhaushalte. Nach Hochrechnungen würde allein für ... Nordrhein-Westfalen eine Mehrbelastung von mindestens

- 19 Millionen DM pro Jahr entstehen. An einer genauen Kostenanalyse – bezogen auf alle Länder – fehlt es aber bisher. (C)

Dies ist wieder einmal ein Fall, in dem der Bund eine so genannte Reform auf den Weg bringt. Wie diese bezahlt werden soll, ist ihm – beim Zivilprozess genauso wie bei der Gefangenenentlohnung – gleichgültig. Es ist bezeichnend, wenn es in der Begründung zum Regierungsentwurf heißt: „Das Gesetz führt zu keiner Mehrbelastung des Bundeshaushalts.“ Wie wahr! Unrichtig ist aber die weitere Behauptung, das Gesetz führe auch nicht zu einer **Belastung der Länderhaushalte**.

Vor diesem Hintergrund ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die angestrebte Stärkung der Eingangsinstantz nicht in erster Linie Änderungen des Verfahrensrechts, sondern mehr Zeit für die Verhandlung mit den Parteien erfordert. Mehr Zeit bedeutet mehr Personal und damit mehr Kosten.

Der vorliegende **Antrag der Länder Niedersachsen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein** räumt dies letztlich auch ein. Einer der darin genannten Grundsätze lautet, die Reform müsse die Kostenneutralität wahren; zur Umsetzung dieser Grundsätze seien weitere Gespräche zwischen Bund und Ländern erforderlich. Dieser Antrag soll eigentlich nur davon ablenken, dass die Pläne der Bundesjustizministerin in der jetzigen Form in diesem Hause keine Mehrheit haben und die Ministerin deshalb scheitern wird.

- Der Antrag verhindert im Übrigen – ich schließe mich dem an, was der Regierende Bürgermeister von Berlin gesagt hat – die Diskussion über die Bestimmungen im Einzelnen. Für einen Verzicht auf diese Diskussion in der Sache gibt es aber keinen Grund. Deshalb glaube ich nicht, dass der Antrag wirklich weiter führt. Das angeblich angestrebte Ziel einer bürgerfreundlicheren, effizienteren und überschaubareren Gestaltung des Zivilprozesses wird durch den Regierungsentwurf nicht erreicht. (D)

Lassen Sie mich wenige Punkte dazu nennen! Ich beginne mit einem Punkt, der mein Bundesland zwar nicht in besonderer Weise betrifft, gleichwohl anzusprechen ist.

Ich frage mich, wie das Bundesjustizministerium den Bürgern der Flächenländer klarmachen will, dass sie künftig unter Umständen mehr als 100 Kilometer fahren müssen, wenn sie an einer Berufungsverhandlung teilnehmen wollen. Deutlicher: Ein Arbeitnehmer kann nur dann an einer Berufungsverhandlung teilnehmen, wenn er bereit ist, hierfür einen Tag Urlaub zu opfern. Ob das, wie es in der Begründung des Entwurfs heißt, den **Zivilprozess bürgernäher** werden lässt, bleibt sicherlich das Geheimnis der Bundesregierung.

Ein weiterer Punkt! Nach § 522 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Entwurfs soll die **Berufung** unverzüglich durch Beschluss zurückgewiesen werden, wenn der Spruchkörper der Auffassung ist, dass sie keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und zur Fortbildung des Rechts eine Ent-

Peter Müller (Saarland)

- (A) scheidung des Berufungsgerichts nicht erforderlich ist. Dieser zurückweisende Beschluss soll unanfechtbar sein. Die Regelung ist rechtspolitisch verfehlt; denn sie nimmt dem Bürger, der in erster Instanz unterlegen ist, die Möglichkeit, den zweitinstanzlichen Richter auch nur zu sehen, zu sprechen und seine Einwände gegen das erstinstanzliche Urteil geltend zu machen. Die **mündliche Verhandlung** hat eine ungleich höhere **Befriedungsfunktion** als der anonyme Beschluss.

Alles andere als bürgerfreundlich ist auch, dass der **Prüfungsumfang des Berufungsgerichts** eingeschränkt wird. Nach § 529 des Entwurfs hat das Berufungsgericht die erstinstanzlich festgestellten Tatsachen zu Grunde zu legen, soweit nicht auf Grund konkreter Anhaltspunkte ernstliche Zweifel an deren Richtigkeit oder Vollständigkeit bestehen.

Die Bundesjustizministerin hat gegenüber dem **DAV** die Auffassung vertreten, die Regelung spiegele nur das wider, was ohnehin schon gelte. Wenn dem so wäre, ist erst recht nicht verständlich, warum das Recht geändert werden soll. Mit ihrer Auffassung hat die Bundesjustizministerin vielmehr bewiesen, dass sie die Praxis nicht kennt. Praxis ist, dass das Berufungsgericht, wenn es Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlich festgestellten Tatsachen hat, diesen Zweifeln nachgehen muss. Nach dem Entwurf liegt die Schwelle für das Berufungsgericht künftig wesentlich höher. Dies wird in der Folge eine erhöhte, auf die **Verletzung des grundrechtsähnlichen Rechts auf Gehör** gestützte Anzahl von **Verfassungsbeschwerden** nach sich ziehen.

- (B) Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bitte Sie, die Diskussion über die Sinnhaftigkeit der geplanten Reform nicht, wie im Unterausschuss des Rechtsausschusses und im Rechtsausschuss, hinter verschlossenen Türen zu führen, sondern offen und in einer dem Gegenstand der Reform angemessenen Art und Weise. Die offene Diskussion – darüber bin ich mir mit Richtern, Rechtsanwälten und der Mehrzahl der Länder einig – wird ergeben, dass die Reform geeignet ist, den im europäischen Vergleich vorbildlichen deutschen Zivilprozess nicht bürgerfreundlicher, sondern bürgerfeindlicher werden zu lassen.

Vor diesem Hintergrund sollten wir über die einzelnen Punkte des Reformentwurfs in der Sache beraten und entscheiden. Wir sollten auf diese Beratung nicht verzichten.

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier: Vielen Dank!

Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit (Hamburg).

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hier und heute geht es um den so genannten ersten Durchgang des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Reform des Zivilprozessrechtes.

Der Entwurf ging beim Bundesrat am 8. September 2000 ein, nach vorangegangener monatelanger öffentlicher Diskussion auf allen Ebenen und begleitet von nicht nachlassendem Medieninteresse. Der

Bundesrat hat sodann am 29. September 2000 eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme verlangt, mit der wörtlichen Begründung – ich zitiere –: „Angesichts des Umfangs und der herausragenden rechtspolitischen Bedeutung ist eine gründliche Vorbereitung in den Ausschüssen des Bundesrates erforderlich.“ Dies sei in der üblichen Frist nicht zu leisten. Damit liege ein Grund für eine Fristverlängerung vor. – Diese wurde auch gewährt. Im Oktober und Anfang November fanden drei Sitzungen statt: eine im Unterausschuss Recht, zwei im Rechtsausschuss des Bundesrates.

Herausgekommen bei dieser gründlichen Vorbereitung und Beratung ist nun aber eine **Totalblockade durch neun Länder**. Diese neun Länder haben es für richtig gehalten, den Gesetzentwurf im Rechtsausschuss des Bundesrates mehrheitlich in Bausch und Bogen abzulehnen. Nun hat natürlich jedes Land das Recht, einen Entwurf der Bundesregierung abzulehnen. Nur muss es gestattet sein zu fragen, warum die Frist zur Stellungnahme verlängert werden musste – was ja eher selten geschieht –, zumal sodann mit einer Begründung, die sechs Druckseiten umfasst, der gesamte Entwurf schlicht abgelehnt wird. Da gerät man ins Grübeln.

Interessanter noch aber ist die **Begründung für diese Ablehnung**. Da liest man Sätze wie – ich zitiere –: „Für die Umstrukturierung bestehe kein Bedürfnis“, „Die Reform würde in ein gut funktionierendes System eingreifen“, „Der Zivilprozess befinde sich insgesamt in guter Verfassung, er erfülle seine Aufgaben auf beachtlichem Niveau“, „Die Qualität der Rechtsprechung habe einen angesehenen Standard“, „Die Entscheidungen der Gerichte ergingen regelmäßig in angemessener Zeit, im europäischen Vergleich werde sogar zügig erledigt“, „Die Streitwerte, die den Zugang zur Rechtsmittelinstanz regulieren, bildeten einen vernünftigen Ausgleich zwischen den Rechtsschutzinteressen der Parteien und der Kostenbelastung durch die Prozessführung“ und so weiter.

Ich gestehe Ihnen, ich habe mir die Augen gerieben. Darüber kann man nur staunen, haben wir es doch über Jahre und Jahre gänzlich anders gehört, und zwar vor allem von den Rechtsanwenderverbänden, die nicht müde geworden sind, die langsame, zähe, unmoderne Justiz in Deutschland zu geißeln. Wir alle werden die Zitate noch im Ohr haben. Immer wieder wurde das Ende des Rechtsstaates beschworen, wenn nicht endlich Abhilfe komme, wenn nicht mehr Geld, mehr Mittel, mehr Kosten aufgewendet würden. Anderenfalls würde den Recht suchenden Bürgern das Recht verweigert. Sie müssten unangemessen lange warten, sie litten inzwischen Not, ja manche gingen Pleite, nur weil die Gerichte nicht nachkämen.

Und nun? Das Amtsgericht, so lesen wir, erledige in durchschnittlich 4,6 Monaten, das Landgericht in durchschnittlich 6,7 Monaten, das Ganze sei im europäischen Vergleich geradezu zügig. Wie das? Was ist geschehen? Ist ein Engel durch das Land gegangen? Haben die Unken Kreide gefressen? Oder waren die früheren Klagen vielleicht unecht, ja falsch?

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)

- (A) Ich erinnere daran, dass der Justizminister der alten, von der CDU/CSU und der F.D.P. geführten Bundesregierung noch auf dem **Bremer Juristentag 1998** unter großem Beifall emphatisch für eine große Justizreform eingetreten ist. Sein Konzept sah vor: eine erste Instanz mit der Aufgabe, den Prozessstoff zu sammeln, eine zweite Instanz zur ausschließlichen Rechtskontrolle erstinstanzlicher Entscheidungen und eine dritte Instanz mit der alleinigen Aufgabe – Zitat – „der Wahrung der Rechtseinheit in Deutschland“. Außerdem wurden unter anderem das Einzelrichterprinzip als Regel und die Präklusion neuen Sachvortrages vorgesehen.

Nun entsprang dieses Konzept keineswegs allein den Überlegungen eines F.D.P.-Bundesministers. Vergleichbare Überlegungen und Vorschläge können Sie etwa in den Ergebnissen der **Kommission „Schlanker Staat“** der früheren Bundestags- und Regierungsmehrheit unter dem Vorsitzenden Professor Scholz nachlesen.

Wollen Sie, die ablehnenden Länder, nunmehr tatsächlich ernsthaft behaupten, dass es einer Modernisierung der Justiz nicht mehr bedarf, um zukunftsfähig zu bleiben, um sich insbesondere auf das einzustellen, was z. B. mit der zunehmenden **Europäisierung des Zivilrechts**, mit der kaum vorstellbaren Veränderung durch Technik, Digitalisierung, elektronische Kommunikation auf uns zukommt? Wollen Sie wirklich dem Bundestag als zuständigem Gesetzgebungsorgan signalisieren, dass es allenfalls organisatorischer Modernisierungsanstrengungen bedarf, mit denen die Landesjustizverwaltungen auch ganz gut selbst zurechtkämen? Wollen Sie dem Bund zugleich mitteilen, dass strukturelle Anpassungen nicht erforderlich sind?

Wenn die Länderkammer diese Botschaft vermittelt, macht sie nach meiner Überzeugung nicht nur einen sachlichen und taktischen Fehler, sondern sie macht sich mehrheitlich unglaubwürdig, was ihre eigenen jahrelangen Rufe nach Reform und Modernisierung angeht. Welche Bundesregierung wird nach dieser – sachlich ja falschen – Behauptung, die allein parteipolitisch begründet und begründbar ist, für die Justiz der Länder dann noch etwas tun wollen?

Nun kann ich natürlich nachvollziehen, dass die von den Parteien der Bundestagsopposition regierten Länder kurzfristig politisches Interesse daran haben, den Erfolg von Reformen, die von der Bundesregierung initiiert sind, zu verhindern, damit die Bundesregierung hier keine gute Bilanz hat. Es ist doch aber höchst fahrlässig, aus diesem Grunde Reformprozesse, die für die gesamte Justiz dringend erforderlich sind, zu blockieren und zu verzögern.

Lösen wir uns einen Moment von der Tagespolitik, so kann niemand ernstlich bestreiten, dass wir z. B. dringend eine nachhaltige Stärkung der ersten Instanz benötigen. Die Politik der so genannten **Justizentlastung** – wir alle kennen die Entlastungsgesetze der letzten Jahre – hat stets die Amtsgerichte belastet. Das kann nicht linear fortgesetzt werden. Wir können den Zuständigkeitsstreitwert nicht immer weiter heraufsetzen. Das geht schon jetzt zu Lasten der Bürge-

rinnen und Bürger, aber insbesondere zu Lasten der Amtsgerichte, die mit immer mehr Arbeit eingedeckt worden sind. (C)

Heute – das zeigen uns die Zahlen – finden die rund 1,5 Millionen Recht suchenden Bürgerinnen und Bürger bei den Amtsgerichten Richterinnen und Richter vor, die – länderspezifisch unterschiedlich – jedes Jahr zwischen 564 und 738 Fälle zu bearbeiten haben. Zum Vergleich: Beim Landgericht liegt die Zahl der Fälle zwischen 150 und 196 pro Jahr.

Wir können schließlich auch die **Streitwertgrenzen** als Grundlage für Rechtsmittel nicht ständig weiter heraufsetzen. Dies geht ausschließlich zu Lasten derjenigen Bürgerinnen und Bürger, deren Verfahren beim Amtsgericht stattfinden.

Zur Erinnerung: Innerhalb von nur zehn Jahren wurde der Berufungsstreitwert von 700 DM auf 1 500 DM heraufgesetzt, also mehr als verdoppelt. Damit sind bekanntlich mehr als die Hälfte aller amtsgerichtlichen Urteile unanfechtbar. Mit anderen Worten: Wenn immer wieder hervorgehoben wird, etwa 94 % aller Urteile des Amtsgerichts hätten Bestand, so wird dabei verschwiegen, dass knapp 60 % dieser Urteile inzwischen nicht mehr anfechtbar sind.

Bei einem solchen Anteil nicht anfechtbarer streitiger Entscheidungen muss man wirklich fragen, ob dies noch effizienter Rechtsschutz ist oder ob nicht der so genannte kleine Mann hier schlicht rechtlos gestellt wird. Die wachsende Zahl von **Verfassungsbeschwerden gegen erstinstanzliche** amtsgerichtliche rechtskräftige **Urteile** beim Bundesverfassungsgericht spricht eine deutliche Sprache. Nur von den Rechtsanwendern hört man hierzu kein Wort, schon gar nicht den Aufschrei, dass etwa die Rechtskultur untergehe. (D)

Vor diesem Hintergrund waren sich bislang alle Justizministerinnen und Justizminister einig, dass wir dringend eine breit angelegte Justizreform benötigen, mit Schwerpunkt auf dem Zivilprozess, weil hier zwei Drittel aller Ressourcen eingesetzt werden. Wichtige Bestandteile der Reform sind in einer **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** – übrigens unter dem Vorsitz des Freistaates Bayern – in jahrelanger Arbeit gemeinsam erarbeitet worden. Wichtige Bestandteile der Reform sind auch Gegenstand des noch 1998 vom Bundesrat beschlossenen **Rechtspflegeentlastungsgesetzes**, das in der letzten Legislaturperiode der Diskontinuität anheim gefallen ist.

Aus all diesen Gründen ist es aus meiner Sicht ein Verstoß gegen die Glaubwürdigkeit der Justiz, jetzt aus der Reformdiskussion auszusteigen und den vorgelegten Gesetzentwurf in Bausch und Bogen abzulehnen.

Natürlich können wir zurzeit keine Justizreform durchsetzen, die die Justizhaushalte der Länder zusätzlich belastet. Ob die notwendige **Kostenneutralität** mit dem vorliegenden Entwurf erreicht werden kann, wird von den Ländern unterschiedlich beurteilt. Ich kann aber nicht feststellen, dass hier schon alle Möglichkeiten der Prüfung und des Diskurses ausgeschöpft sind. Es muss weiter verhandelt werden.

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)

- (A) Wenn die vorgesehene **Verlagerung der Berufungszuständigkeit** von den Landgerichten auf die Oberlandesgerichte insbesondere in den Flächenstaaten zu unüberwindlichen Schwierigkeiten zu führen scheinen, so muss auch hierüber noch verhandelt werden. Aber den Grundsatz, die **Rechtsmittelzuständigkeit zu konzentrieren** und sie beim Oberlandesgericht anzusiedeln, halten wir für richtig.

Die Älteren von uns haben vor knapp 25 Jahren erlebt, dass ein großer Teil der amtsgerichtlichen Entscheidungen zur Überprüfung im Rechtsmittelverfahren nicht mehr dem Landgericht, sondern dem **Oberlandesgericht** zugewiesen worden ist – ich meine die **familiengerichtlichen Entscheidungen**. Die Begründung für diese Zuweisung an das Oberlandesgericht lautete: Wir brauchen eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung; es sollen nicht 99 Landgerichte – es war damals noch die alte Bundesrepublik –, sondern 19 Oberlandesgerichte entscheiden; in Grundsatzfragen soll der Bundesgerichtshof entscheiden können, um so eine **einheitliche Rechtsprechung** zu ermöglichen. Sie ist ja auch im Wesentlichen gelungen. Aber als das dann Gesetz wurde, ging ein Aufschrei durch das Land. Der Untergang der Rechtskultur war wieder einmal angesagt. Die Unerreichbarkeit der Berufungsinstantz für die Bürgerinnen und Bürger gerade in so wichtigen Dingen wie in Familiensachen wurde beklagt.

Und wie sieht die Wirklichkeit heute, 23 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aus? Die Regelung ist vollkommen akzeptiert. Niemand, insbesondere die Anwälte nicht, will sie ändern. Was für Familien-, für Unterhalts-, für Sorgesachen, für Zugewinnausgleich gilt und möglich ist, soll für andere Entscheidungen in der ersten Instanz nicht möglich sein? Ich kann nur sagen: Natürlich ist es möglich! Keine Justiz gerät damit an den Abgrund. Wer das behauptet, sagt etwas Falsches. Die OLG-Zuständigkeit wird sich genauso bewähren wie bei den Familiensachen.

Das Fazit: Auch wenn – ich wiederhole das – über einzelne Regelungsvorschläge sicherlich noch verhandelt werden muss, so gilt insgesamt: Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist endlich ein richtiger, wichtiger, weil einheitlicher, in sich geschlossener Entwurf. Hamburg wird sich bei der Abstimmung daher entsprechend verhalten.

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier: Danke schön, Frau Senatorin!

Als Nächster spricht Herr Staatsminister Weiß (Bayern).

Dr. Manfred Weiß (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen, verehrte Kollegen! Ich gebe Frau Kollegin Peschel-Gutzeit Recht: Man muss sich bemühen, Verfahren, Sachverhalte zu überprüfen, und sich Gedanken darüber machen, ob man sie nicht verbessern kann. Wenn es darum geht, beispielsweise Gerichtsverfahren zu beschleunigen oder das Tatsachenvorbringen in zweiter Instanz wieder so zu regeln, wie es der Gesetzgeber an sich einmal gemeint hat, haben Sie Bayern immer an Ihrer Seite.

(C) Dementsprechend war Bayern bei diesen Reformüberlegungen mit an der Spitze. Wir haben sie voll unterstützt. Aber ich meine: Wenn man hier eine Änderung herbeiführen will, braucht man nicht das gesamte System auf den Kopf zu stellen; man muss nicht alles umstürzen, was sich bewährt hat.

Frau Kollegin, Sie haben die Zahlen selbst genannt. Die durchschnittliche **Dauer von Zivilverfahren am Amtsgericht** in der ersten Instanz beträgt vier Monate. Viel besser kann es gar nicht sein. In der ersten Instanz vor dem **Landgericht** dauert es sechs bis sieben Monate. Auch diese Zahlen können sich europaweit sehen lassen. Wir brauchen unser bewährtes System deshalb nicht auf den Kopf zu stellen.

Ich habe deshalb auch kein Verständnis dafür, dass die Berufungen jetzt insgesamt auf das Oberlandesgericht verlagert werden sollen. Das bringt unseren Bürgern weitere Wege und führt zu zusätzlichen Kosten.

Sie haben auf die **Familiensachen** verwiesen. Sie werden zugeben, dass man hiermit vor 25 Jahren Neuland betreten hat. Ich erinnere mich: Ich habe als Richter am Landgericht noch Ehen geschieden; dann wurden die Familiensachen den Amtsgerichten übertragen. Ich habe noch nach dem Verschuldensprinzip geschieden. Danach kam das Zerrüttungsprinzip. Es hat sich viel geändert. Deshalb war es auch nachvollziehbar, dass man eine einheitliche Rechtsprechung für diesen Bereich gefordert hat; sie sollte nicht zu sehr auseinander laufen. Aber das hat doch nichts mit unserem normalen Zivilprozess zu tun, womit wir seit über 100 Jahren unsere Erfahrungen haben. Ich meine, es gibt keinen Grund für eine Verlagerung auf die Oberlandesgerichte. (D)

Kommen Sie mir, bitte schön, nicht mit dem Vorschlag, man könne ja **Außensenate an den Landgerichten** einrichten! Das wäre Etikettenschwindel, dann kann man auch an den Landgerichten alles belassen.

Sehr energisch wenden wir uns auch gegen die Bemühungen, die **Kollegialgerichte** zurückzudrängen. Die Beratung ist wichtig. Künftig gibt es kein Beratungsgeheimnis mehr, weil jeder Richter nur Selbstgespräche führen kann. Dabei ist es wichtig, sich auszutauschen. Kollegen müssen sich miteinander besprechen können. Das würde verloren gehen.

Ich denke auch an die neuen, jungen Richter. Ich weiß, wie wichtig es ist, dass man sich mit erfahrenen Kollegen über einen Fall beraten kann. Das ist nur möglich, wenn man in einer Kammer ist. Aber man kann nicht mit einem Bündel von Akten zu einem Kollegen gehen, der nicht zuständig ist, und ihn um Rat bitten.

In der ersten Instanz sollen erfahrene Einzelrichter tätig sein. – So unerfahren sind diese schon bisher nicht. Wollen Sie, dass in der ersten Instanz der erfahrene Einzelrichter agiert, und wenn das Verfahren nach Berufung in die zweite Instanz geht, urteilt allein ein Anfänger? Das passt doch nicht zusammen.

Aber es geht nicht um die Rechtsprechung, sondern es geht um den **dreistufigen Gerichtsaufbau**, den

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

(A) man jetzt durch die Hintertür erreichen will, weil es auf direktem Wege nicht möglich ist. Entzieht man den Landgerichten die Berufungsverfahren, ergibt sich schon eine Einsparung von 20 %. Wenn man die restlichen Verfahren Einzelrichtern überlässt, wird man eines Tages fragen: Worin unterscheidet sich das Landgericht eigentlich noch vom Amtsgericht? Überhaupt nicht mehr, dann legen wir doch beide zusammen! – Ich glaube, es ist unbestreitbar, dass wir damit unsere ganze Struktur erheblich durcheinander bringen würden.

Das Ganze rechnet sich auch nicht. Es lässt sich nur verwirklichen, wenn die Eingangsgerichte wesentlich verstärkt werden. Jetzt kann man argumentieren: Wenn bei den Berufungsgerichten die Zahl der Berufungen erheblich zurückgedrängt und bei den Berufungsinstanzen die Zahl der Einzelrichter erhöht wird, könnte ein gewisser Personalgewinn eintreten.

Dazu gibt es sehr unterschiedliche Berechnungen. Selbstverständlich sind die Berechnungen des Bundesjustizministeriums optimistischer als diejenigen der Länderministerien. Aber wenn man das gewonnene **Personal** auf die Amtsgerichte verteilt und dort dann eine halbe oder eine dreiviertel Richterstelle mehr vorhanden ist, bringt das in der Sache nichts. Eine Verlagerung führt zu nichts, zumal man in der zweiten Instanz künftig wahrscheinlich mehr über Formalien als über die Sache streiten wird.

Wie können wir dann die erste Instanz personell besser ausstatten? Ich frage einmal die Kollegen Justizminister: Erwartet jemand von Ihnen, dass er im Hinblick auf diese Reform von seinem Finanzminister mehr Planstellen bekommt? Die Antwort wird Nein lauten. Sollte es doch der Fall sein, dann könnte man auch die erste Instanz stärken, und es bedürfte dieser Reform nicht. Also: Die Reform bringt nichts. Aus diesem Grund lehnen wir sie insgesamt ab.

(B)

Aber ich lege auch Wert auf Folgendes: Falls sich für eine geschlossene Ablehnung hier keine Mehrheit findet, müssten wir noch über die **Einzelfragen** reden. Darunter sind sehr wichtige Punkte; ich habe nur zwei davon angesprochen. Um die Zeit nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, möchte ich nicht auf alle eingehen. Aber es gibt zu jedem Punkt einen wunderbaren Antrag, und ich möchte nicht, dass diese unter den Tisch gekehrt werden. Darunter befinden sich hervorragende Anträge auch der A-Länder, die die bisherige Intention aller Bundesländer sehr gut zum Ausdruck bringen. Mich würde schon interessieren, warum die Kollegen aus den A-Ländern auf einmal so leise geworden sind. Ich möchte wissen, ob sie in der Sache noch dazu stehen, was sie vor einigen Monaten in ihrer Verantwortung als Justizminister hier beantragt haben, oder ob sie möglicherweise an die Kandare genommen worden sind und sich aus Parteilaison heute nicht mehr so äußern dürfen, wie sie es fachlich gerne tun würden.

Ich bin jederzeit zur Beratung bereit. Jedoch habe ich bisher wenig Entgegenkommen erlebt. Wir hatten eine Bund-Länder-Kommission. Dabei ist nichts herausgekommen. Wir hatten eine Sitzung des Unterausschusses des Rechtsausschusses und zwei Sitzungen

des Rechtsausschusses des Bundesrates. Ich meine, (C) die Sache ist zu wichtig, als dass wir aneinander vorbeireden, nur um Ihnen die Abstimmung zu ersparen.

Wenn wir hier die Entscheidung getroffen haben, sind wir gerne bereit, über die einzelnen Punkte zu reden. Aber dann muss von Seiten der Bundesregierung auch die Bereitschaft signalisiert werden, auf gewisse Punkte zu verzichten. Wenn man hingegen mit der Auffassung in die Beratung hineingeht: „Ich habe Recht, und ihr alle sagt etwas Falsches“, dann brauchen wir uns nicht mehr auszutauschen, dann muss halt die Mehrheit entscheiden.

Auf jeden Fall darf ich Sie bitten, den Entwurf insgesamt abzulehnen. Falls es dafür jedoch keine Mehrheit gibt, sollten Sie sich bei jedem einzelnen Punkt genau überlegen, ob Sie ihn mittragen können. – Ich bedanke mich.

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier: Danke schön, Herr Dr. Weiß!

Frau Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt).

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In den letzten Monaten ist in Justizkreisen wohl über kein Thema so heftig diskutiert worden wie über diesen von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen eingebrachten Gesetzentwurf. Wenn sich um Viertel vor zwei hier im Bundesrat noch so viele Kollegen zu Wort melden und ihre Reden nicht zu Protokoll geben, dann zeigt das die Bedeutung der geplanten Reform.

(D)

Es ist natürlich, dass sich Fachleute intern und öffentlich mit den einzelnen Änderungsvorschlägen auseinander setzen. Völlig unverständlich ist es jedoch, dass nach detaillierter Kritik in der Vergangenheit – auch auf dem **Deutschen Juristentag** –, die zu keinem Konsens zwischen den Beteiligten geführt hat, der Reformbedarf plötzlich gänzlich verneint wird und der Gesetzentwurf nach dem Willen der CDU-regierten Länder insgesamt abgelehnt werden soll.

Gut, es sind schon andere Gesetzentwürfe im Bundesrat komplett abgelehnt worden. Aber meines Wissens betraf das nicht den Gesetzentwurf mit dem Ziel der Reform des Zivilverfahrens, der nur zwei Jahre zuvor in diesem Hause mit großer Mehrheit – fast einstimmig – verabschiedet und dem Bundestag zugeleitet worden ist.

Was hat nun dazu geführt, dass die Mitte der 90er-Jahre von den Ländern als dringend geforderte Reform der Justiz zwei Jahre später gelehnt wird? Es kann nur daran liegen, dass sich die Länder, jedes für sich, die Reform anders vorgestellt haben. Wenn das so ist, kann aber doch die Folge nicht lauten: Wenn wir die Reform nicht so bekommen können, wie wir sie uns vorgestellt haben, dann wollen wir lieber gar keine.

Die Verantwortung für eine gut funktionierende, den Anforderungen der Gesellschaft und der Wirtschaft genügende Justiz sollte die Diskussionsbereitschaft unter den Ländern aufrechterhalten, damit ge-

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

- (A) meinsam eine Lösung gefunden werden kann, die einerseits die Gerichtsverfahren an die geänderten Anforderungen anpasst, andererseits die Länder nicht vor finanzielle Schwierigkeiten stellt, die sie derzeit nicht bewältigen können.

Herr Kollege Weiß, Sie sagten: Wir lehnen die Reform generell ab, aber wir wollen auch wissen, wie die Länder zu den einzelnen Empfehlungen des Rechtsausschusses stehen. – Ich weiß, was Sie wollen. Sie möchten gerne, dass Ihre Vorstellungen, die Gesamtablehnung, die Mehrheit bekommen. Wenn Sie sie in Bezug auf die Gesamtablehnung nicht erreichen, hoffen Sie, sie in der Summe der Einzelanträge zu erreichen. Ich glaube, das wird Ihnen heute nicht gelingen.

Meine Damen und Herren, ich appelliere an Ihre Verantwortung, Ihre Vernunft und Ihr Gedächtnis. Erinnern Sie sich an Ihre Einschätzung in den Jahren 1996 bis 1998, die zu dem gemeinsamen Entwurf des **Rechtspflegeentlastungsgesetzes II** geführt hat, und lehnen Sie den vorliegenden Gesetzentwurf nicht generell ab! Machen Sie sich weiterhin die Mühe, sich mit der Reform im Einzelnen auseinander zu setzen!

Diesem Ziel dient der Plenarantrag der fünf Länder. Für eine so umfassende und tief greifende Umgestaltung des Zivilprozesses, wie sie uns als Gesetzentwurf vorgelegt worden ist, brauchen wir mehr Zeit. Wir benötigen diese Zeit auch, um Regelungen zu finden, die mit den vorhandenen Ressourcen zu verwirklichen sind.

Ich komme zurück zu der Kritik an einzelnen Punkten.

- (B) **Einzelrichtereinsatz:** Wir haben vor zwei Jahren mit den Stimmen der CDU-regierten Länder den obligatorischen Einzelrichter bis zu einem **Streitwert von 30 000 DM** erreicht. Wenn man bedenkt, bei wie vielen Verfahren vor den Landgerichten in erster Instanz der Streitwert über diesem Betrag liegt, wird klar, dass dies nur ein ganz kleiner Schritt ist.

Der Gedanke der Stärkung der ersten Instanz durch vertiefte richterliche Hinweise, die verstärkte Bedeutung der **Güteverhandlung** sowie eine abschließende Tatsachenfeststellung sollten ebenso begrüßt werden wie das **Novenverbot** und die Konzentration der Rechtsmittel in Zivilsachen bei den Oberlandesgerichten.

Es kann auch nicht von einer generellen Ablehnung durch die Richterschaft und die Anwaltschaft gesprochen werden. In unserem Land sieht das anders aus. Natürlich gibt es Richter, die dagegen sind. Das ist auch begreiflich. Ebenso viele – ich nenne den Richterbund in unserem Land – sind aber dafür. Nach den Diskussionen über die Einzelheiten und die Auswirkungen der Reform ist uns jetzt in einer Stellungnahme mitgeteilt worden, dass sie unterstützt wird. Ich denke, es ist wichtig, mit den Betroffenen darüber zu reden, was warum geändert werden soll.

Angesichts der Zahl der Berufungen, die eingelegt werden, und der Tatsache, dass die Reform eine **Konzentration** der Berufungsgerichte **auf Rechtsfehlerkontrolle** vorsieht, kann man davon ausgehen, dass die Belastung dort weiter abnehmen wird.

Frau Kollegin Peschel-Gutzeit hat es schon ausgeführt: Seit 1977 sind die Berufungen in Familiensachen bei den Oberlandesgerichten angesiedelt. Kein Mensch kümmert sich darum, ob deshalb die Wege zu weit sein könnten. Denken Sie an die Arbeitsgerichtsbarkeit oder an die Sozialgerichtsbarkeit! Auch in großen Flächenländern gibt es nur wenige Gerichte, die die Berufungen in diesen Sachen durchführen. Niemand beschwert sich darüber. Wenn man die Reform ernst nimmt und sich wirklich damit befasst, wird klar, wie die **Berufung beim Oberlandesgericht** ausgestaltet sein wird. Wie viele Parteien werden sich dann noch dorthin begeben? Ich denke, wenn die Tatsacheninstanz nur noch in bestimmten Bereichen überprüfen soll, wird es ihrer nicht mehr bedürfen. **Bürgernähe** ist hier sehr wohl verwirklicht. Allerdings gilt dies für die erste und nicht für die zweite Instanz, weil Bürgernähe hier nicht mehr erforderlich ist.

Wir haben für unser Land einmal Berechnungen angestellt und sind zu dem Schluss gekommen: Wenn man den **Einzelrichter** in der ersten Instanz ganz konsequent einsetzt, kommt man mit den vorhandenen Ressourcen auch dann noch aus, wenn man seine **Belastung deutlich absenkt**. Wir sind sogar bis auf 25 % heruntergegangen. Denn wenn wir eine Stärkung der ersten Instanz erreichen wollen, heißt das doch, dass man dem Richter dort mehr Zeit geben muss, um sich mit den Parteien auseinander zu setzen. Das verstehe ich unter Bürgernähe.

Man sollte heute hier nicht versuchen, die Länder auseinander zu dividieren, weil man glaubt, über die Einzelanträge könne man die Gesamtablehnung erreichen. Wir sollten uns zusammensetzen und uns Gedanken darüber machen, was wir zum Nutzen einer funktionierenden Justiz umsetzen können. (D)

Es ist von den Finanzministern die Rede gewesen. Ich habe meinem Finanzminister erklärt, was die Reform für unser Land bedeuten würde. Er hat zugestimmt. – Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier: Vielen Dank!

Herr Minister Dr. Birkmann (Thüringen).

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Frau Kollegin Schubert, Ihr erster Satz ist fast identisch mit dem ersten Satz in meiner Rede. In der Tat hat in den letzten Monaten nichts die Gemüter so erhitzt wie die Diskussion über die ZPO-Reform. Dann trennen sich unsere Wege.

Das gilt schon für die Erkenntnis, wie die Richter und Anwälte reagiert haben. Meiner Meinung nach haben sie die Reform fast unisono abgelehnt, und zwar mit der Erklärung: Das kann so niemals funktionieren.

Wenn ich von Einmütigkeit spreche, denke ich an die Meinungsäußerungen der Oberlandesgerichtspräsidenten, die heute schon erwähnt worden sind, an

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen)

- (A) den Juristentag, an die Gespräche mit dem Richterbund und an den ADAC-Juristentag in Berlin, auf dem der Vorsitzende des Oberlandesgerichts in Brandenburg noch einmal sehr deutlich die negativen Seiten der Reform dargestellt hat. Wenn es eine Reform würde, die ihren Namen verdiente, wäre es eine Jahrhundertreform; denn wir greifen ja in das seit über 120 Jahren bewährte System des Zivilprozesses ein.

Das alles hindert die Bundesregierung offenbar nicht daran, dieses Gesetzesvorhaben mit allen Mitteln durchzusetzen. Das zeigt schon die Art und Weise, wie die Regierung die Dinge hat zusammenlaufen lassen. Wenn jetzt Gesprächsbedarf eingefordert wird, hätte man dies schon viel früher signalisieren sollen, statt es jetzt, da offensichtlich die ablehnende Haltung weit gehend einmütig ist, als Notnagel vorzubringen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird gesagt, der **Zivilprozess** solle **bürgernäher, effizienter und durchschaubarer** werden. Gegen diese Intention hat niemand etwas einzuwenden. Nur: Schaut man sich den Gesetzentwurf in seinen Kernpunkten an, muss man sehr bald feststellen, dass durch ihn genau die gegenteiligen Wirkungen ausgelöst werden. Ich möchte dies einmal aus der Situation eines jungen Bundeslandes dartun.

Frau Kollegin Schubert, eines möchte ich zuvor noch einflechten. Sie haben gesagt, bei Ihnen würde sich die Reform finanziell nicht sonderlich auswirken. Vielleicht hat dies damit zu tun, dass Sie schon sehr viele Amtsgerichte abgeschafft haben.

- (B) Ich möchte nun aus der Situation eines jungen Bundeslandes berichten: aus Thüringen. Sie werden öfters vom „Bürger aus Hildburghausen“ hören.

Ein Bürger aus Hildburghausen, einem Ort in Südthüringen, einige Kilometer südlich der Städte Suhl und Meiningen gelegen, wird es angesichts der soeben genannten Ziele kaum als bürgernah empfinden, wenn er für seine Berufungsverhandlung in einem Mietrechtsstreit nun nicht mehr zu dem wenige Kilometer entfernten Landgericht nach Meiningen fahren kann, sondern stattdessen eine Tagesreise nach Jena auf sich nehmen muss, wo das Thüringer Oberlandesgericht ansässig ist.

Die Thüringer Landesregierung empfindet dies ebenfalls nicht als bürgernah und spricht sich deswegen gegen die Abschaffung des Landgerichts als Berufungsgericht und die Konzentration der Berufungen bei einem Gericht, dem Oberlandesgericht, aus.

Unser Bürger aus Hildburghausen wird es kaum als bürgernah ansehen, wenn er seinen Standpunkt nicht noch einmal in einer mündlichen Berufungsverhandlung darlegen kann, sondern nunmehr einen schriftlichen Beschluss des Gerichts zugestellt bekommt mit dem Bemerkten, dass seine Berufung keine Erfolgsaussichten habe und der von ihm geführte Rechtsstreit im Übrigen auch keine grundsätzliche Bedeutung für die Allgemeinheit habe.

Auch die Thüringer Landesregierung empfindet dies nicht als bürgernah und spricht sich gegen das

im Entwurf vorgesehene **Zurückweisungsverfahren in der Berufungsinstanz** aus. (C)

Unser Bürger aus Hildburghausen wird es nicht als effizient empfinden, wenn in der Berufungsverhandlung nicht primär über die Sache selbst gestritten wird, sondern darüber, ob das Amtsgericht die Tatsachen richtig und vollständig ermittelt hat oder ob wenigstens ernsthafte Zweifel hieran bestehen.

Die Thüringer Landesregierung spricht sich gegen die **Abschaffung einer** vollumfänglichen **zweiten Tatsacheninstanz** aus.

Unser Bürger aus Hildburghausen wird sich wohl auch darüber wundern, dass nicht, wie bisher allgemein üblich, mehrere Richter über die Berufung gegen das Urteil des Amtsrichters entscheiden, sondern wiederum nur ein einzelner Richter. Er wird sich fragen, warum der Richter beim Oberlandesgericht über bessere Fähigkeiten verfügen soll, seinen Fall sachgerecht zu entscheiden, als der Kollege beim Amtsgericht.

Eine Antwort auf diese Frage vermag die Thüringer Landesregierung nicht zu geben. Sie spricht sich daher gegen den **obligatorischen Einzelrichter beim Oberlandesgericht** ebenso wie gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene faktische Abschaffung des **Kammerprinzips** beim Landgericht aus.

Meine Damen und Herren, durch den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf wird unser Zivilprozess weder bürgernäher noch effizienter noch durchschaubarer. Das Gegenteil ist der Fall. Gerade die Menschen in den jungen Ländern bringen kein Verständnis dafür auf, dass das geltende Rechtssystem, welches ihnen nach Jahrzehnten endlich das Führen eines rechtsstaatlichen Zivilverfahrens ermöglicht, nunmehr – weil angeblich bürgerfern und ineffektiv – ersetzt werden soll. (D)

Mit unserem geltenden Zivilprozessrecht brauchen wir uns in Europa wahrlich vor niemandem zu verstecken. Die **Qualität der deutschen Zivilrechtsprechung** wird überall anerkannt, die Verfahren werden ganz überwiegend zügig, aber trotzdem gründlich erledigt. Dies ist heute schon wiederholt gesagt worden; das kann ich für Thüringen bestätigen.

Damit will ich keinesfalls zum Ausdruck bringen, dass es nicht auch noch Verbesserungen geben kann, wie schon Kollege Weiß gesagt hat. Wir wollen uns der Diskussion nicht verschließen, wie es uns im Rahmen der parlamentarischen Beratung vorgeworfen wurde. Einige der im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen, insbesondere soweit sie bereits in dem in der letzten Legislaturperiode leider nicht mehr zur Verabschiedung gekommenen **Rechtspflegevereinfachungsgesetz** enthalten waren, finden durchaus unsere Zustimmung. Einer völlig unausgegorenen Änderung des im Grundsatz gut funktionierenden Systems des Zivilprozessrechts können wir aber nicht zustimmen.

Unsere Ablehnung des Gesetzentwurfs beruht keinesfalls auf parteipolitischen Kalkül. Im Gegenteil: Wir befinden uns hier im Einklang mit den Stellungnahmen nahezu der gesamten juristischen Fachöf-

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen)

- (A) fentlichkeit. Der federführende Rechtsausschuss des Bundesrates hat mehrheitlich ebenfalls die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen und ferner zu wesentlichen Kernpunkten der Reform wiederholt dezidiert ablehnende Stellungnahmen abgegeben. Meine Damen und Herren, dem Votum dieser Fachleute sollten wir uns nicht leichtfertig verschließen.

Auch den **finanziellen Aspekten** sollten wir uns nicht verschließen. Denn durch die Reform verliert unser Zivilprozessrecht nicht nur an Qualität, es wird auch noch erheblich teurer.

Aus Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz liegen uns detaillierte, Besorgnis erregende Kostenberechnungen vor. Die Zahlen sind genannt worden: In Nordrhein-Westfalen rechnet man mit Mehrausgaben von 19 Millionen DM, in Rheinland-Pfalz hat man Mehraufwendungen von etwa 10 Millionen DM ermittelt.

Substanziierte Stellungnahmen der Bundesregierung zu diesen Berechnungen sind mir nicht bekannt. Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, dass das Justizministerium sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Rheinland-Pfalz von Ministern geleitet wird, die nicht der Partei angehören, der seitens der Bundesregierung eine Blockadehaltung in Sachen Justizreform vorgeworfen wird.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend noch einmal betonen, dass wir in Thüringen uns sinnvollen Änderungen und Ergänzungen des Zivilprozesses keinesfalls verschließen werden. Einer Reform um der Reform willen, die ein funktionierendes und anerkanntes Rechtssystem leichtfertig zerstört, können wir allerdings nicht unsere Zustimmung geben.

(B)

Thüringen wird daher den Beschlussempfehlungen des Rechtsausschusses dieses Hohen Hauses folgen. Angesichts der enormen rechtspolitischen Bedeutung der Sache kann es nicht angehen, dass der Bundesrat, so wie es in den von den A-Ländern eingebrachten Anträgen zum Ausdruck kommt, auf eine fachliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf verzichtet. Es liegt vielmehr im ureigenen Interesse der Länder, sich zu einem Reformvorhaben, dessen Auswirkungen vor allem sie trifft, umfassend zu äußern.

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier: Vielen Dank, Herr Dr. Birkmann!

Jetzt spricht Herr Minister Weber (Niedersachsen).

Dr. Wolf Weber (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Niedersächsische Landesregierung möchte, dass die Reformbemühungen weitergehen. Wir lehnen deswegen die Empfehlung, die der Rechtsausschuss dieses Hohen Hauses gegeben hat, quasi pauschal abzulehnen, was von der Bundesregierung bislang vorgelegt worden ist, ab. Wir möchten, dass die Beratungen nach den Kriterien, wie sie in dem Mehrländerantrag enthalten sind, fortgesetzt werden. Sollte dies keine Mehrheit in diesem Hohen Hause finden, dann bitten wir darum, wenigstens unserem, dem von Niedersachsen gestellten Antrag zuzustimmen.

Lassen Sie mich zum Entwurf insgesamt ein paar Bemerkungen machen! Ich kann mich auf sehr wenige beschränken, weil die Kolleginnen Schubert und Dr. Peschel-Gutzeit schon zahlreiche Aspekte ange-rissen haben; diese brauche ich nicht zu wiederholen.

(C)

Auch ich habe mir die Augen gerieben. Ich denke, viele Menschen in unserem Lande haben noch bis vor wenigen Monaten geglaubt, die Justiz arbeite alles in allem viel zu langsam, viel zu kompliziert, viel zu un-verständlich, viel zu ineffektiv, zu sehr schriftlich und zu wenig mündlich; man verstehe sie eigentlich nicht; sie habe sich immer weiter von dem entfernt, was die Bürger eigentlich wollen, nämlich ihren Streitfall unter – ich beschreibe das Richterbild – fachkundiger Leitung besprechen und erreichen, dass er möglichst zu einem Ergebnis geführt wird, das nicht in einem streitigen Urteil endet.

Wenn dies das Ziel war, dann musste etwas geän-dert werden; denn die Realität, die die Justiz in der Bundesrepublik Deutschland auszeichnet, entspricht genau nicht diesem Bild, das man sich wünscht, son-der – machen wir uns nichts vor – dem, was die Men-schen wahrgenommen haben.

Ein Wort zur **Entfernung!** Es mag ja sein, dass man im Saarland innerhalb relativ kurzer Zeit zu jedem beliebigen Gerichtsstandort kommen kann. In Nie-dersachsen sind die Entfernungen reichlich größer. Das betrifft auch die Gerichtsbarkeiten, die ebenfalls wichtigste Fälle zu bearbeiten haben. Das Landesso-zialgericht hat seinen Sitz in Celle, das Oberverwal-tungsgericht hat seinen Sitz in Lüneburg. Beide Ge-richte bilden für ihren jeweiligen Zweig die einzige Möglichkeit, eine Entscheidung erster Instanz in die-sem Lande noch einmal überprüfen zu lassen. Ich nenne die Entfernungen in Stunden: Von Aurich bis nach Lüneburg sind es dreieinhalb Stunden mit dem Auto – mit dem Zug können Sie es einmal versuchen! –, nach Celle dauert es, je nach Verkehrslage, sogar noch länger.

(D)

Meine Damen und Herren, es gibt also **Bürgerferne** in Gerichtsbarkeiten, die andere Fälle bearbeiten als die Zivilgerichte. Ausgerechnet die B-Länder, die etwa die Verwaltungsprozessnovelle betrieben und durchgesetzt haben, wodurch viel weniger Möglich-keiten bestehen, im Verwaltungsprozess noch einmal seine Meinung zu sagen, geschweige denn sie durch-zusetzen, mahnen heute an, dass die Bürgernähe ent-falle. Das ist nicht richtig. Bedenken Sie folgenden Vergleich:

Eine Person von 60 Jahren, die um die Einstufung im Zusammenhang mit Pflegeleistungen zu kämpfen hat und deswegen das **Sozialgericht** anrufen muss, hat in unserem Land – das ist nicht wenig, sondern auf die große Fläche bezogen sogar eine ganze Menge – acht Möglichkeiten, zu den Sozialgerichten zu gehen. Bei den Zivilrechtsstreitigkeiten, die vor den Amts-gerichten beginnen, sind es 80. Die Entscheidung be-kommt sie nicht in einem vielstufigen Gerichtsver-fahren, sondern einmal beim Sozialgericht, dann beim Landessozialgericht und, wegen der Rechtseinheit-lichkeit und anderer Kriterien, höchstens noch beim Bundessozialgericht. Für denjenigen, der dort um seine Einstufung kämpfen muss, ist das unter Um-

Dr. Wolf Weber (Niedersachsen)

- (A) ständen aber eine Entscheidung, die sein Leben für 20, 30 Jahre prägt und die deshalb eine andere Bedeutung hat als etwa der Gewährleistungsanspruch, der im Zusammenhang mit dem Kauf eines Kraftfahrzeugs entsteht.

Von Bürgernähe, von der entsprechenden Prägung des Rechtssystems zu reden und das ausschließlich durch die Brille des Zivilrechtsstreits zu betrachten, das halte ich, meine Damen und Herren, für nicht vollständig. Das meine ich genau so, wie ich es gesagt habe, nicht etwa, dass man sich in den anderen Aspekten zurücknehmen müsste. Das ist nicht vollständig, und das verwischt in der Öffentlichkeit den Eindruck, dass wichtigste Streitverfahren nur in kurzen Instanzenzügen abschließend behandelt werden. Wir tun so, als wäre der kleine Streit, der auch entschieden werden muss, derjenige, der für die Menschen in diesem Lande tatsächlich prägend ist.

Dass das in hohem Maße selbstverständlich auch für die **Arbeitsgerichtsbarkeit** gilt, brauche ich nicht zu erwähnen. Und wie die **Finanzgerichtsbarkeit**, bei der die Menschen richtig aufmerksam werden, weil es um ihr Geld, um ihre eingezahlten Steuern geht, und bei der sie noch weniger Möglichkeiten haben, in Instanzen zu verhandeln, bei uns geregelt ist, sollte man auch nicht außen vor lassen.

- (B) Meine Damen und Herren, noch eine Bemerkung zur Justizreform in dem Sinne, dass sie umfassend sein muss. Ich fand es sehr interessant, was Herr Kollege Schmidt-Jortzig diesbezüglich vor geraumer Zeit vorgetragen hat. Man betrachte das unbefangen und ohne von vornherein in eine bestimmte fachliche Richtung zu denken. Es scheint zunächst einmal ganz vernünftig zu sein: eine Instanz dafür, den Sachverhalt zu ermitteln, eine Instanz dafür, das, was entschieden worden ist, rechtlich zu überprüfen, schließlich eine Instanz dafür, dass in der Bundesrepublik Deutschland Rechtseinheitlichkeit gewahrt wird, damit man in Konstanz nicht andere Urteile bekommt als in Schleswig, obwohl die Fälle gleich gelagert sind. Deswegen finde ich und findet die Niedersächsische Landesregierung, dass wir darüber reden sollten, wie wir unseren **Gerichtsaufbau vereinfachen** können, wie wir Ressourcen schonend – sprich: Stellen schonend, sprich: Geld schonend – mit dem umgehen können, was wir unseren Bürgern anzubieten verpflichtet sind, nämlich eine Dienstleistung zur Wahrung von Rechtspflege. Wir sollten uns dieser Diskussion nicht verschließen, sondern sie führen. Dabei sollten wir auch für Einzelkritik offen sein.

Niedersachsen hat das getan. Niedersachsen hat aber auch gesagt, dass es dabei einige Probleme gibt, die noch gelöst werden müssen.

Natürlich bekommt die **Anwaltschaft** Probleme, wenn man die Instanzenzüge kürzt und wenn man Schwerpunkte verlagert. Gerade die Verlagerung des Schwerpunktes aller Entscheidungen auf die erste Instanz bedeutet für Instanzanwälte unter Umständen ein erhebliches Problem. Wir müssen bereit sein, es zu lösen. Wir sind bereit, darüber miteinander zu reden. Bei den Beratungen, die sich im Bundestag fortsetzen werden, ist dazu zweifellos Gelegenheit.

- (C) Wir in diesem Hohen Hause sind durch Verfahrensvorschriften und durch die uns gesetzten Fristen ein wenig eingeschränkt. Hätten wir mehr Zeit, hätten wir länger beraten. Nun muss das im Bundestag getan werden.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich für den heutigen Tag abschließen! Lassen Sie uns die Diskussion fortsetzen; sie lohnt sich. Wenn möglich, verhandeln wir auf der Basis des Antrages, den mehrere Länder gestellt haben. Wenn Sie ihm Ihre Zustimmung nicht geben können, bleibt es bei dem niedersächsischen Antrag.

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier: Vielen Dank, Herr Dr. Weber!

Herr Staatsminister Kolbe (Sachsen).

Manfred Kolbe (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Juristen streiten ja normalerweise über alles. „Zwei Juristen, drei Meinungen“ ist ein geflügeltes Wort. Jedoch bei dieser ZPO-Reform habe ich den Eindruck, es herrsche weitgehend Einigkeit in Wissenschaft und Praxis. Mein Eindruck auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig, der im September in meiner ersten Amtswoche stattfand, war: Wen immer man aus der Richterschaft oder aus der Wissenschaft ansprach – die kritischen Stellungnahmen überwogen. Alle Rechtsanwaltskammerpräsidenten sowie 16 von 25 OLG-Präsidenten betonten ihre Ablehnung. Auch die Mehrheit der Länder ist von dem Vorhaben abgerückt. Sonst würde man nicht weiter gehende Gespräche für erforderlich halten.

- (D) Zahlreiche meiner Vorredner haben heute schon den Finger auf die Wunde gelegt. Ich will jetzt nicht dem alten Ausspruch zum Opfer fallen, es sei schon alles gesagt worden, aber noch nicht von jedem. Deshalb gebe ich mein Redemanuskript grundsätzlich **zu Protokoll**^{*)}. Ich möchte nur zu drei Punkten zusammenfassend einige Worte sagen.

Erstens zur These, der Zivilprozess sei zu schwerfällig; er bedürfe deshalb im Jahre 2000 einer grundlegenden Reform.

Ich glaube, wir sollten die Dinge in Deutschland nicht schlechter machen, als sie sind. Erstinstanzliche Verfahren werden in vier bis sechs Monaten abgeschlossen. Beim **OLG Dresden** dauern Berufungsverfahren durchschnittlich 5,4 Monate – trotz Kollegialbetriebs und trotz zweiter Tatsacheninstanz. Das ist keine schlechte Bilanz. Wenn es vereinzelt Defizite gibt, dann liegt das weniger am Verfahrensrecht als an Aus- und Fortbildung, Organisation und Ausstattung. Wir alle sind gefordert, die Gerichte in dieser Hinsicht zu modernisieren.

Zweitens. Das Ziel des Reformwerks, Bürgernähe, Transparenz und Effizienz herzustellen, wird wohl nicht erreicht. Was soll der Bürger denken, wenn ihm nach der ersten Instanz, in der ihm schon ein Einzelrichter begegnete, in der zweiten Instanz wieder ein Einzelrichter begegnet? Der Bürger wünscht, seinen Sachverhalt einmal einem Kollegialgericht vortragen

^{*)} Anlage 14

Manfred Kolbe (Sachsen)

- (A) zu können, zumal wenn man in der zweiten Instanz nur noch eine eingeschränkte Überprüfung und vereinfachte Zurückweisungsmöglichkeiten hat.

Drittens zu den **Kosten**. Ich glaube nicht, dass die Länder, wenn es bei diesem Entwurf bleibt, ohne zusätzliche Kosten für Personal und Organisation auskommen werden. Insbesondere – und das ist entscheidend – wird es zumindest in den Flächenländern für Recht Suchende und für Anwälte einen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand geben. Wenn künftig Berufungsverfahren beispielsweise nicht mehr vor dem Landgericht Leipzig stattfinden, sondern Parteien und Anwälte über 100 Kilometer in die Innenstadt von Dresden fahren müssen, ist das nun einmal für beide ein erheblicher Mehraufwand. Ich befürchte, dass dann nicht nur die Spediteure, sondern auch die Rechtsanwälte und die Mandanten gegen die hohen Spritpreise demonstrieren.

Frau Bundesjustizministerin, ich befürchte, dass Sie ein ähnliches Schicksal wie bei der Mietrechtsreform erleiden. Die Mietrechtsreform passt nicht in die derzeitige wirtschaftliche Lage. Ich glaube, die **ZPO-Reform passt nicht in die derzeitige Prozesssituation**. Von den Vorhaben sowohl im Mietrecht als auch im Zivilprozessrecht ist nicht mehr viel übrig geblieben. Auf keinen Fall sind sie ein großer Wurf.

- (B) Ich darf zu dem letzten Absatz meines Manuskriptes kommen. Wir sollten uns heute keinesfalls um eine **Bewertung** der Reform **im Bundesrat** drücken. Gerade das ist aber Inhalt des Plenarantrages, den einige SPD-Länder nunmehr präsentiert haben: Der Bundesrat soll von einer Stellungnahme zu den Einzelvorschlägen der Reform Abstand nehmen, und es sollen weitere Gespräche zwischen Bund und Ländern stattfinden. Ich kann davor nur warnen. Nehmen wir diesen Antrag an, schneidet sich der Bundesrat die Möglichkeit der Beschlussfassung über alle weiteren inhaltlichen Empfehlungen der Ausschüsse ab. Die Streichungsanträge werden dann nicht mehr behandelt. Der Gesetzentwurf wird ohne inhaltliches Votum des Bundesrates an den Bundestag gehen. Ob die Länder zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal die Gelegenheit haben werden, ein sichtbares Zeichen für das weitere Gesetzgebungsverfahren zu setzen, steht in den Sternen.

Begeben wir uns also nicht unserer Einflussmöglichkeiten, und entziehen wir uns nicht unserer Verantwortung als Gesetzgebungsorgan und als Vertreter der Länderinteressen, indem wir auf die Ablehnung des Entwurfs und die Streichung elementarer Teile verzichten! – Danke schön.

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier: Ich danke Ihnen.

Jetzt erteile ich der Bundesministerin für Justiz, Frau Professor Dr. Däubler-Gmelin, das Wort.

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst einmal möchte ich mich dafür bedanken, dass sich der Bundesrat heute die Zeit nimmt, sich mit juristischen Spezialproblemen zu be-

fassen, und zwar mit einem **Teilaspekt der Modernisierung der Justiz**, die ich für dringend erforderlich halte. Hätte man das schon früher getan, wären wir heute weiter. Ich meine, das Bemühen um Modernisierung sollte uns alle einen. (C)

Natürlich hängt das – insofern haben alle Kolleginnen und Kollegen, die darauf hingewiesen haben, Recht – zunächst einmal mit Geld, mit der Ausstattung mit Computern und mit Arbeitsorganisation zusammen. Das ist gar keine Frage. An dieser Stelle sind – übrigens seit vielen Jahren – zunächst die Länder gefordert. Ich weiß, es gibt eine Reihe von Ländern, die große Erfolge vorzuweisen haben. Ich möchte mich ausdrücklich dafür bedanken, dass die Modernisierung gerade in diesen Ländern sehr ernst genommen wird.

Aber, meine Damen und Herren, Modernisierung beschränkt sich nicht darauf. Modernisierung bedeutet auch, dass wir uns damit auseinander setzen, ob das, was wir heute vorfinden, vernünftig ist. Selbstverständlich spreche ich damit auch die **Struktur der Oberlandesgerichte** an. Wir alle wissen doch, dass es nicht darum gehen kann, ein System, das entstanden ist, als im Deutschen Reich die Fürstentümer abgelöst worden sind, als möglichst unbeschädigtes Denkmal, sozusagen mit einem Schild davor, unverändert zu erhalten. Vielmehr geht es darum, eine Justiz zu erhalten, die den Herausforderungen der sich in der Tat immer schneller wandelnden Zeit gerecht wird.

Das ist eine sehr ernsthafte Sache. Wir werden dabei sehr eng zusammenarbeiten müssen, so dass ich mich heute – verehrter Kollege Weiß, Sie werden es mir nachsehen – mit parteipolitischen oder gar mit persönlichen Spitzen nicht befasse. Die Sachproblematik muss bei der Modernisierung wirklich im Vordergrund stehen. Ich kann vielem zustimmen, was hier gesagt wurde, insbesondere von der Senatorin aus Hamburg, der Ministerin aus Sachsen-Anhalt oder dem Kollegen aus Niedersachsen. (D)

Lassen Sie mich noch auf einige Punkte eingehen.

Zur **Entstehung des Gesetzentwurfs:** Natürlich ist er nicht am grünen Tisch entstanden. Ob Sie nun persönlich dabei waren oder nicht, Sie, die Vertreterinnen und Vertreter der Länder, wissen, dass hierüber seit Jahren diskutiert wird. Sie wissen auch, dass der **Gesetzentwurf des Bundesrates**, der in der letzten Legislaturperiode – Kollege Birkmann hat das Wort „leider“ gebraucht – nicht mehr akzeptiert worden ist, was z. B. die Einzelrichterfrage angeht, bei der es einige von Ihnen beim Alten belassen wollen, oder die Frage der Präklusion und des Novenverbotes, bei der es andere von Ihnen beim Alten belassen wollen, viel schärfer war. Dem hatten alle Ihre Länder zugestimmt. Dies hielten wir nicht für sachgerecht. Deswegen schlagen wir das nicht vor.

Aber, meine Damen und Herren, es geht ja noch weiter. Wir haben eine **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** gebildet. Ihr Namensvetter Weiß hat sie geleitet. Dabei ist nicht etwa nichts herausgekommen, es sind sogar einheitliche Empfehlungen herausgekommen. Nur beklagen wir jetzt – das ist diese wundersame

Bundesministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

- (A) Änderung, von der schon gesprochen wurde –, dass viele der Kollegen, die damals gesagt haben: „Ja, wohl, so müssen wir es machen“, heute anderer Meinung sind.

Ich darf daran erinnern: Wir hatten, wenn auch in einer zum Teil anderen parteipolitischen und persönlichen Konstellation, im Juni des vergangenen Jahres eine **Justizministerkonferenz**, die ebenfalls einverständliche Empfehlungen formuliert hat. Auf dieser Basis ist der Gesetzentwurf konzipiert worden.

Dann wurde er breit diskutiert. Wir haben es, um die Diskussion von vornherein sehr breit anzulegen, für richtig gehalten, dass er auf zwei Schienen in den Bundestag kommt: einmal, um die Diskussion im Sommer nochmals zu verbreitern, als **Koalitionsementwurf** – das hat mir viel Kritik eingebracht, auch ganz persönlich harsche Kritik, völlig unberechtigt! – und jetzt als **Regierungsentwurf** über den Bundesrat. Das finde ich sehr gut, meine Damen und Herren. Ich finde es richtig, dass wir darüber diskutieren.

Lassen Sie mich sagen, warum wir der Meinung sind, dass wir die Modernisierung auch in diesem Bereich, für die der Bund zunächst einmal die Zuständigkeit hat, aber Sie alle Mitverantwortung tragen, vorantreiben müssen.

- (B) Zunächst die tatsächlichen Bereiche! Alles, was hier an Zahlen genannt worden ist, stimmt. Aber andere Dinge sind halt ebenfalls richtig. Dies will ich Ihnen jetzt schildern. Es ist nicht so paradiesisch, wie wir es gerne hätten. Ich darf das noch einmal in aller Deutlichkeit sagen. Ich bin der Meinung, wir brauchen eine effiziente Justiz, nicht nur weil das Grundgesetz uns das aufgibt, sondern weil nur so die **Bedeutung der dritten Gewalt** in einem Rechtsstaat voll erhalten werden kann.

Nehmen wir einen Fall im Bereich des Zivilprozesses, der das ganz besonders deutlich zeigt: Zwei Bürger fahren miteinander in einem Auto. Sie erleiden bei einem Unfall schwere Schädigungen. Der Schaden des Fahrers sei besonders schwierig darzutun und nachzuweisen, habe aber lediglich einen Streitwert von 9 999 DM. Der Schaden des Beifahrers liege bei 12 000 DM, also oberhalb der Grenze des Streitwertes, aber er sei relativ einfach.

Nun schauen wir uns einmal an, wie diese beiden Fälle heute von der Gerichtsbarkeit behandelt werden: Der Fall mit einem Streitwert unter 10 000 DM ist einer von 1,5 Millionen Fällen, die vor dem **Amtsgericht** verhandelt werden müssen und dort, wie wir hoffen, tüchtige und, wenn es irgendwie geht, lieber Herr Weiß, wirklich erfahrene Richterinnen und Richter finden. Es wäre gut, wenn wir davon noch mehr hätten, als wir heute haben. Aber das alles sind **Richter**, die, je nachdem, wo sie gerade sind, **zwischen 600 und 750 Fälle pro Jahr** zu bearbeiten haben.

Der einfacher zu beurteilende Fall mit einem höheren Streitwert kommt zum **Landgericht** und findet dort ebenso qualifizierte Richterinnen oder Richter, die aber im Bundesdurchschnitt nur **etwa 170 Fälle pro Jahr** zu behandeln haben.

Meine Damen und Herren, mit jeder **Heraufsetzung des Streitwertes** hat sich dieses Missverhältnis, da man nach Streitwerten abgrenzt und nicht nach der Schwierigkeit des Falles, weiter verschoben. Das ist doch falsch!

Nehmen Sie jetzt noch hinzu, dass die Richterinnen und Richter beim Amtsgericht in der Tat nicht genügend Zeit haben, um mit den Menschen zu besprechen, was sich da eigentlich tut. Wo soll dann die Überzeugungskraft unserer ersten Instanz Amtsgericht herkommen?

Ich nehme einen zweiten Fall – auch davon ist schon gesprochen worden –: die **Berufungschancen**. Die Streitwertproblematik hat dazu geführt, dass beim Amtsgericht für mehr als 50 %, wahrscheinlich mehr als 60 % der Fälle das Aus erreicht ist. Von den Fällen – seien sie nun schwierig oder nicht –, die beim Amtsgericht anlaufen, haben noch **nicht einmal 4 %** die Chance, **vom Bundesgerichtshof entschieden** zu werden. Sie wissen, wovon ich spreche. Es geht dabei immer um die Zahlen: 1,5 Millionen Menschen müssen zum Amtsgericht. Beim Landgericht erster Instanz sind es etwa 400 000.

Jetzt kommt der dritte Punkt: **zügiges Recht**. Diesen Punkt nehmen einige von Ihnen offensichtlich nicht in der Schärfe wahr, wie die Bürgerinnen und Bürger es von uns verlangen. Wir hören übrigens im Zusammenhang mit der schlechten Zahlungsmoral gerade aus den neuen Ländern, dass es hier erhebliche Probleme gebe. Warum? Weil man sagt, einen Fall, der in erster Instanz richtig entschieden wurde – wo also alles das, was hier vorgetragen wurde, etwa ernsthafte Zweifel an der Feststellung der Tatsachen, nicht vorliegt –, könne man streitwertbedingt weiter über die Instanzen schleppen. Da wird das böse Wort vom **Justizkredit** gebraucht.

Aber, meine Damen und Herren, alles das ist doch nicht falsch! Wäre der Ministerpräsident des Saarlandes noch hier, würde ich ihn gerne daran erinnern, dass das Bundesverfassungsgericht kürzlich einem Beschwerdeführer Recht gegeben hat, dessen Prozess beim Land- und Oberlandesgericht Saarbrücken seit 26 Jahren „hängt“, ohne dass ein Endurteil ergangen wäre.

Ein weiterer Fall! **Aufgabe des Bundesgerichtshofs** ist es nach unserem gemeinsamen Verständnis doch, Grundsatzentscheidungen zu treffen. Was sind Grundsatzentscheidungen? Das sind solche, deren Bedeutung jeweils über den einzelnen Fall hinausreicht, um so für die **Rechtseinheitlichkeit** in unserem Land zu sorgen.

Schauen Sie jetzt einmal, wie sich das in den letzten mehr als 100 Jahren entwickelt hat. Sie stellen fest, dass etwa 97 % der Verfahren, die beim Bundesgerichtshof anfallen, **Streitwertrevisionen** sind. 97 %, 3 % nicht! Auch in den Streitwertrevisionen können zusätzlich Fälle verborgen sein, die wegen der Rechtseinheitlichkeit oder der Grundsatzproblematik in der Tat vor das oberste Bundesgericht gehören. Fragen Sie danach, kommen Sie zu dem Ergebnis, dass etwa vier von fünf Fällen weder mit den Grundsätzen noch mit der Einheitlichkeit etwas zu tun haben.

Bundesministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

- (A) Man muss sich schon fragen, ob das sinnvoll ist. Wir sagen sehr deutlich: Wir müssen uns dieser Frage genauso stellen wie der vierten, die ich Ihnen vortragen will.

Die Anhebung der Streitwerte hat dazu geführt, dass – ich sagte es schon – immer mehr Prozesse vor dem Amtsgericht sofort rechtskräftig werden. Die Zahl der Beschwerdeführer, die aus Gründen der Rüge der Verletzung des **rechtlichen Gehörs** nach Karlsruhe gehen, wird immer größer, weil keine Instanz mehr für sie da ist. Auch das ist eine völlig sinnlose Verteilung unserer wertvollen richterlichen Ressourcen, diesmal auf der Ebene des Bundesverfassungsgerichts.

Das alles wissen Sie, meine Damen und Herren. Ich finde es deswegen schade, dass es hier kaum eine Rolle spielte. Aber wir müssen das miteinander besprechen, wie wir es bisher auch getan haben. Parteipolitik sollte doch umso mehr in den Hintergrund treten, als der Hinweis richtig ist, dass die schärfste Form der Dreistufigkeit in der Tat von meinem der F.D.P. zugehörigen Vorgänger oder vom Sachverständigenrat „Schlanker Staat“, dem ein Vertreter der CDU vorsaß, vorgeschlagen worden ist.

Meine Damen und Herren, lassen Sie uns doch bitte eines nicht vergessen: Es kommen zahlreiche **neue Aufgaben** auf die Justiz zu, z. B. aus Europa.

- (B) Auch hören wir im Zusammenhang mit der Beschleunigung der Verfahren landauf, landab, es wäre völlig richtig, wenn möglichst zügig ein rechtsstaatliches Verfahren auf die Tat folgte. Aber wir können das nicht realisieren, weil wir die richterlichen Kapazitäten dazu nicht haben. Die notwendigerweise erforderlichen **Differenzierungen im Strafsystem** werden ebenfalls Richterkapazität kosten. Wenn wir das wollen, dann hat es doch keinen Sinn zu sagen, alles müsse beim Alten bleiben und wir wehrten uns dagegen zu überprüfen, ob die wichtige und wertvolle Arbeitskraft unserer Richterinnen und Richter heute sinnvoll eingesetzt werde. Wir glauben nicht, dass wir das tun. Deswegen bitte ich Sie, bei den weiteren Erörterungen sehr sorgfältig danach zu unterscheiden, ob die Widerstände auf bloßen Bestandsinteressen beruhen, ob die Probleme vielleicht mit der Organisation eines Landes zu tun haben oder ob man einfach auf Grund der Tatsache, dass es etwas anderes ist, das Beharrungsvermögen nicht überwinden will.

Ich will Ihnen noch einmal sagen, was wir tun:

Erstens. Wir stärken die erste Instanz, die Amtsgerichte. Das ist sehr wichtig. Wir sorgen dafür, dass sich der **Grundsatz der Streitschlichtung**, die wir im außergerichtlichen Bereich zunächst verstärkt haben, in der ersten Instanz fortsetzt. Das halten wir für richtig. Es dient dem Rechtsfrieden.

Zweitens. Wir wollen für **mehr Verständlichkeit und Mündlichkeit** werben. Beides erfordert – auch in der ersten Instanz – Zeit.

Drittens Einzelrichter: Dazu ist gesagt worden, dies sei aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht gut. Meine Damen und Herren, das darf einfach nicht sein, weil dann alles das, was schon heute beim Amts-

gericht geschieht, plötzlich nichts mehr wert wäre. (C) Das kann doch wohl niemand behaupten.

Wir kennen die Diskussion, die sich seit Jahren daran entzündet, dass es in der Bundesrepublik ganz unterschiedliche Auslegungen des gleichen Gesetzes gibt. Wir wissen, dass wir in einigen Bereichen viele Einzelrichter haben – auch in der Berufung –, in anderen regionalen Bereichen nicht. Angesichts der Rechtsprechung können Sie nicht sagen – das lässt sich mit Gewissheit feststellen –, die Spruchpraxis der Einzelrichter oder die der Kammern sei schlechter oder die Verfahren bei den Kammern seien schwieriger. Das wird von der Statistik nicht gedeckt.

Wir schlagen Folgendes vor: Die gute Arbeit der Einzelrichterinnen und Einzelrichter soll ausgedehnt werden. Wir gehen auch in dieser Frage, Herr Birkmann, längst nicht so weit, wie es z. B. das „leider“ nicht in Kraft gesetzte Entlastungsgesetz vorsah. Wir halten es für falsch, die **Proberichter** als Einzelrichter einzustellen. Dann wäre in der Tat die Karikatur herausgekommen, von der Herr Kollege Weiß aus Bayern gesprochen hat. Das hatten Sie aber alles beschlossen. Das tun wir nicht, sondern Proberichtersachen sind immer Kammersachen.

Wir sind der Auffassung, dass klare Fälle, in denen alle drei Richterinnen oder Richter einer Kammer feststellen, es ist nichts an der Berufung dran, nach einer nochmaligen Konsultation mit den Parteien vorab zurückgewiesen werden sollten. Wenn Sie es ernsthaft bedenken, stellen auch Sie fest: Das ist weder eine Verkürzung des Rechtsschutzes noch etwas anderes Schlechtes. Es ist vielmehr vernünftig, weil es die Zügigkeit der Rechtsprechung in sehr vertretbarem Maße wirklich befördert. (D)

Zur **Zusammenlegung der Oberlandesgerichte** lassen Sie mich sagen: Vielleicht bin ich diesbezüglich genauso wie im Hinblick auf die Stärkung der Amtsgerichte schlicht und einfach von der **baden-württembergischen Praxis** geprägt. Mir kann niemand sagen, dass das beim Oberlandesgericht Karlsruhe, das seit Jahrzehnten **Außensenate** hat, Probleme verursache. Dabei werbe ich nicht für Außensenate. Warum sollte ich das tun? Ich sage nur: Wenn die Länder der Meinung sind, das sei nach ihrer Organisation sinnvoll, ist es nichts Neues und nicht einmal eine Behelfslösung.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Reinhold Bocklet)

Ich will noch einmal daran erinnern: Bei der Ablösung der Fürstentümer, als man die Oberlandesgerichte eingeführt hat, waren wir in der Postkutschenzeit. Wir sind heute verkehrsmäßig sehr viel weiter.

Dass es – auch in den Flächenländern – längst nicht diese Befürchtungen geben muss – die organisatorischen Möglichkeiten einbezogen –, können Sie schon daran erkennen, dass bisher nicht nur die hier angesprochenen Familiengerichte keinerlei Probleme melden, sondern, um sie noch einmal aufzuzählen, auch die Arbeitsgerichte, die Sozialgerichte und die Verwaltungsgerichte nicht. Auf die Finanzgerichte trifft das ebenfalls zu.

Bundesministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

- (A) Jetzt fehlt nur noch der Bundesgerichtshof, in Bezug auf den wir es für richtig halten, die Streitwertrevision abzuschaffen und durch eine erweiterte Revision, die auf inhaltliche Gründe setzt und diese überprüft, zu ersetzen.

Die Stärkung der ersten Instanz mit dem Ziel besserer und mehr mündlicher Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger ist der Schwerpunkt. Dies, meine Damen und Herren, verdient eindeutig die Bezeichnung **größere Bürgernähe**. Diesen Punkt haben wir von Anfang an sehr ernst genommen.

Lassen Sie mich, um Legendenbildungen vorzubeugen, sagen: Wir haben auf der Basis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kostenrechnungen erstellt, die wir mit jedem von Ihnen, der es wünscht, besprechen. Das tun wir auch weiter.

Natürlich wissen wir, dass Sie keine **neuen Richterstellen** bekommen. Selbstverständlich wissen wir, dass Kostenneutralität sein muss. Aber, meine Damen und Herren, man muss auch bereit sein, über Lösungen nachzudenken, die ein bisschen **mehr Flexibilität** im Bereich des Gerichtsaufbaus und im Bereich der Richterstellen zulassen. Modernisierung und ein bisschen mehr an Flexibilität – das ist es, was die Bürgerinnen und Bürger zu Recht von uns erwarten.

Lassen Sie mich, bevor ich die Einladung zum weiteren fachlichen Gespräch erneuere, noch kurz sagen: Ich weiß sehr wohl, dass die Länder daran interessiert sind, dass die **Gerichtskosten** erhöht werden. Ich weiß sehr wohl, dass die Anwaltsverbände und die Anwaltskammern das Petitum an mich herantragen – und an Sie alle, weil Sie teilweise auch bezahlen müssen –, die **Anwaltsgebühren** zu erhöhen. Das gehört natürlich in diesen Diskussionsprozess hinein. Meine Damen und Herren, ich bin bereit, hierüber inhaltlich und sachlich zu diskutieren.

Übrigens waren meine Erfahrungen, sehr verehrter Herr Kollege Kolbe, beim Deutschen Juristentag außerordentlich erfreulich. Ich darf nur die Namen Gottwald oder Rüßmann nennen. Sie haben auch gehört, was von zahlreichen Amtsgerichtsbediensteten, Richterinnen und Richtern vorgetragen wurde. Also: Die Front der Ablehnung, von der die einen oder anderen vielleicht geträumt haben, die sich in sehr interessengebundenen Inseraten in der Öffentlichkeit präsentiert haben, fand nicht statt. Vielmehr geht die Diskussion weiter – in der nächsten Woche mit den Berufsverbänden. Am 6. Dezember wird das **Anhörungsverfahren im Bundestag** stattfinden.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Dr. Willfried Maier)

Ich würde mich freuen, wenn wir auch in der Sache sehr intensiv weiter miteinander diskutierten. Ich glaube, wir sind es der Modernisierung und den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes schuldig. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier: Vielen Dank!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen (C) der Ausschüsse in Drucksache 536/2/00 und zwei Landesanträge in Drucksachen 536/3/00 und 536/4/00 vor – der letztere in der ursprünglichen Fassung, nicht in der im Saal als neu verteilten Fassung.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zunächst auf:

Ziffer 1! Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ich rufe nun den Mehrländerantrag in Drucksache 536/4/00 auf, bei dessen Annahme der andere Landesantrag und alle weiteren Ausschussempfehlungen entfallen. Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich den Antrag Niedersachsens in Drucksache 536/3/00 auf, bei dessen Annahme alle weiteren Ausschussempfehlungen entfallen. Bitte das Handzeichen! – Das ist auch eine Minderheit.

Jetzt rufe ich aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffer 2! Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 4! Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Das ist auch die Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 19** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie** und zur **Rücknahme der Lockerung des Importverbotes für britisches Rindfleisch** – Antrag der Länder Saarland, Bayern und Baden-Württemberg – Antrag des Saarlandes gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 548/00)

Dem Antrag der Länder Saarland, Bayern und Baden-Württemberg sind auch **Hessen und Thüringen beigetreten**.

Wiederum steht uns eine längere Debatte bevor. Die Verbindungen aus Berlin in die Heimatstädte scheinen besser zu sein als diejenigen aus Bonn.

Es haben sich zu Wort gemeldet: Frau Ministerin

(D)

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier

- (A) Dr. Görner (Saarland), Staatsminister Bocklet (Bayern), Frau Ministerin Höhn (Nordrhein-Westfalen), Minister Bartels (Niedersachsen) und Staatssekretär Jordan (Bundesministerium für Gesundheit).

Eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} gibt Herr **Staatsminister Riebel** (Hessen).

Zunächst Frau Dr. Görner (Saarland).

Dr. Regina Görner (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In den letzten Wochen und Monaten hat es neue Informationen über die BSE und die damit im Zusammenhang stehende **neue Form der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit** beim Menschen gegeben. Diese Informationen übertreffen die düsteren Prognosen, über die wir im März dieses Jahres anlässlich der Debatte über die Aufhebung des Importverbotes hier im Bundesrat geredet haben, bei weitem.

Mittlerweile ist die Zahl der Todesopfer auf über 80 gestiegen. Zu den Opfern gehört ein 14-jähriges Mädchen. Als in **Großbritannien** Ende der 80er-Jahre die „**vorsorglichen Maßnahmen**“ gegen die **Verbreitung der BSE** eingeführt wurden, war dieses Mädchen noch sehr jung, so jung, dass man sich eigentlich nicht vorstellen kann, dass es sich vor der Einführung der „vorsorglichen Maßnahmen“ infiziert haben könnte. Das macht es wiederum wahrscheinlich, dass es sich danach infiziert hat. Das bedeutet, dass die „vorsorglichen Maßnahmen“ die Infektion offenbar nicht verhindern können.

- (B) Vor diesem Hintergrund kann ich es gut verstehen, dass sich inzwischen mehr und mehr Menschen auch in diesem Land fragen, was sie von den Versicherungen und Beschwichtigungen der Politik im Fall BSE noch halten sollen.

Vor zwei Wochen hat die Regierung von Großbritannien den **Untersuchungsbericht** des Untersuchungsausschusses zur BSE-Tragödie veröffentlicht. Der Bericht nennt die Versäumnisse beim Namen: Die britische Regierung hat lange nicht zur Kenntnis genommen, dass bereits geringe Quantitäten infektiösen Materials die Krankheit verbreiten können. Deshalb ist die Gefahr von mechanisch gewonnenen Fleischresten von Rinderkarkassen und der Kontamination von Viehfutter in Tierkörperbeseitigungsanlagen und Futtermühlen notorisch unterschätzt worden. Darüber hinaus wurden die eingeführten Vorsichtsmaßnahmen offenbar etwas halbherzig durchgesetzt. Schließlich stellt der Bericht auch das Recycling von Tiereweissen, insbesondere innerhalb einer Tierart, in Frage.

Fakt ist: Nach wie vor erkranken in Großbritannien Rinder an der BSE. Es ist davon auszugehen, dass sich nach dem 1. Januar 2001, wenn in Großbritannien die Risikopopulationen der Rinder, also gefallene Rinder sowie Not- und Krankschlachtungen, auf BSE untersucht werden müssen, die Zahl der BSE-Fälle dort noch einmal deutlich erhöht.

Dies haben die Erfahrungen in **Frankreich** im Rahmen der dortigen **freiwilligen Durchführung von BSE-Tests** in Risikopopulationen gezeigt. Frankreich, das sehr vorausschauend und offen mit dem BSE-Problem umgeht, hat als Konsequenz bereits die Verwendung von Därmen als Wursthüllen und in Fleischerzeugnisspezialitäten unterbunden. Dort wird auch über die Herausnahme von Tiereweißabfällen aus der Futtermittelkette nachgedacht.

Das kann man nur begrüßen. Dennoch enthebt uns das nicht der Verantwortung, auch hier zu überprüfen, ob die von der Kommission getroffenen Maßnahmen greifen oder nicht. Um Risiken für die menschliche Gesundheit so gering wie möglich zu halten, muss man überprüfen, ob ein Exportverbot für französisches Rindfleisch ebenso nötig sein könnte wie für britisches.

Mittlerweile ist in Großbritannien BSE bei einer Kuh aufgetreten, die erst nach dem 1. August 1996 geboren wurde. Im Rahmen unserer Beratung im März ist uns von der Bundesregierung versichert worden, dass das Vereinigte Königreich bis zum 1. August 1996 das **Verfütterungsverbot für Säugetiereweiß** an alle Nutztiere durchgesetzt habe. Das Verfütterungsverbot für Säugetierprotein – so hat die Bundesregierung damals erklärt – sei im Vereinigten Königreich bereits am 29. März 1996 in Kraft getreten, der Rückruf allen Futters mit solchem Eiweiß sei am 1. August 1996 abgeschlossen gewesen. So weit die Bundesregierung.

In diesem Sommer hat nun das britische Landwirtschaftsministerium mitteilen müssen, dass die genannte, nach dem 1. August 1996 geborene Kuh an der BSE verendet ist. Für diesen BSE-Fall kann es drei mögliche Ursachen geben.

Erstens: Es liegt Übertragung von der Kuh auf das Kalb vor.

Zweitens: Das Verfütterungsverbot ist doch nicht umgesetzt worden.

Drittens: Es gibt einen dritten Infektionsweg.

Jede dieser Möglichkeiten gibt Anlass zu fragen, ob die in England getroffenen Schutzmaßnahmen, die zu den Exporterleichterungen für Großbritannien geführt haben, tatsächlich den Schutz bieten, der erforderlich ist. Ich komme zu dem Ergebnis: Was wir bisher wissen, legt nahe, dass die Schutzmaßnahmen diesen Schutz nicht bieten. Sonst hätte es nämlich nicht zu den nach wie vor zahlreichen Erkrankungen bei Rindern kommen dürfen.

Wir unterhalten uns hier über eine **äußerst gefährliche auf den Menschen übertragbare Krankheit**. Vor dem Hintergrund der jüngsten BSE-Fälle und der Fälle der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit in Großbritannien kann eine verantwortliche Politik nicht einfach die Augen schließen und abwarten.

Was wir über BSE wissen, gibt allen Anlass zur Sorge. Und wir wissen ja noch viel zu wenig. Deshalb kann es doch nur eine verantwortliche Handlungsmaxime geben: Vorsicht, wo immer Infektionsrisiken ge-

^{*)} Anlage 15

Dr. Regina Görner (Saarland)

- (A) geben sein könnten, und Verzicht auf Entscheidungen, die nicht mehr rückgängig zu machen sind, wenn wir mehr – möglicherweise einmal genügend – über BSE wissen.

Ich fordere daher die Bundesregierung auf, die Kommission schnellstens um Überprüfung der neuen Sachverhalte zu bitten und eine **Neubewertung der Entscheidung zur Lockerung des Exportverbotes** für britisches Rindfleisch vorzunehmen sowie die in Frankreich getroffenen Maßnahmen zu überprüfen.

Angesichts der Dramatik der Entwicklung fordere ich die Bundesregierung auf, alle Möglichkeiten, auch die eines **nationalen Alleingangs** im Schulterchluss mit Frankreich, zu nutzen, um das Verbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Rindern aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland zu verhindern.

Die Vierte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie vom März 2000 sieht zwar eine Kennzeichnung von frischem Fleisch und Verarbeitungsprodukten „bis auf die Gabel des Verbrauchers“, wie es heißt, vor. Diese Kennzeichnungsregelung ist aber keine amtliche Kennzeichnung, da sie lediglich den Inverkehrbringer verpflichtet. Von anderen Mitgliedstaaten – außer von Großbritannien – sind leider keine Kennzeichnungsregelungen bekannt, die die Rückverfolgbarkeit und Rückholbarkeit von Rindfleisch und Rindfleischprodukten aus dem Vereinigten Königreich wirklich gewährleisten.

- (B) Die im Rahmen der Beratung der genannten Verordnung von der Bundesregierung genährten Hoffnungen auf eine **EU-weit einheitliche amtliche Kennzeichnung** von britischem Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen durchgehend bis zu den vom Verbraucher verzehrten Produkten haben sich **nicht erfüllt**.

Die Bundesregierung soll endlich aufhören, den Verbrauchern und Verbraucherinnen vorzugaukeln, das **Rindfleischetikettierungsgesetz** bedeute einen Schutz vor britischem Rindfleisch in Verarbeitungsprodukten. Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen sich für dumm verkauft fühlen, wenn sie wahrnehmen, dass Hackfleisch zwar dem Rindfleischetikettierungsrecht unterfällt; wenn das Hackfleisch aber als Frikadelle gewürzt und gebraten in der Theke liegt, sind keine Herkunftsangaben mehr erforderlich.

Meine Damen und Herren, man soll auch keine ungerechtfertigten Hoffnungen wecken. Ich wäre ja froh, verehrte Kollegin Höhn, wenn die **Tests bei Schlachtvieh** schon ausreichende Ergebnisse liefern. Dass die Tests bei alten Milchkühen zu verlässlichen Ergebnissen führen, bedeutet leider noch keine Sicherheit bei Rindfleisch allgemein. Deshalb sollten wir uns nicht Hoffnungen hingeben, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedenfalls noch trügen.

Für eine verantwortliche Politik gibt es keine Alternative zum **vorbeugenden Gesundheits- und Verbraucherschutz**. Nationale britische Interessen und wirtschaftliche Belange eines grenzenlosen inner-

(C) gemeinschaftlichen Handels haben durchaus ihren Stellenwert. Aber menschliches Leben und menschliche Gesundheit sind nun einmal mehr wert.

Die Freiheit des Handels ist Teil der menschlichen Freiheit. Aber zu dieser Freiheit gehört unabdingbar der Schutz vor Gesundheitsgefährdung. Stehen diese beiden Werte im Konflikt zueinander, dann gilt, was die Christliche Soziallehre, von der ich herkomme, in einen einfachen Satz gekleidet hat: Der Mensch ist wichtiger als die Sache. – Die Menschen in Europa haben ein Recht darauf, dass die politischen Entscheidungsträger diesem einfachen Satz Respekt zollen.

Sollte sich in der Europäischen Kommission auch angesichts der neuen Sachlage keine Mehrheit für einen gemeinsamen vorbeugenden Gesundheitsschutz und Verbraucherschutz finden, muss Deutschland selbst handeln. Es kann doch nicht sein, dass den Mitgliedstaaten der wirksame Schutz der eigenen Bürgerinnen und Bürger auf Grund supranationaler Verpflichtungen untersagt ist.

Ich bitte Sie daher sehr, vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen der BSE-Tragödie die **Übereinstimmung im Bundesrat von 1998** wiederherzustellen und dem Entschließungsantrag der Länder Saarland und Bayern zuzustimmen. Eine andere Entscheidung werden die Menschen in diesem Land nicht verstehen.

(D) Meine Damen und Herren, das Problem weiter auf die lange Bank zu schieben mag bei vielen Themen nicht eben schädlich, bei manchen sogar nützlich sein. Bei diesem Thema kann es fatal sein. Die britische Untersuchungskommission ist zu dem Ergebnis gekommen, es sei wertvolle Zeit versäumt worden. Ich möchte nicht, dass dies eines Tages vom Bundesrat gesagt wird. – Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier: Vielen Dank!

Herr Staatsminister Bocklet (Bayern)!

Reinhold Bocklet (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Thema „BSE“ ist aktueller denn je. Als wir vor einigen Monaten an dieser Stelle über die Aufhebung des Importverbotes diskutierten, haben nur wenige mit der jetzigen **Zuspitzung der Lage** gerechnet. Deshalb geht es heute auch nicht um billige Genugtuung nach dem Motto: Wir haben es ja gleich gesagt!

Was ist geschehen? Vor einigen Tagen erfahren wir, dass die Verantwortlichen in Großbritannien ihre eigenen Bürger und die gesamte Öffentlichkeit jahrelang bewusst fehlinformiert und jahrelang abgewiegelt haben. Aus Frankreich und anderen Mitgliedstaaten hören wir von immer neuen BSE-Fällen.

Der Zusammenhang von BSE und der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit bestätigt sich immer wieder neu. Die **Kennzeichnungspflicht** für britisches Rindfleisch **wird nur mangelhaft erfüllt**. Wer jetzt noch länger zuschaut und keine wirklichen Konsequenzen fordert, handelt unverantwortlich und tritt den vorbeugenden Verbraucherschutz mit Füßen.

Reinhold Bocklet (Bayern)

- (A) Deshalb fordern wir – gemeinsam mit den Ländern Baden-Württemberg und Saarland – mit dem Entschließungsantrag die Bundesregierung auf, alle Möglichkeiten, auch die des **nationalen Alleingangs**, zu nutzen, um das Verbringen von Fleisch- und Fleischerzeugnissen von Rindern aus Großbritannien nach Deutschland zu verhindern. Die **Lockerung** des Verbringungsverbotes für britisches Rindfleisch durch die Bundesregierung und die Kommission in Brüssel ist eindeutig **zu früh erfolgt**.

Inzwischen hat auch die Bundesgesundheitsministerin einsehen müssen, dass die **nationale Kennzeichnung** von Rindfleisch **nicht ausreicht**, um die Verbraucher ausreichend zu schützen.

Ich halte es für unverantwortlich und fahrlässig, wenn wir die notwendigen Entscheidungen noch länger vor uns herschieben. Was soll denn angesichts der täglichen Horrormeldungen noch passieren, damit endlich gehandelt wird? Nochmals prüfen und berichten? Dazu sage ich ganz klar: nein! Kein Verbraucher wird dadurch geschützt.

Wir brauchen heute eine Sachentscheidung. Wir brauchen eine Entscheidung zum Schutz der Verbraucher. Nur die heutige eindeutige Aufforderung an die Bundesregierung, zu handeln und ein **Importverbot** für britisches – und wenn nötig auch für französisches – Rindfleisch **auszusprechen, ist ein klares politisches Signal der Länder** in Deutschland.

Tun wir das nicht, stehen wir in ein paar Wochen wieder hier. Es mag ja sein, dass der Bundesregierung ein solcher Beschluss des Bundesrates nicht ins Konzept passt, aber darauf kommt es gar nicht an. Wir stehen alle in der Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes.

- (B) Aus diesen Gründen lehnt der Freistaat Bayern jedes weitere Zuwarten ab. Nur durch schnelles und wirksames Handeln können wir unsere Verbraucherinnen und Verbraucher schützen. Ich bitte Sie deshalb, heute der Entschließung zuzustimmen.

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier: Vielen Dank!

Frau Ministerin Höhn (Nordrhein-Westfalen).

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen): Meine Damen und Herren! Oberstes Gebot des Verbraucherschutzes ist es, dafür zu sorgen, dass die Menschen im Land gesunde und unbedenkliche Lebensmittel haben. Wir wissen, dass wir keine hundertprozentige Sicherheit geben können. Aber wir sehen uns in der Verpflichtung, unser Wissen und alle Möglichkeiten zu nutzen, um der Bevölkerung größtmögliche Sicherheit zu garantieren.

Folgende **Fakten** liegen uns vor:

In Großbritannien werden jeden Monat immer noch ungefähr 150 Rinder als mit BSE infiziert erkannt. Die „FAZ“ war so freundlich, den Stand der Bedrohung bezüglich des BSE-Vorkommens in den EU-Ländern in einer Tabelle zusammenzustellen. Danach entfallen auf Großbritannien im Jahre 1999 430 infizierte

Rinder pro eine Million Tiere, auf Portugal 201, auf Irland 36, auf Frankreich 5,3 und auf Belgien 3,4 Rinder. Ich mache diese Angaben, damit Sie die Größenordnung erkennen. In Großbritannien sind die Probleme also immer noch am größten, in anderen Ländern nehmen sie jedoch zu.

Außerdem wissen wir – das wird de facto von niemandem mehr bestritten –, dass sich Menschen, die BSE-infiziertes Material essen, infizieren und elendig sterben können. Meine Damen und Herren, Sie haben in den letzten Wochen wahrscheinlich die Bilder von jungen Menschen gesehen, die nicht mehr um ihr Leben kämpfen konnten, sondern elendig sterben mussten. Diese Bilder haben mich erschüttert.

Wir wissen nicht, ab welchem Grad der Infizierung beim Menschen die tödliche Krankheit ausgelöst wird. Aber bekannt ist: Je höher die Zahl der erkannten infizierten Rinder, desto höher ist die Zahl der Rinder, die schon erkrankt sind, was man ihnen äußerlich aber nicht ansieht. Sie tragen also infiziertes Material in sich, und wenn sie geschlachtet werden, gelangt ihr Fleisch in den Lebensmittelkreislauf.

Darauf müssen wir Antworten geben, meine Damen und Herren. Ich fordere noch einmal höchstmögliche Sicherheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Nordrhein-Westfalen hat einen **Antrag** vorgelegt, der die Möglichkeiten auflistet, die wir haben, um die Bevölkerung in diesem Land zu schützen.

Der erste Punkt ist: Wir bitten die Bundesregierung – ich hoffe, dass die Mehrheit des Bundesrates dem auch zustimmt –, auf EU-Ebene dafür zu sorgen, dass das **Exportverbot**, wie es **gegen Großbritannien** bestanden hat, **wieder eingeführt** wird. Dies ist der höchstmögliche Schutz, den wir bieten können, meine Damen und Herren. Wir müssen es verhindern, dass dieses Fleisch in die Lebensmittelkette kommt. Das bedeutet: Es darf möglichst kein Fleisch von der Insel mehr auf den Kontinent gelangen. Ich bin der Meinung, dass auf EU-Ebene geprüft werden muss, ob wir nicht ein Exportverbot **auch gegen Irland und Frankreich** einführen sollten. Gegen Portugal gibt es bereits ein Exportverbot.

Der zweite Punkt des Antrages von Nordrhein-Westfalen bezieht sich auf die Möglichkeit, **BSE-Schnelltests** einzuführen. Auch wenn es von der EU-Kommission lange Zeit bestritten worden ist – diese Schnelltests wirken. Frankreich hat die Zahl seiner erkannten Fälle dadurch wesentlich steigern können. Ein Drittel der dort erkannten Fälle beruht auf BSE-Schnelltests. Mit den Schnelltests können wir infizierte Rinder erfassen.

Es sind nicht nur, wie in Frankreich – in Deutschland ist das im nächsten Jahr geplant –, die verendeten Rinder zu testen, sondern es sind **Tests in britischen Schlachthöfen** durchzuführen. Es ist wohl das Mindeste, dass diejenigen Tiere getestet werden, deren Fleisch exportiert wird. So kann infiziertes Material gefunden werden und nicht in die Lebensmittelkette gelangen.

Der dritte Punkt betrifft die zweitbeste Möglichkeit, die verbesserte **Kennzeichnungspflicht**. Sie war die

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Gegenleistung der EU für unsere Aufhebung des Exportverbots und bedeutet: Es ist festzuhalten, wo das Tier geboren ist, wo es gemästet und wo es geschlachtet wurde. Die Angabe der beiden wichtigsten Kriterien – wo es geboren und wo es gemästet wurde – sollte auf EU-Ebene nicht erst zum 1. Januar 2002 obligatorisch eingeführt werden, sondern so schnell wie möglich, damit die Verbraucherinnen und Verbraucher selber entscheiden können, ob sie dieses Fleisch kaufen oder nicht.

Falls alle diese Forderungen nicht kurzfristig von der EU umgesetzt werden, sollte Deutschland **im Alleingang ein Importverbot gegen Großbritannien** erlassen und ein solches gegen Irland und Frankreich prüfen.

Meine Damen und Herren, heute geht es darum zu entscheiden. Die Sachentscheidung darf nicht zurückgestellt werden. Die Verbraucherinnen und Verbraucher in diesem Land würden es nicht verstehen, wenn wir die Sachentscheidung vertagten, obwohl die Fakten vorliegen, obwohl wir wissen, was getan werden könnte.

Ich will noch auf den **Antrag Niedersachsens** eingehen, über den wir gleich abzustimmen haben.

Auch wenn die Erkenntnis zu spät kommt, ist es vielleicht gut, dass die Grundlage unserer Entscheidung vom März entfallen ist. Drittländer haben die Kennzeichnung von britischem Rindfleisch nicht so geregelt, wie es damals verkündet worden ist. Wir haben gesagt, das werde nicht funktionieren. Leider hat es nicht funktioniert. Aber ich bitte Niedersachsen, über die Konsequenz, die es daraus zieht, noch einmal nachzudenken. Der Antrag ist gut gemeint, aber die Folgen sind teilweise fatal. Es wird vorgeschlagen, im Alleingang einen Importstopp gegen Drittländer zu verhängen, wenn sie britisches Rindfleisch nicht ausreichend kennzeichnen. In einem solchen Fall würden wir ein Importverbot gegen nahezu die gesamte EU verhängen, aber folgende Länder auslassen: Großbritannien, Irland, Belgien und Luxemburg. Lassen wir Luxemburg einmal beiseite! Diese Lösung würde dazu führen, dass wir die BSE-freien Länder für Rindfleischimporte sperren, den BSE-belasteten Ländern wie Großbritannien und Irland aber sagen: Schickt euer Fleisch zu uns – Hauptsache, ihr habt es gekennzeichnet!

Wer sollte das der Bevölkerung klarmachen, meine Damen und Herren? Wer sollte das verstehen? Logisch ist es nicht. Es ist gut gemeint, Kollege Bartels; aber das Gegenteil von „gut“ ist häufig „gut gemeint“.

Eine der Möglichkeiten, die wir haben, um die Bevölkerung zu schützen, hat die Bundesgesundheitsministerin gestern genutzt. Sie ist zu EU-Kommissar Byrne gefahren und hat mit ihm über eine verbesserte Kennzeichnung gesprochen. Das ist aus meiner Sicht nicht ausreichend, aber es ist zunächst einmal gut; denn eine bessere Kennzeichnung ist natürlich besser als der jetzige Zustand.

Auch wir in Nordrhein-Westfalen brauchen uns hinter dem, was wir getan haben, nicht zu verstecken.

Was wir – auch in der EU – vorhaben, ist sicher nicht einfach durchzusetzen. (C)

Ich finde sehr interessant, was in einem Artikel in der „Welt“ von heute über den Besuch der Bundesgesundheitsministerin bei Kommissar Byrne festgestellt wird. Es würde mich wundern, wenn Herr Byrne das gesagt hat; denn ich habe ihn als einen Menschen erlebt, der zwar manchmal eine andere Meinung hat als ich, aber trotzdem seriös handelt. Nach dem Artikel in der „Welt“ soll Herr Byrne gesagt haben, dass das, was in Deutschland getan werde, eigentlich nur ein Saubermann-Image suggeriere, das wir aber gar nicht hätten. Er bezieht sich auf die knapp **5 000 Tests**, die **in Nordrhein-Westfalen** durchgeführt worden sind, und erhebt zwei Vorwürfe: Die meisten der 5 000 BSE-Tests seien an zu jungen Rindern vorgenommen worden, und mehr als ein Drittel der Proben sei verrottet in den Prüflabors angekommen.

Dazu muss ich sagen: Wenn jemand derart unsinnige Vorwürfe erhebt, dann muss er ganz schön in der Bredouille sein. Wenn wir eine durchschnittliche Probe am Schlachthof genommen hätten, wären überwiegend junge Rinder betroffen gewesen. Aber wir haben Stichproben insbesondere bei Risikotieren, bei Tieren in hohem Alter, genommen. Es sind möglichst viele Tiere mit Risikoeigenschaften einbezogen worden.

Dazu, dass ein Drittel der Proben verrottet in den Prüflabors angekommen sei, sage ich: Das ist eine Beleidigung der guten Fachkräfte, die wir auf Landesebene haben.

Im Übrigen weiß er offenbar nicht, dass der Prionics-Test in der Schweiz nur deshalb genehmigt worden ist, weil mit diesem selbst bei verrotteten Proben noch BSE festgestellt werden konnte. Bei uns konnte man das nicht feststellen, weil wir weder BSE noch verrottete Proben hatten. (D)

Meine Damen und Herren, wir begrüßen alle Anstrengungen auf EU-Ebene, um der Bevölkerung mehr Schutz zu geben. Aber eines bitte ich gut zu bedenken: Was den Bericht in Großbritannien angeht, so hat es Fehlentscheidungen, Verharmlosungen, Vertuschungen und eine Untertreibung der Gefahr gegeben. Wir können uns heute nicht mehr damit herausreden, dass wir das alles nicht wissen. Wir müssen heute in dem Wissen, das wir haben, entscheiden. Wir haben die Verpflichtung, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Bevölkerung zu schützen. Ich bitte Sie sehr, sich dieser Verantwortung bei der heutigen Entscheidung bewusst zu sein.

Ich sage am Ende noch eines, meine Damen und Herren: Wenn wir heute nicht handeln, wann dann? Welche Schreckensmeldungen müssen noch kommen, damit wir handeln?

Die Länder sind heute hier gefragt. Die Fakten liegen auf dem Tisch. Wir haben Möglichkeiten, die Bevölkerung zu schützen. Deshalb bitte ich Sie, heute eine Sachentscheidung im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher, im Sinne der Bevölkerung in Deutschland zu fällen. – Vielen Dank.

(A) **Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier:** Ich danke.

Herr Minister Bartels (Niedersachsen).

Uwe Bartels (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn ich die Rede von Frau Kollegin Höhn Revue passieren lasse, dann erinnere ich mich an einen alten Kirchenchoral: „Mit Finsternis umhüllt ist unser Wissen und Verstand.“

Frau Höhn, es ist nun einmal so, dass **13 Länder der Europäischen Union** das **Exportverbot** seit längerer Zeit **aufgehoben** haben. Wir haben damals zwar gesagt, das sei zu früh. Aber es ist aufgehoben worden, und seitdem darf britisches Rindfleisch überall importiert werden.

Wir hatten nichts in der Hand, um unsere Verbraucher zu schützen, weil nicht gekennzeichnet wurde. Es gab zwar eine Verabredung; diese wurde jedoch nicht umgesetzt. Dann hat die Bundesgesundheitsministerin Gespräche mit Kommissar Byrne geführt und die Zusage erhalten, dass eine **durchgehende Kennzeichnung** implementiert werde: von Großbritannien ausgehend über die Verarbeitungsstufen in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aber auch in Drittstaaten. Nur so hätte der Verbraucher die Gelegenheit, selber zu entscheiden, ob er das Fleisch essen möchte oder nicht; nur so hätten unsere Behörden die Möglichkeit zu erkennen, dass es sich bei den verarbeiteten Produkten um solche handelt, in denen britisches Rindfleisch enthalten ist. Das ist die Wahrheit, das ist die Realität.

(B) Ich kann mir die Welt anders wünschen. Durch die Entscheidung der Europäischen Kommission ist aber geltendes Recht gesetzt geworden. Wir mussten darauf reagieren. Ich denke, Frau Gesundheitsministerin Fischer hat richtig reagiert. Wir haben die Lockerung des Exportverbotes mitgetragen, aber nur unter der erwähnten Bedingung.

Frau Höhn, Sie haben heute wieder versucht, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, dem Verbraucherschutz in Deutschland und in Europa könne durch eine Aufforderung an die Bundesregierung morgen zum Durchbruch verholfen werden. Dem ist nicht so. Sie müssen immer das Votum der 13 Staaten und die geltende Rechtslage bedenken. Selbst unterstellt, das, was Sie wollen, wäre richtig und es sprächen Gründe dafür, haben Sie keine Chance, es durchzusetzen. Ich will das im Einzelnen belegen.

Die vom Saarland und von Bayern unterstellte neue Situation im Rahmen des BSE-Geschehens in Großbritannien, mit der man die Rücknahme der mit der Vierten Verordnung zur Änderung der BSE-Schutzverordnung vorgenommenen Exportverbotslockerung begründen könnte, gibt es nicht. Es gibt keine neuen Erkenntnisse.

Was heute bedauerlicherweise als Faktum zur Kenntnis genommen werden muss – darauf geht unser Alternativantrag ein –, ist die **Nichtbeachtung der spezifischen Kennzeichnungsvorgaben** für britisches Rindfleisch nach der Entscheidung der EU

(C) **durch die Mehrzahl der Mitgliedstaaten** und ein diesbezüglich nicht nachvollziehbares Fehlverhalten der Kommission, die eindeutig Zusagen gemacht, diese jedoch nicht eingehalten hat. Die Kommission hat entgegen der von ihr im Vorfeld der deutschen Rechtsetzung gegebenen Zusicherung weder ihre Funktion als Wächter des EU-Rechts wahrgenommen und die spezielle Kennzeichnungsregelung für britisches Rindfleisch überall durchgesetzt, noch hat sie, wie angekündigt, eine allgemein gültige spezielle Kennzeichnungsregelung für britisches Rindfleisch getroffen. Das müssen wir nach einem Bericht, den die Kommission uns zugeleitet hat, so feststellen. Dies ist der eigentliche Skandal; darüber müssen wir uns beklagen. Insoweit müssen wir eine sofortige Änderung des Verhaltens der Europäischen Kommission, aber auch der Mitgliedstaaten fordern. Es widerspricht insofern den Gesetzen der Logik, Großbritannien – das dort abgehendes Rindfleisch mit einer speziellen Kennzeichnung versieht – für etwas maßregeln zu wollen, was andere Länder verursacht haben. Diese Logik erschließt sich mir nicht.

Nebenbei gesagt ist der Antrag mit der **Forderung nach einem nationalen Alleingang** gegen Großbritannien ebenfalls völlig **unlogisch**, wenn Sie weiterhin das Verbringen verarbeiteten und dabei umdeklarierten Rindfleisches aus Mitgliedstaaten, die britisches Rindfleisch hereinlassen, dulden wollen.

(D) Nun will ich Ihnen gerne eine Zahl nennen, die vielen von uns vielleicht nicht gegenwärtig ist. Sie ist auch neu. Sie ist der Bundesrepublik Deutschland kürzlich in dem Bericht von Kommissar Byrne mitgeteilt worden. Schauen wir uns einmal die konkreten Ausfuhrmengen britischen Rindfleisches an! Wenn ich Sie so höre, müssen das gewaltige Mengen sein. Wenn ich jetzt Zahlen nenne, will ich damit nichts herunterspielen, sondern nur die Relationen, die Gewichte richtig setzen.

Ich habe eben einen Kollegen gefragt, was wohl dahinterstecke, wenn hier über die Mengen, die von Großbritannien ausgeführt werden, geredet wird. Unterstellen wir einmal, alles sei gefährlich. Sie wissen, dass die **Briten** ein außerordentlich **strenges Überwachungsregime** haben und dass nur über zwei Schlachthöfe entbeintes Fleisch von kerngesunden Tieren nach entsprechenden Untersuchungen herausgelassen werden darf.

Welche Größenordnung stellen Sie sich vor? Ich sage es Ihnen: In dem Zeitraum nach der Lockerung sind genau 18 Kilogramm nach Deutschland gegangen, und zwar zu Ausstellungszwecken im Rahmen der ANUGA in Nordrhein-Westfalen, Frau Kollegin. Das ist doch interessant. 18 Kilogramm!

Dann muss man sich, bitte schön, anschauen, was in die Niederlande gegangen ist, meine Damen und Herren. Man muss wissen, was in den Niederlanden verarbeitet worden und von dort umdeklariert zu uns gekommen ist, weil wir keine Handhabe hatten, etwas dagegen zu unternehmen, Frau Höhn. Wo bleibt da der Verbraucherschutz? Wie können Sie Ihre Verbraucher in Nordrhein-Westfalen schützen? Überhaupt nicht!

Uwe Bartels (Niedersachsen)

(A) (Zuruf Bärbel Höhn [Nordrhein-Westfalen])

– Das belegen Sie hier einmal. Sie lassen alles herein, weil man es gar nicht erkennen kann.

Fragen Sie einmal Herrn Byrne, was nach Griechenland, nach Italien und in andere Länder gegangen ist. Darüber gibt es keine Angaben. Man kann das nur vermuten. Da liegt doch das Problem, meine Damen und Herren. Dies belegt eindeutig, wo die Probleme sind, wenn auch Risiken damit verbunden sind.

Wo liegen die **Risiken** tatsächlich? Sie liegen nicht in Großbritannien, sie liegen nicht im Direktverkehr von Großbritannien nach Deutschland, sondern **in den unerkannten Verarbeitungsprodukten**. Da benötigen wir die Kennzeichnungspflicht, aber nicht – das geht heute wieder durcheinander – diejenige, die im Rahmen der Rindfleischetikettierungsverordnung seit September, Frau Kollegin aus dem Saarland, existiert. Darum geht es nicht. Diese kann uns nicht die Erkenntnis vermitteln, die wir brauchen; denn sie betrifft Frischfleischprodukte, nicht Verarbeitungsprodukte, die das eigentliche Problem ausmachen.

Wir müssen Wert darauf legen, dass die im EU-Recht fest verankerte **Sonderetikettierung britischen Rindfleisches**, die uns zugesagt worden ist und die Bestandteil der Lockerung war, auch überall implementiert wird, in Drittstaaten ebenso wie in den europäischen Mitgliedstaaten.

(B) Das hat nichts mit der Rindfleischetikettierung in Europa zu tun, Frau Höhn – auch das haben Sie eben vermischt –, die am 1. September eingeführt worden ist. Wir müssen Wert auf die Sonderetikettierung legen. Für diejenigen, die nicht jeden Tag mit dem Thema umgehen: Das war jener berühmte **XEL-Stempel**, der von Großbritannien ausgeht und dann bis hin zur Verarbeitung weitergereicht werden muss.

Nun zu den Zusatzargumenten, Frau Höhn! In dem Antrag, der uns als Grundlage einer Entscheidung vorgelegt worden ist, heißt es – ich zitiere wörtlich –, dass „die neue Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, welche mit dem Verzehr von Rindfleisch vor dem Inkrafttreten des Verfütterungsverbot von Fleischknochenmehl an Wiederkäuer in Zusammenhang gebracht wird, in Großbritannien seit 1995 jährlich um jeweils ca. 25 % ansteigt“.

Genau das ist der Punkt: Die zurzeit auftretenden Fälle der neuen CJD-Variante werden von Wissenschaftlern eben nicht mit dem aktuellen Rindfleischverzehr in Großbritannien in Verbindung gebracht, sondern mit dem etliche Jahre zurückliegenden Zeitraum, der im Übrigen nicht mit dem „Inkrafttreten“ des „**feed ban**“ – das war nämlich 1988 – abgeschlossen war, sondern erst mit dem vollständigen Wirksamwerden des Verfütterungsverbot. Davon kann man tatsächlich erst seit 1996 ausgehen.

Insbesondere für die Zeit vor dem „feed ban“, aber auch für die Zeit der maximalen BSE-Fallzahlen, den Jahren 1991 bis 1994 – damit darüber in der Diskussion kein Streit entsteht –, muss leider davon ausgegangen werden, dass das Fleisch Hunderttausender BSE-infizierter Rinder in Großbritannien in den Ver-

kehr gebracht worden ist. Wir reden über diesen Zeitraum. (C)

Niemand kann heute schlüssig voraussagen, wie sich dieser erschreckende Vorgang auswirken wird. Das wird man trotz der angenommenen verkürzten Inkubationszeit bei der nach allen vorliegenden Erkenntnissen BSE-assoziierten neuen CJD-Variante wahrscheinlich erst ab dem Jahre 2004 genauer wissen. Dann werden entweder tatsächlich Tausende Menschen in Großbritannien erkranken, oder dieses Schreckensszenario wird, was jeder hofft, nicht zur grausamen Realität.

Die Entwicklung, die ich hier skizziere, müssen die seinerzeit in Großbritannien Verantwortlichen mit ihrem Gewissen abmachen. Da will ich überhaupt nichts schönreden. Die Situation ist so und hat die geschilderten schlimmen Auswirkungen. Ich kenne die Tragweite. Das muss man mir nicht vorhalten. Aber ich bin – im Gegensatz zu den Befürwortern der saarländisch-bayerischen Linie – nicht bereit, diese Sachlage in einer unkorrekten und offenbar auf plakative Wirkung abgestellten Weise zu verwenden und mich passiv vor einen solchen Argumentationskarren spannen zu lassen.

Sie haben ein zweites Argument in Ihrem Antrag aufgeführt. Ich weise nur darauf hin, meine Damen und Herren: Es ist nie behauptet worden, dass es nicht auch den Weg der **maternalen Übertragung** gebe. Das ist durchaus in der Diskussion gewesen. Deshalb ist der Fall mit dem jüngeren Tier, den Sie herangezogen haben, kein Beleg für eine neue Situation. Es ist bekannt gewesen, dass so etwas eintreten könnte. Man hat z. B. eine **auf das Geburtsdatum gestützte Ausfuhrregelung** getroffen – die ich jetzt nicht im Einzelnen erläutern will –, mit der solche Risiken tatsächlich ausgeschaltet werden können. Sozusagen als Folgewirkung ist vorgesehen, dass die Mütter solchermaßen aufgefallener oder verendeter Tiere und auch deren weitere Kälber getötet werden müssen. Ich will nicht weiter mit Detailargumenten aufwarten; die Aufzählung ließe sich fortsetzen. (D)

Ich bin der festen Überzeugung, dass die politische und fachliche Fairness es gebietet, in einem so sensiblen Bereich wie dem Verbraucherschutz sauber, sachlich und rechtlich einwandfrei zu argumentieren.

Was die Situation in Großbritannien angeht, so haben wir uns an den aus meiner Sicht sehr sorgfältig ermittelten und von der Kommission dokumentierten Missionsergebnissen sowie an dem, was ansonsten an fundierten Informationen vorliegt, zu orientieren. Daraus ergibt sich nichts, was uns Anlass böte, die Bekämpfungsstrategie der Briten, die heute praktiziert wird, anzuzweifeln – insbesondere wenn man sie mit den Sicherheitsmaßnahmen vergleicht, die in anderen Mitgliedstaaten mit endemisch auftretender BSE ergriffen werden.

Ich habe mich insofern, wie Sie wissen, deutlich zu dem außerordentlich unbefriedigenden **Vorgehen in Frankreich** geäußert, wo man beim Auftreten von BSE-Fällen zwar die Herkunftsbestände der betref-

Uwe Bartels (Niedersachsen)

- (A) fenden Tiere beseitigt, aber eben offenbar kein in der Tierseuchenbekämpfung übliches „tracing on“ und „tracing back“ durchführt, um Rinder zu erfassen und auszumerzen, die mit den erfassten BSE-Rindern auf Grund gleicher Fütterung bzw. maternaler Übertragungsmöglichkeit in Verbindung stehen.

Ziel der Ausschussberatung muss es also sein, weitere Erkenntnisse über die Kommission abzufragen, um dann in der Tat zu entscheiden, ob uns die in Frankreich praktizierten Bekämpfungsstrategien ausreichend erscheinen, den Verbraucherschutz sicherzustellen, oder ob wir mit einem Exportverbot reagieren müssen.

Es ist eindeutig – und darauf zielt unser Antrag ab –, dass ein gewaltiges Handlungsdefizit vorliegt. Die Kommission ist in der Pflicht, die Mitgliedstaaten sind in der Pflicht. Entweder gibt es kurzfristig ein überzeugendes Konzept der Kommission, das die Implementierung des Kennzeichnungssystems, wie es uns zugesagt worden ist, realisiert, oder wir müssen den sicherlich nicht unbeschwerlichen Weg gehen, die Länder, die diese Implementierung nicht vorgenommen haben, mit einem Importverbot zu belegen. Hier ist der „Flaschenhals“, wo ich mit meinen Instrumenten ansetzen und wirklichen Verbraucherschutz, und zwar sofort, realisieren kann. – Danke sehr.

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier: Ich danke.

Herr Staatssekretär Jordan (Bundesministerium für Gesundheit).

- (B) **Erwin Jordan**, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich glaube, wir alle empfinden das **Drama „BSE“** als dauerhafte Belastung. Bestimmt verspüren wir in uns das Bedürfnis, auf einen Schalter zu drücken, der zur Lösung führt. Aber leider hat sich in der Vergangenheit herausgestellt – das wird sich auch in den nächsten Jahren bewahrheiten –, dass es diesen Schalter nicht gibt, so dass wir uns noch einige Zeit mit dem Thema werden beschäftigen müssen.

Frau Ministerin Görner, Sie haben in Ihrer Rede auf neue Informationen hingewiesen und gesagt, in Großbritannien gebe es jetzt Todesopfer in größerer Zahl. Damit beschreiben Sie einen Teil der Tragödie, und zwar bestimmt den schlimmsten. Aber diese Todesfälle sind auf Versagen zurückzuführen, das in die 80er-Jahre zurückreicht. Ich glaube, wir tun uns keinen Gefallen, wenn wir die Dinge in der öffentlichen Debatte und auch bei der Diskussion über Maßnahmen, die uns in der Zukunft helfen, nicht sehr sorgfältig auseinander halten.

Ich möchte nur daran erinnern, dass bereits **1997**, noch unter der alten Regierung, beim **EU-Gipfel in Florenz** der Beschluss gefasst worden ist, den **Importstopp aufzuheben**, worüber wir heute auch hier streiten. Der Vorwurf, den Herr Minister Bocklet geäußert hat, die Lockerung des Verbringungsverbots sei zu früh erfolgt, sollte auch in diesem Licht beurteilt werden. Wir haben die **Lockerungsentscheidung** im Frühjahr gemeinsam getroffen. Nicht alle waren da-

mals schon dafür. Wir haben hinsichtlich des Handels mit britischem Rindfleisch – Herr Minister Bartels hat schon darauf hingewiesen – eine klare Bedingung gestellt. Maßgabe war die Kennzeichnung des Fleisches, das aus Großbritannien nach Europa in den Handel kommt, und zwar eine umfassendere Kennzeichnung als bei der Rindfleischetikettierung. Ziel war die Rückverfolgbarkeit des Fleisches in allen Fällen.

Aus der Sicht der Bundesregierung ist die **Kennzeichnung europaweit völlig ungenügend** realisiert worden. Das hat eine Umfrage ergeben, die die Kommission nach langem Drängen Deutschlands endlich durchgeführt hat. Es hat mehrmalige Nachfragen bedurft – daraus mache ich keinen Hehl –, bis die Kommission die Umfrage durchführte und uns das – nicht zufrieden stellende – Ergebnis präsentierte.

Ich möchte zur Bewertung weiterer Schritte auf mehrere Tatbestände hinweisen.

Zum einen – Herr Bartels hat darauf hingewiesen – gibt es im Moment keinen neuen Sachstand, der die EU, wissenschaftliche Gremien der EU oder andere dazu veranlassen könnte, eine andere **Risikobewertung** in Bezug auf **Großbritannien** vorzunehmen.

Der zweite Punkt: Auf den deutschen Markt ist im direkten Import praktisch kein Rindfleisch verbracht worden. Aber wir haben das Problem, dass wir mit vier Mitgliedsländern – da darf ich Sie korrigieren, Frau Ministerin – **Absprachen über eine Kennzeichnung** getroffen haben, mit anderen nicht. Ministerin Fischer hat Kommissar Byrne gestern Abend in einem Gespräch deutlich gemacht, dass das von Deutschland nicht hingenommen wird, und die Erwartung geäußert, dass sich die Kommission bei den Mitgliedstaaten, die in dieser Hinsicht noch ihre Hausaufgaben zu machen haben, aktiv dafür einsetzt, dass die Kennzeichnung in Europa flächendeckend erfolgt. Hier muss in absehbarer Zeit – bis Ende des Jahres – etwas passieren, sonst sind alle Absprachen nichts wert. Kommissar Byrne hat dies gestern Abend zugesagt. Er hat ebenso gesagt, dass er die Notwendigkeit des engen Zeitrahmens durchaus sieht.

Nun ist in Anträgen hier ein **nationaler Alleingang** gefordert worden, der mit dem Vorrang des Verbraucherschutzes vor allen anderen Erwägungen begründet worden ist. Ich will nicht in den Vordergrund meiner Argumentation stellen, dass wir für einen nationalen Alleingang **keine Rechtsgrundlage** mehr haben; denn die Lockerungsentscheidung hat den Tatbestand geschaffen, dass es unterhalb des Gemeinschaftsrechts keine Handlungsmöglichkeiten mehr gibt. Wenn wir aber meinen, dass die Verbraucherschutzinteressen durch einen nationalen Alleingang besser gesichert werden können, dann müssen wir das auch tun und diese Auseinandersetzung eingehen.

Nur: Es ist leider nicht so. Auch wenn wir einen nationalen Alleingang unternehmen und kein Fleisch aus Großbritannien nach Deutschland mehr einführen würden, würden wir keine Veränderung der jetzigen Situation bewerkstelligen; denn alle anderen Länder erhalten den Handel mit Großbritannien aufrecht und

Staatssekretär Erwin Jordan

- (A) können Fleisch aus Großbritannien z. B. über Holland nach Deutschland verbringen, ohne dass wir es merken. Niemand von uns würde davon wissen. Damit würde der Verbraucherschutz um kein Jota verbessert. Das kann man bedauern, aber man kann es nicht ändern – weder durch Aktionismus noch durch lautes Beteuern, darin liege doch der Schlüssel zur Lösung des Problems.

Wenn wir einen nationalen Alleingang unternähmen, hätten wir dasselbe Problem, das uns zu der Lösung im März bewogen hat. Nur sie gab uns die Möglichkeit, mit britischem Rindfleisch in Deutschland umzugehen. Schon damals war ernsthaft nicht damit zu rechnen, dass wir mit einer Verweigerung der Lockerung britisches Rindfleisch vom deutschen Markt fernhalten könnten. Einige haben diesen Eindruck durchaus erweckt.

Ich stimme zu, dass durch Abwarten kein Verbraucher und keine Verbraucherin geschützt werden. Nur: Durch falschen, ins Leere laufenden Aktionismus werden die **Verbraucher** erst recht nicht geschützt. Im Gegenteil, sie **werden in falscher Sicherheit gewogen**. Das erscheint mir in diesem Falle als noch schlimmer.

Zweitens zur **Lage in Frankreich!** Meine Damen und Herren, diese ist, höflich ausgedrückt, im Moment etwas unübersichtlich. Auch innerhalb der französischen Regierung scheint sie nicht ganz einfach zu sein. Unter den französischen Verbrauchern ist ebenso wie unter den deutschen erhebliche Unruhe eingetreten.

- (B) Ich möchte aber festhalten: Frankreich führt die Tests, die wir in Deutschland noch durchzuführen haben, schon durch. Ich halte die Aufforderung des Bundeslandwirtschaftsministers, mit den Tests in Deutschland nun so schnell wie möglich anzufangen, für außerordentlich wichtig. Wir sollten dem gemeinsam nachkommen. Damit können wir beweisen, dass wir es mit der Bekämpfung des BSE-Problems ernst meinen.

Vor dem Hintergrund der unklaren Lage in Frankreich hat die Ministerin gestern Abend von Kommissar Byrne eine aktuelle Risikobewertung verlangt. Die Veterinär- und Lebensmittelbehörde der Kommission in Dublin ist dabei, eine solche Bewertung in Bezug auf Frankreich vorzunehmen, damit wir sehr zeitnah eine Grundlage für Entscheidungen haben.

Ich möchte darauf hinweisen, dass für den 21. November eine Sitzung des **Ständigen Veterinärschusses** vorgesehen ist. Wir werden uns dafür einsetzen, dass dieser Termin vorgezogen wird, wenn schon entsprechende Beratungsgrundlagen vorhanden sind.

Meine Damen und Herren, beim Thema „BSE“ ist die Lage nach wie vor schwierig. Die Menschen sind zu Recht hoch verunsichert. Berichte aus Großbritannien wie diejenigen, von denen Sie, Frau Ministerin Görner, gesprochen haben, tragen gewiss nicht zur Beruhigung bei. Sie verdeutlichen vielmehr, wie man sich als Bürger dagegen wappnen muss.

Unsere gemeinsame Aufgabe ist es, nüchtern eine Risikobewertung vorzunehmen, keine Panik zu er-

zeugen und auch nicht an der falschen Stelle zu beschwichtigen. Wenn wir uns daran gemeinsam orientieren, werden Sie, so glaube ich, den Vorwurf, die Bundesregierung warte nur ab und tue nichts, nicht aufrechterhalten können. (C)

Wir handeln schon die ganze Zeit. Wir handeln teilweise zusammen mit Ihnen, den Ländern. Wir werden uns am 22. November mit Ihnen, den Fraktionen des Bundestages und Experten zum Thema „BSE“ treffen und nicht nur die Lage in Frankreich, sondern auch die Aspekte Blut und Tiermehl sehr gründlich erörtern. Darauf aufbauend werden wir prüfen, ob weitere Maßnahmen getroffen werden müssen. Aber diese Beratung brauchen wir, um zu weiteren Entscheidungen zu kommen.

Wir werden uns weiterhin auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die verabredete Kennzeichnung durchgesetzt wird.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass wir die Rindfleischetikettierung schneller erreichen, als es auf EU-Ebene besprochen wurde. Ich kann nur sagen: Aus Gründen des Verbraucherschutzes ist das Datum 2002 nicht hinnehmbar. Wir hoffen, dass uns andere Länder insoweit unterstützen.

Wir werden uns für eine aktuelle Risikobewertung mit Blick auf Frankreich einsetzen.

Wir haben aber auch hier in Deutschland einiges gemeinsam zu tun. Wir haben die neuen **Vorschriften zur Beseitigung von Risikomaterialien** umzusetzen. Ich sage deutlich: Da haben wir Hausaufgaben zu machen. (D)

Wir werden hoffentlich ein Vorziehen der Tests erreichen. Wir führen schließlich statt 8 000 Tests, die uns die EU vorgibt, über 60 000 durch. Wir sollten damit so schnell wie möglich anfangen; denn andere Länder in der EU schauen auf Deutschland. Sie wollen sehen, was diejenigen leisten, die immer den Finger erheben. Sie achten genau darauf, was bei uns passiert, ob wir nur den Mund spitzen oder im Zweifel auch pfeifen.

Ich glaube, es liegt in unserem gemeinsamen Interesse, sehr rasch zu handeln und zu Ergebnissen zu kommen. Dies sind wir den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Deutschland, aber auch in den anderen Mitgliedsländern schuldig.

Fazit: Ich meine, das, was ich Ihnen vortragen konnte, hat mit Abwarten nichts zu tun. Wir handeln zielorientiert und versuchen, das Maximale für den Verbraucherschutz herauszuholen. Zumindest dieses Ziel einigt uns alle. – Danke.

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier: Ich danke Ihnen.

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Es ist jedoch beantragt worden, schon heute in der Sache zu entscheiden. Ich frage daher, wer für sofortige Sachentscheidung ist. – Das ist eine Minderheit.

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier

(A) Dann werden die **Ausschussberatungen fortgesetzt.**

Wir kommen jetzt – ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit – zum abschließenden Abstimmungs-Marathon.

Ich rufe **Punkt 35** auf:

Bericht der Bundesregierung über **Umwelt-radioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 1999** (Drucksache 569/00)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 569/1/00 vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**

Punkt 36 a) und b):

a) **Tätigkeitsbericht 1998/1999 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und Sondergutachten der Monopolkommission** (Drucksache 767/99)

b) Stellungnahme der Bundesregierung zum **Tätigkeitsbericht der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** in den Jahren 1998/99 und zum Sondergutachten der Monopolkommission „**Wettbewerb auf Telekommunikations- und Postmärkten?**“ (Drucksache 547/00)

(B)

Wortmeldungen dazu sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 547/1/00 sowie ein Landesantrag Niedersachsens in Drucksache 547/2/00, dem Schleswig-Holstein beigetreten ist.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 8! Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zu Ziffer 20, bei deren Annahme der 2-Länder-Antrag erledigt ist. Wer stimmt Ziffer 20 zu? – Das ist eine Minderheit.

Stimmen wir nun über den Landesantrag in Drucksache 547/2/00 ab! Wer dafür ist, Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Jetzt stimmen wir über alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen ab. Wer diesen Empfehlungen folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat entsprechend der vorangegangenen Abstimmung **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 37:

Initiative der Portugiesischen Republik im Hinblick auf einen Rahmenbeschluss des Rates über die **Stellung des Opfers im Strafverfahren** (Drucksache 354/00)

Wortmeldungen dazu sehe ich nicht.

(C)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 354/1/00. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen.**

Punkt 39:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **allgemeine Produktsicherheit** (Drucksache 326/00)

Wortmeldungen? – Keine.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 326/1/00 vor.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1! – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 2! – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat damit von der Vorlage **Kenntnis genommen.**

Tagesordnungspunkt 40:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt** (Drucksache 383/00)

Wortmeldungen? – Keine.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 383/1/00 sowie ein Landesantrag in Drucksache 383/2/00 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen auf. Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen Ziffern 2 und 3.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Wer für den Antrag Hessens in Drucksache 383/2/00 ist, bei dessen Annahme Ziffer 16 der Ausschussempfehlungen entfielen, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 16 der Ausschussempfehlungen.

Ziffer 19! – Minderheit.

(D)

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier

(A) Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 44:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „**Sozialpolitische Agenda**“ (Drucksache 434/00)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 434/1/00. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 13.

Jetzt Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

(B) Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Ziffer 41! – Mehrheit.

Ziffer 42! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 45:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „**Auf dem Weg zu einem Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Behinderungen**“ (Drucksache 369/00)

Wortmeldungen? – Keine.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 369/1/00 vor.

Wer für die unter Ziffer 1 vorgeschlagene Stellungnahme ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 47:

(C)

Verordnung zur **Änderung des Rinder- und Schafprämienrechts**, zur **Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung** sowie zur **Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung** (Drucksache 594/00)

Wortmeldungen? – Keine.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschussempfehlungen ergeben sich aus der Drucksache 594/1/00. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen **zugestimmt**.

Punkt 50:

Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (... ÄndVStVR) (Drucksache 599/00)

Wortmeldungen? – Keine.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 599/1/00 (neu) vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffern 2 und 5 gemeinsam! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 3! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 4! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **zugestimmt**.

Punkt 51:

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (**Vergabeverordnung -VgV-**) (Drucksache 455/00)

Wortmeldungen? – Keine.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 455/1/00 sowie zwei Landesanstträge Hessens in den Drucksachen 455/2 und 3/00.

Wir beginnen mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, bei deren Annahme der Landesantrag in Drucksache 455/2/00 und die Ziffer 2 erledigt sind. Wer stimmt für Ziffer 1? Handzeichen bitte! – Minderheit.

(D)

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier

(A) Wir kommen nun zum Antrag in Drucksache 455/2/00, bei dessen Annahme die Ziffer 2 erledigt ist. Wer dafür ist, Handzeichen bitte! – Minderheit.

Dann das Handzeichen für Ziffer 2! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 3, bei deren Annahme Ziffer 4 erledigt ist. Wer stimmt Ziffer 3 zu? Handzeichen bitte! – Minderheit.

Dann das Handzeichen für Ziffer 4! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Wir stimmen jetzt über Ziffer 5 ab. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Kommen wir nun zum Landesantrag in Drucksache 455/3/00! Wer dafür ist, das Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ich rufe Ziffer 6 auf, bei deren Annahme Ziffer 7 erledigt ist. Wer stimmt Ziffer 6 zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 7 erledigt.

Ich rufe jetzt auf:

Ziffer 8! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ziffer 9! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Ziffer 10! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die empfohlene Entschlie- ßung zu befinden. Ich rufe auf:

Ziffern 12, 13 und 15 gemeinsam! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Nun das Handzeichen für Ziffer 14! – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschlie- ßung** entsprechend der vorangegangenen Abstimmung **angenommen**.

Meine Damen, meine Herren, wir haben die Tages- ordnung der heutigen Sitzung mit vielen Debatten abgewickelt.

Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf Freitag, den 1. Dezember 2000, 9.30 Uhr ein.

Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 15.53 Uhr)

(B)

(D)

(A)

(C)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 1999)

(Drucksache 419/00)

Ausschusszuweisung: EU

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossene Europäische Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt

(Drucksache 435/00)

Ausschusszuweisung: EU – AS – Vk

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung

(Drucksache 511/00)

Ausschusszuweisung: EU – AS – FJ – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

(B)

(D)

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

(Drucksache 667/00)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Von Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 755. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Ministerin **Karin Schubert**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

In dem Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg wird festgestellt, dass das bestehende strafrechtliche Instrumentarium grundsätzlich ausreichend ist, um rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierten Straftaten mit der notwendigen Konsequenz begegnen zu können. Anders als Baden-Württemberg meine ich aber, dass in der gegenwärtigen Situation die Diskussionen über die rechts-extremistischen Vorfälle in den letzten Wochen nicht Anlass sein sollten, neue Gesetze zu schaffen, die der Praxis ständig neue Anforderungen stellen, sondern dass eine konsequente Umsetzung der bestehenden Vorschriften für eine nachdrückliche **Bekämpfung von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit** ausreicht.

Mit immer neuen Strafvorschriften hilft man der Praxis der Strafverfolgung wenig. Nach den erheblichen Änderungen der letzten Jahre durch das 6. Strafrechtsreformgesetz und das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 hat es noch einmal zehn Änderungsgesetze gegeben; weitere sind in Sicht, insbesondere in Bezug auf den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Damit hat die Praxis genug zu tun, diese Neuregelungen sachgemäß anzuwenden.

(B)

Deutlicher: Ständig neue Regelungen in der Form überstürzter Schnellschüsse helfen der Praxis nicht, eine tat- und schuldangemessene Entscheidung zu finden.

Darauf haben die Ministerpräsidenten der Länder auf ihrer Jahreskonferenz vom 25. bis 27. Oktober 2000 in Schwerin auch richtigerweise hingewiesen. Sie stellen fest, dass Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und jeglicher Form von Gewalt weiterhin mit allen rechtsstaatlichen Mitteln entgegengetreten werden muss, und erwarten schnelles, unmissverständliches und eindeutiges Reagieren von Staat und Gesellschaft. Sie weisen darauf hin, dass Toleranz gegenüber Andersdenkenden ein zentraler Bestandteil unserer Demokratie ist, dass sich nur eine auf Toleranz, Verständigung und Weltoffenheit ausgerichtete Gesellschaft in einer globalisierten Welt zukunftsfähig entwickeln und die Attraktivität Deutschlands als internationaler Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort sichern kann. Sie rufen die Bürgerinnen und Bürger dazu auf, aktiv extremistischen Kräften entgegenzutreten und von diesen ausgehende Bedrohungen und Gewalttaten zu ächten.

Zu Recht erheben die Regierungschefs der Länder nicht die Forderung, in dem Rahmen, wie dies von Baden-Württemberg vorgeschlagen wird, strafrechtliche Änderungen vorzunehmen oder zu prüfen. Allein im Hinblick auf die Verfolgung von extremistischen

und fremdenfeindlichen Straftaten in internationalem Rahmen, z. B. im Zusammenhang mit dem Internet, bitten die Regierungschefs der Länder die Bundesregierung, alle Anstrengungen zur Entwicklung und Harmonisierung internationaler Standards bzw. Normen zu unternehmen. (C)

Zu den Maßnahmen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit enthält der Entschließungsantrag durchaus richtige Hinweise. Diese sind aber insgesamt ebenfalls nicht erforderlich, weil sie nichts bieten, was nicht ohnehin schon geprüft und diskutiert wird. Es ist schließlich auch nicht Aufgabe des Bundesrates, mit immer neuen Entschließungen offene Türen einzurennen.

Aus diesem Grunde wird Sachsen-Anhalt nicht für die Entschließung stimmen.

Anlage 2**Erklärung**

von Bürgermeister **Klaus Böger**
(Berlin)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Das Land Berlin befürwortet den Antrag der Bundesregierung auf **Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands** (NPD) beim Bundesverfassungsgericht. (D)

Anlage 3**Erklärung**

von Minister **Helmut Holter**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Mecklenburg-Vorpommern stimmt der von Baden-Württemberg vorgelegten Entschließung zu, obwohl Mecklenburg-Vorpommern nicht alle der dort im Einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen uneingeschränkt unterstützen kann. Das gilt namentlich für die in der Entschließung genannte verstärkte Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende, gegen die sich Mecklenburg-Vorpommern aus fachlichen wie aus politischen Erwägungen immer gewandt hat. Daran wird festgehalten.

Es ist Mecklenburg-Vorpommern aber ein besonderes Anliegen, über alle Parteigrenzen hinweg ein Signal gegen **Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit** zu setzen. Das Land hält gerade an dieser Stelle einen breiten politischen Konsens für wichtig.

(A) **Anlage 4****Erklärung**

von Staatsminister **Walter Zuber**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Rheinland-Pfalz unterstützt das gemeinsame Ziel, alle Formen des Extremismus zu bekämpfen. Es bestehen aber divergierende Auffassungen über den Weg, auf dem man dieses Ziel am besten erreichen kann. Die Erfolgsaussichten und die Zweckmäßigkeit eines **Antrags an das Bundesverfassungsgericht**, die NPD zu verbieten, werden unterschiedlich bewertet.

Dessen ungeachtet hält Rheinland-Pfalz folgende Maßnahmen zur Bekämpfung rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Gewalt und zur Beseitigung der Ursachen der Ausländerfeindlichkeit für erforderlich:

- (B)
1. Deutschland benötigt eine umfassende gesetzliche Grundlage für die Zuwanderung von Ausländern. Alle Parteien sollten hierüber konstruktiv verhandeln und dabei Fachleute sowie gesellschaftsrelevante Gruppen anhören. Die Zuwanderung muss orientiert an Bedarf und Integrationsbereitschaft der Gesellschaft gesteuert werden. Zwingend erforderlich sind in diesem Zusammenhang Integrationskonzepte für Zuwanderer und für bereits in Deutschland lebende Ausländer. Dabei muss insbesondere der Vermittlung der deutschen Sprache als Basis für ein gedeihliches Zusammenleben und der Verbesserung der Bildungs- und Berufschancen der in Deutschland lebenden Ausländer eine besonders wichtige Rolle zukommen. Rheinland-Pfalz erinnert in diesem Zusammenhang an seinen Entwurf des „Zuwanderungssteuerungs- und Integrationsgesetzes“, der am 25. April 1997 in den Bundesrat eingebracht wurde.
 2. Die Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Verfolgung rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten müssen verbessert werden. Den gegenwärtigen Erschwerungen auf Grund langwieriger Rechtshilfverfahren sowie teilweise fehlender vergleichbarer Strafvorschriften in anderen Staaten muss durch die Entwicklung internationaler Mindeststandards entgegengewirkt werden. Insbesondere darf die effektive Strafverfolgung nicht am Fehlen beiderseitiger Strafbarkeit scheitern.
 3. Auch der Nutzung des weltweiten Computernetzes als Propagandainstrument zur Verbreitung rechts-extremen Gedankenguts, insbesondere durch Internetseiten mit nach deutschem Recht strafbarem Inhalt, die vielfach vom Ausland aus in das Netz eingestellt werden, muss mit Nachdruck begegnet werden. Rheinland-Pfalz unterstützt daher Initiativen, wie sie von der Bundesregierung unter anderem mit dem internationalen Kongress „Verbreitung von Hass im Internet“ im Juni 2000 und der dort gefassten „Berliner Erklärung“ gestartet worden sind. In konsequenter Verfolgung dieser

(C)

Initiative muss durch bi- und multilaterale Vereinbarungen zügig auf weltweit einheitliche rechtliche Maßstäbe für zulässige Inhalte im Internet und damit koordinierte Vorgehensweisen im Kampf gegen die Verbreitung des Rechtsextremismus im Internet hingewirkt werden. Alle Staaten sind aufgefordert, gemeinsam rechtsextremistische Tendenzen zu bekämpfen und sich gegenseitig bei der Bekämpfung dieser Kriminalität zu unterstützen.

4. Das selbstverständliche Miteinander von Deutschen und Nichtdeutschen muss in der schulischen und außerschulischen Aus- und Weiterbildung einen höheren Stellenwert erhalten. Rheinland-Pfalz lobt ausdrücklich die engagierte Arbeit in zahlreichen Vereinen, etwa Sportvereinen, die wichtige Beiträge für die Integration von Ausländern in die Gesellschaft leisten.
5. Rheinland-Pfalz verurteilt jede Form von Gewalt gegen Personen oder Sachen auch in politischen Auseinandersetzungen, insbesondere bei oder im Zusammenhang mit Kundgebungen und Demonstrationen von Extremisten aller politischen Richtungen.

Anlage 5

Umdruck Nr. 10/00

(D)

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 756. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.**Den Gesetzen zuzustimmen:****Punkt 2**

Gesetz zur **Änderung des Opferentschädigungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 639/00)

Punkt 4

Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (**Steuer-Euroglättungsgesetz** – StEuglG) (Drucksache 640/00, zu Drucksache 640/00)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Gesetz zur **Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“** (Drucksache 617/00)

Punkt 7

Gesetz über die **assoziierte Mitgliedschaft der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn in der Westeuropäischen Union** (Drucksache 642/00)

(A) **Punkt 8**

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 6. März 1997 **zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über den Geheimschutz** (Drucksache 643/00)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Europäischen Sozialcharta** (Drucksache 588/00)

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bergungsrechts in der See- und Binnenschifffahrt (**Drittes Seerechtsänderungsgesetz**) (Drucksache 573/00)

Punkt 28

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. Juni 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** über das Grenzurkundenwerk der **gemeinsamen Staatsgrenze** (Drucksache 590/00)

Punkt 29

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Internationalen Übereinkommen von 1989 über Bergung** (Drucksache 574/00)

(B)

Punkt 32

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 12. April 1999 zum **Schutz des Rheins** (Drucksache 589/00)

Punkt 33

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. September 1998 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Gabunischen Republik** über die **gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 575/00)

Punkt 34

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Februar 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Kambodscha** über die **gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 576/00)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 30

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik**

über die **Ergänzung des Europäischen Übereinkommens** über die **Rechtshilfe in Strafsachen** vom 20. April 1959 und die **Erleichterung seiner Anwendung** (Drucksache 586/00, Drucksache 586/1/00)

Punkt 31

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** über die **Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens** vom 13. Dezember 1957 und die **Erleichterung seiner Anwendung** (Drucksache 587/00, Drucksache 587/1/00)

Punkt 38

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/22/EG des Rates über das **Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung** (Drucksache 432/00, Drucksache 432/1/00)

Punkt 41

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die **weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft** (Drucksache 509/00, Drucksache 509/1/00)

Punkt 42

Vorschlag einer Verordnung des Rates über das **Gemeinschaftspatent** (Drucksache 527/00, Drucksache 527/1/00)

Punkt 46

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über **bestimmte Vermarktungsnormen für Eier** (Drucksache 606/00, Drucksache 606/1/00)

V.

Von einer Stellungnahme zu der Vorlage abzusehen:

Punkt 43

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den **entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss** (Drucksache 557/00, Drucksache 557/1/00)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 48

Verordnung über die **Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags** im Forstwirtschaftsjahr 2001 (Drucksache 654/00)

Punkt 49

Zehnte Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes** (Drucksache 572/00)

(A)

VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 52

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Gremium der Kommission „Forum Informationsgesellschaft“**) (Drucksache 477/00, Drucksache 477/1/00)

Punkt 53

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**spezifische Programme des 5. Forschungsrahmenprogramms in den Ausschüssen der Kommission**) (Drucksache 613/00, Drucksache 613/1/00)

Punkt 54

Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank** für den **Bereich der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland** (Drucksache 608/00)

Punkt 55

Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 570/00)

VIII.

(B)

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und die in der zitierten Empfehlungsdruksache angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 56 b)

Gesetz zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (**ISTGH-Statutgesetz**) (Drucksache 671/00, Drucksache 671/1/00)

Anlage 6**Erklärung**

von Staatsrat **Erik Bettermann**
(Bremen)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Bremen weist darauf hin, dass es durch die künftige Festschreibung der Restkostenpauschale ohne Gemeindegrößenklassenausgleich mit 0,45 Euro pro Wahlberechtigten in Relation zu den anderen Ländern überdurchschnittlich beeinträchtigt wird. Bei der Bundestagswahl 1998 belief sich die veranlasste Restkostenpauschale für Bremen auf 1,18 Euro. Dies bedeutet eine unangemessene Mindererstattung in diesem Bereich von über 61 %.

Anlage 7

(C)

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Siegfried Scheffler**
(BMVBW)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Das Ihnen zur Abstimmung vorliegende Gesetz zur **Änderung verkehrswegerechtlicher Vorschriften** verfolgt nur ein Ziel: Es will eine von der Europäischen Kommission beanstandete Umsetzung der EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung in deutsches Recht korrigieren. Bislang bedürfen nach dem Wortlaut der einschlägigen deutschen Gesetze nur diejenigen Verkehrsprojekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die in dem stark formalisierten und mit Öffentlichkeitsbeteiligung einhergehenden Verfahren der Planfeststellung genehmigt werden. Erfolgt dagegen die öffentlich-rechtliche Zulassung der Vorhaben durch eine nicht förmliche Plangenehmigung, so entfällt eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung selbst in Fällen, in denen eine solche EG-rechtlich geboten ist. Hier liegt der Grund für die beim Europäischen Gerichtshof anhängige Klage der Europäischen Kommission gegen Deutschland.

Das Gesetz zur Änderung verkehrswegerechtlicher Vorschriften beseitigt diesen Klagegrund unmissverständlich. Es ändert die verkehrswegerechtlichen Fachgesetze, z. B. das Bundesfernstraßengesetz oder das Allgemeine Eisenbahngesetz, und schränkt dort den Anwendungsbereich der Plangenehmigung ein. Mit dieser können künftig nur noch solche Verkehrsprojekte genehmigt werden, die weder nach Anhang I der EG-Richtlinie generell der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen noch im Einzelfall erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Alle übrigen umweltbeeinträchtigenden Vorhaben sind planfeststellungspflichtig und bedürfen deshalb einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Lösung hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung akzeptiert, als er in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 beschloss, hiergegen keine Einwände zu erheben.

Die nunmehr vom Verkehrsausschuss des Bundesrates ausgesprochene Empfehlung zur Abwandlung des Gesetzes für den Bereich der Bundesfernstraßen will für Fernstraßenprojekte die Plangenehmigung auch für solche Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, erhalten. In diesen Fällen soll eine vereinfachte Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Es wird jedoch nicht gesagt, wann für ein StraÙenbauvorhaben eine solche Prüfung durchzuführen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist jedoch – und gerade dies ist der Kritikpunkt der Europäischen Kommission – nach dem derzeitigen deutschen Recht nur bei einer Planfeststellung erforderlich. Die Bestimmung, welche Vorhaben einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, kann sich jedoch auch nicht aus der EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben. Hierdurch wird ihre nicht korrekt erfolgte

(D)

- (A) Umsetzung erst recht offenkundig. Mit anderen Worten: Der Rückgriff auf eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie befreit nicht von der Verpflichtung zu ihrer ordnungsgemäßen Umsetzung.

Einen Ausweg aus diesem Dilemma gibt es nur, wenn das deutsche Recht selbst die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach der EG-Richtlinie enthält. Genau dies ist bei dem Gesetz zur Änderung verkehrswegrechtlicher Vorschriften der Fall.

Darüber hinaus ist zu bezweifeln, dass die vom Bundesrats-Verkehrsausschuss für die Plangenehmigung empfohlene vereinfachte Öffentlichkeitsbeteiligung die gewünschten Beschleunigungseffekte erbringt. Denn auch hier sind zeitaufwändige Verfahrensschritte, wie öffentliche Bekanntmachung, Auslegung von Unterlagen, das Ermöglichen von Stellungnahmen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit, erforderlich. Schließlich ist auch nicht plausibel, weshalb bei Straßenbauprojekten mit nachteiligen Umweltauswirkungen die Plangenehmigung erhalten bleiben soll, nicht dagegen z. B. bei Schienen- und Wasserstraßenprojekten.

Nach alledem führt der vom Bundesrats-Verkehrsausschuss empfohlene Weg keinen Schritt weiter. Vor allem können ohne Zustimmung zu dem Gesetz nicht die der Bundesrepublik Deutschland drohenden Sanktionen verhindert werden. Denn es spricht viel dafür, dass Deutschland in dem Rechtsstreit vor dem Europäischen Gerichtshof unterliegt. Damit besteht letztlich die Gefahr, dass Deutschland zu einem Zwangsgeld in Höhe von 1,5 Millionen DM pro Tag verurteilt wird. An dieser Stelle möchte ich auf eines der jüngsten Urteile des Europäischen Gerichtshofes vom 4. Juli 2000 hinweisen. Darin wurde gegen Griechenland ein Zwangsgeld in Höhe von 20 000 Euro pro Tag der Nichtbefolgung eines Urteils festgesetzt. Ähnliches könnte der Bundesrepublik passieren. Um dies zu vermeiden, appelliere ich an Sie, dem Gesetz zuzustimmen.

(B)

Anlage 8

Erklärung

von Bürgermeister **Klaus Böger**
(Berlin)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Das gesetzgeberische Anliegen, dem Beschleunigungsgrundsatz gerade auch im Jugendstrafverfahren verstärkt zur Anwendung zu verhelfen, wird ausdrücklich begrüßt. Deshalb wird auch die Gesetzesinitiative Thüringens, die die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO auf jugendliche Straftäter erstrecken will, grundsätzlich unterstützt.

Eine die Einführung des beschleunigten Verfahrens im Bereich des Jugendstrafrechts vorsehende Gesetzesänderung sollte sich jedoch nicht auf eine Strei-

chung der Ausschlussklausel des § 79 Abs. 2 JGG (C) beschränken, sondern müsste, um Wertungswidersprüche zu vermeiden, den besonderen Grundsätzen des **Jugendgerichtsgesetzes** einschließlich der Gesetzessystematik besser Rechnung tragen. Insoweit wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zusätzlicher Handlungsbedarf gesehen, um beispielsweise auch im beschleunigten Verfahren gegen Jugendliche eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten (§§ 50 Abs. 2, 67 JGG) und die nach § 43 JGG erforderliche umfassende Erforschung der Persönlichkeit zu gewährleisten. Letzteres gilt insbesondere für die Feststellung schädlicher Neigungen, die nach § 17 Abs. 2 JGG Voraussetzung für die Verhängung einer Jugendstrafe ist. Des Weiteren werden das Konkurrenzverhältnis des § 127 b StPO – so genannte Hauptverhandlungshaft – zu der die Verhängung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche einschränkenden Vorschrift des § 72 JGG zu klären und die Sanktionskompetenz mit den Zuständigkeitsregelungen des JGG in Einklang zu bringen sein.

Anlage 9

Erklärung

von Minister **Uwe Bartels**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Die Bildung steuerfreier Rücklagen für Naturereignisse wäre nach Auffassung Niedersachsens rechtssystematisch kaum auf die Landwirtschaft zu beschränken. Niedersachsen hält diese Forderung deshalb für unrealistisch und gibt einer gegebenenfalls staatlich kofinanzierenden Versicherungslösung den Vorrang. (D)

Anlage 10

Erklärung

von Staatsminister **Walter Zuber**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Die mit dem Entschließungsantrag intendierte Trennung zwischen ärztlicher und handwerklicher Tätigkeit bei der **Abgabe von Hilfsmitteln**, wie Kontaktlinsen und Hörgeräten, kann im Sozialversicherungsrecht nicht sachgerecht vorgenommen werden. Eine solche Regelung dürfte nicht auf Kassenärzte beschränkt sein, sie müsste für alle Ärzte gelten. Es handelt sich daher um eine Frage des ärztlichen Berufsrechts, das nicht der Regelungskompetenz des Bundes unterliegt. Aus diesem Grunde lehnt Rheinland-Pfalz den Entschließungsantrag ab. In der Sache tritt Rheinland-Pfalz für eine klare Aufgabentrennung zwischen Gesundheitshandwerkern und Ärzten ein.

(A) **Anlage 11****Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Siegfried Scheffler**
(BMVBW)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Die Feststellung in der Entschließung, dass der Bund für Neubau, Ausbau und Unterhalt der gesamten **Eisenbahninfrastruktur** der Eisenbahnen des Bundes (nach Art. 87e Grundgesetz) zuständig ist, ist so nicht zutreffend. Gemäß § 8 Abs. 1 BSchwAG finanziert der Bund Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes; im Folgenden: DB AG. Diese Investitionen umfassen Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen. Die Kosten für den Unterhalt – Instandhaltung – der Infrastruktur trägt nach § 8 Abs. 4 BSchwAG die DB AG.

Die Auffassung des Bundesrates, dass der Bund seinem Infrastrukturauftrag nicht nachkommt, indem er, anders als bei Bedarfsplanvorhaben, lediglich zinslose Darlehen für Schienenpersonennahverkehrsinfrastruktur gewährt, ist sachlich und rechtlich unzutreffend.

Die Umstellung der Finanzierung der Bedarfsplanvorhaben – die im Interesse des Bundes liegen – auf Baukostenzuschüsse ist vorgenommen worden, um das Finanzierungsverfahren zu vereinfachen. Diese Umstellung hat der DB AG keine Vorteile verschafft; denn die DB AG musste sich im Gegenzug dazu verpflichten, entsprechend dem Kapitalwert der eingesparten Darlehenstilgungen zusätzlich Eigenmittel für Schienenwegeinvestitionen einzusetzen.

Die Regelung in § 10 BSchwAG wird in der Entschließung fehlinterpretiert: Die Leistungen des Bundes sind grundsätzlich als zinslose Darlehen zu gewähren. Absatz 1 sieht eine Gewährung von Baukostenzuschüssen an die DB AG für die Fälle vor, in denen das verkehrspolitische Interesse des Bundes überwiegt und die Investition nicht oder nur zum Teil im unternehmerischen Interesse der DB AG liegt. Absatz 2 besagt, dass Abs. 1 entsprechend für Vereinbarungen der DB AG mit anderen Gebietskörperschaften oder Dritten gilt. SPNV ist eine Länderaufgabe, und es besteht ein ausschließliches Interesse der Länder. Entsprechend diesem Länderinteresse ist Abs. 1 auch auf die Länder anzuwenden, die demnach für SPNV-Maßnahmen Baukostenzuschüsse gewähren können. Der Bund leistet wegen fehlenden eigenen Interesses grundsätzlich zinslose Darlehen.

Die ausschließliche Gewährung von zinslosen Darlehen seitens des Bundes für SPNV-Maßnahmen ist gesetzeskonform. Die Entschließung mit der vom Bundesrat vorgetragenen Begründung ist abzulehnen. Allerdings überprüft der Bund zurzeit das gesamte Procedere der Infrastrukturfinanzierung im Hinblick auf die Definition seines Interesses an einer dem Gemeinwohlinteresse im Sinne des Artikels 87e Abs. 4 Grundgesetz gerecht werdenden Infrastruktur. Diese Überprüfung, die auch Auswirkungen auf die Finanzierungsart haben kann, ist noch nicht abgeschlossen.

Zu den einzelnen Punkten der Begründung wird (C) wie folgt Stellung genommen:

Der Bund vergibt für Neu- und Ausbauinvestitionen in Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes, die dem Schienenpersonennahverkehr dienen, nur zinslose Darlehen und keine Baukostenzuschüsse, während er für solche Maßnahmen, die dem Schienenpersonenfernverkehr dienen, auch Baukostenzuschüsse vergibt.

– Die dem Schienenpersonenfernverkehr dienenden Neu- und Ausbauinvestitionen in Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes finanziert der Bund hauptsächlich durch Baukostenzuschüsse. Soweit aber die Maßnahme im Interesse der Eisenbahn erfolgt, vergibt er zinslose Darlehen. Er wendet damit – soweit ersichtlich – die §§ 8 und 10 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSchwAG) zutreffend an. Für die Schienenpersonennahverkehrsinfrastruktur hingegen vergibt der Bund nur zinslose Darlehen.

Der Sachverhalt ist grundsätzlich zutreffend wiedergegeben. Allerdings finanziert der Bund zurzeit in den neuen Bundesländern auch die Schienenpersonennahverkehrsinfrastruktur mit Baukostenzuschüssen, soweit es sich hierbei um so genannte investive Alllasten nach DBGrG handelt.

– Der Bund stellt damit die Schienenpersonennahverkehrsinfrastruktur schlechter als die Schienenpersonenfernverkehrsinfrastruktur. Er verkehrt die in § 8 Abs. 2 BSchwAG gewollte Sicherstellung des Ausbaus der Schienenpersonennahverkehrsinfrastruktur contra legem in eine Benachteiligung. Denn ohne Differenzierung nach dem Zweck der Infrastruktur gilt die Grundregel des § 8 Abs. 1 BSchwAG, wonach der Bund jegliche Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes finanziert. (D)

Wie bereits begründet, kann von einer Benachteiligung der Investitionen zum Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs keine Rede sein. Es entspricht der Gesetzeslage, wenn von den Ländern erwartet wird, dass sie als Besteller und Aufgabenträger für den SPNV die Verantwortung für die von ihnen veranlassten nicht eigenwirtschaftlichen Maßnahmen der DB AG tragen. Unter anderem hierfür sind die Länder mit den zurzeit über 13 000 Millionen DM hoch dotierten Regionalisierungsmitteln, die sie jährlich vom Bund für den SPNV erhalten, in die Lage versetzt worden, die für die DB AG unwirtschaftlichen Maßnahmen durch kapitalisierte Tilgungszuschüsse (mit) zu finanzieren.

Es kann seitens des Bundes nicht nachvollzogen werden, dass sich die Länder mit den genannten 13 000 Millionen DM nicht im Stande sehen, die – real – mit rund 100 Millionen DM anzusetzenden unwirtschaftlichen Maßnahmen zu refinanzieren. Denn von den 360 Millionen DM, die der Bund den Ländern im Zeitraum bis 2002 jährlich für die Finanzierung von Schienenpersonennahverkehrsinfrastruktur

(A) tur zur Verfügung stellt, werden knapp 130 Millionen DM als Baukostenzuschüsse in investive Altlasten in den neuen Bundesländern ausgereicht. Mit den verbleibenden rund 230 Millionen DM werden nach Angaben der DB AG weit überwiegend Maßnahmen realisiert, die ohne einen Tilgungszuschuss der Länder für die DB AG wirtschaftlich sind. Im ungünstigsten Fall ergibt sich ein Maßnahmenanteil von maximal 100 Millionen DM, der Tilgungszuschüsse der Veranlasser – der Länder – erfordert. Bei objektiver Betrachtung ist dies weit weniger als 1 % der Summe, die der Bund den Ländern im Rahmen der Regionalisierung für den SPNV zur Verfügung stellt.

Weiterhin ist zu ergänzen, dass § 8 Abs. 1 BSchwAG zutreffend den Bund verpflichtet, die Investitionen in die Schienenwege der DB AG zu finanzieren. Diese Verpflichtung setzt der Bund konsequent um. Das BSchwAG verpflichtet den Bund jedoch nicht dazu, jegliche Investition zu finanzieren. § 9 BSchwAG sieht ausdrücklich den Abschluss von Vereinbarungen auch zwischen Gebietskörperschaften und Dritten vor, die den Bau oder Ausbau von Eisenbahninfrastruktur ganz oder teilweise finanzieren. Außerdem erlaubt § 8 Abs. 3 BSchwAG ausdrücklich die „Förderung von Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes durch andere Gebietskörperschaften oder Dritte“.

- Die Praxis des Bundes verstößt gegen § 10 BSchwAG, der abschließend regelt, in welchen Fällen und inwieweit ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Maßnahmen mitfinanziert. Die Abgrenzung hat danach zu erfolgen, in wessen Interesse die Investition erfolgt. Eine finanzielle Beteiligung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist nur dann zulässig, wenn die Maßnahme im Interesse des Eisenbahninfrastrukturunternehmens erfolgt. Eine Abgrenzung nach der Verkehrsbestimmung (Nahverkehrsinfrastruktur oder Fernverkehrsinfrastruktur) ist nicht vorgesehen.

(B)

Zutreffend wird in der Entschließung ausgesagt, dass nach § 10 BSchwAG die Abgrenzung – Baukostenzuschüsse oder zinslose Darlehen – danach zu erfolgen hat, in wessen Interesse die Investition erfolgt und in welchen Fällen eine finanzielle Beteiligung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens erfolgt. Eine Abgrenzung nach der Verkehrsbestimmung ist daher weder erforderlich noch entspricht sie der Praxis. Insofern setzt der Bund das Ziel der Bahnreform, den Veranlasser – Interessent – einer für die DB AG unwirtschaftlichen Maßnahme in die finanzielle Verantwortung einzubinden, konsequent um. Nicht im Interesse des Bundes liegende Maßnahmen vom Bund mit Baukostenzuschüssen zu finanzieren würde dieses Ziel konterkarieren.

- Die Praxis des Bundes verstößt schließlich gegen den Infrastrukturauftrag des Bundes (Art. 87e Abs. 4 GG). Sie führt dazu, dass sich die Schienenpersonennahverkehrsinfrastruktur nicht nach dem Wohl der Allgemeinheit und den Verkehrsbedürfnissen entwickelt. Vielmehr sind viele verkehrlich sinnvolle und

erforderliche Maßnahmen nicht zu verwirklichen. (C)

Die Praxis des Bundes verstößt nicht gegen Artikel 87e Grundgesetz. Schließlich finanziert der Bund auch die Infrastruktur des SPNV; ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Finanzierung der Schieneninfrastruktur besteht seitens der Länder nicht. Besteht für den Bau oder Ausbau von Nahverkehrsinfrastruktur ein Verkehrsbedürfnis bzw. sieht ein Aufgabenträger für den SPNV – die Bundesländer oder die von ihnen festgelegten Körperschaften – im Rahmen seiner Zuständigkeit ein Erfordernis für eine Baumaßnahme für den SPNV zur Befriedigung des von ihm erkannten Allgemeinwohls, so stimmt der Aufgabenträger gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BSchwAG diese Maßnahme mit der DB AG ab. Der Bund finanziert dann die Maßnahme mit zinslosen Darlehen entsprechend den Regeln des § 10 BSchwAG und entspricht damit seiner Infrastrukturverantwortung. Spiegelt sich jedoch das Verkehrsbedürfnis der Maßnahme für die DB AG nicht in Einnahmen wider, die es ihr ermöglichen, die vom Bund gewährten Darlehen zu tilgen, so hat nach der Philosophie der Bahnreform der Veranlasser/Aufgabenträger für dieses Risiko einzutreten.

Mit Einführung einer Gewinnerwartung (Kapitalmarktfähigkeit) an die DB AG und ihre Tochtergesellschaften dürfte sich die Situation nochmals verschlechtern.

Eine fachliche Stellungnahme zu dieser Annahme würde sich im Bereich der Hypothese bewegen. Jedoch ist den Ländern entgegenzuhalten, dass die bestehende Regelung die DB AG davor bewahrt, dass die Veranlasser von Infrastrukturbaumaßnahmen ohne Rücksicht auf deren Erfordernis und/oder auf die verkehrliche Notwendigkeit entsprechende Forderungen stellen. Selbst bei einer Gewährung von Baukostenzuschüssen würde sich das Betriebsergebnis der DB AG immer dann verschlechtern, wenn die Instandhaltungskosten der realisierten Maßnahme nicht durch Mehrverkehre erwirtschaftet werden, was die Kapitalmarktfähigkeit des Unternehmens negativ beeinflussen würde. In der Gewährung von zinslosen Darlehen ist daher ein Regulativ zu sehen, das den Veranlasser einer Maßnahme dazu bewegt, über deren Sinnhaftigkeit und finanzielle Konsequenzen nachzudenken. Die Verwirklichung des Veranlasserprinzips war ein wesentliches Kriterium bei der Bahnreform. (D)

Um dem Grundgesetz und dem Bundesschienenwegeausbaugesetz zu genügen, muss der Bund für die dem Schienenpersonennahverkehr dienende Eisenbahninfrastruktur nicht nur zinslose Darlehen, sondern auch Baukostenzuschüsse zur Verfügung stellen. Von den Eisenbahninfrastrukturunternehmen darf eine finanzielle Beteiligung nur verlangt werden, wenn und soweit die Neu- oder Ausbaumaßnahme eigenwirtschaftlich ist und im Interesse des Eisenbahninfrastrukturunternehmens erfolgt.

Die Aussage über die finanzielle Beteiligung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen wird bestätigt.

- (A) Die Forderung nach der Gewährung von Baukostenzuschüssen seitens des Bundes für die dem Schienenpersonennahverkehr dienende Eisenbahninfrastruktur beruht entsprechend den vorherigen Ausführungen auf einer Fehlinterpretation des Artikels 87e Grundgesetz und des § 10 BSchwAG.

Die Verkehrsministerkonferenz hat sich mit dem Problem mehrmals, zuletzt am 21./22. April 1999 beschäftigt und einstimmig Baukostenzuschüsse für den Neu- und Ausbau der Schienenpersonennahverkehrsinfrastruktur vom Bund gefordert.

Diese Forderung belastet einseitig den Bund und begünstigt einseitig die Länder. Insofern kann die Forderung aus der Sicht der Länder nachvollzogen werden. Die bestehende Rechtslage ermächtigt den Bund nicht dazu, von dem bisherigen Verfahren im Sinne der Länder abzuweichen. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Länder ist bereits am Votum des BMF gescheitert – der BMF besteht auf Rückzahlung der gewährten Darlehen und sieht keine Veranlassung, auf diese „Einnahmen“ zu verzichten – und wird unter Bezugnahme auf die Philosophie der Bahnreform und der Regionalisierung auch fachlich abgelehnt.

Anlage 12

Erklärung

- (B) von Staatsministerin **Ruth Wagner**
(Hessen)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Die Bundesregierung verfolgt – wie in der Problemstellung des Gesetzentwurfs skizziert – das Ziel, die **Ausbildungsförderung** durch eine grundlegende Reform nachhaltig zu verbessern und ihr dauerhaft eine solide Grundlage zu verschaffen.

Nun ist der Reformbedarf beim bestehenden BAföG-System völlig unbestritten. Das haben nicht nur die Sachverständigen bei der Anhörung im Bundestagsausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung einvernehmlich festgestellt, sondern das ist inzwischen Konsens unter allen politischen Kräften. Schließlich ist eigens vom Bundesministerium für Bildung und Forschung ein BAföG-Beirat eingesetzt worden, der die Bundesregierung bei der anstehenden Strukturreform beraten sollte. Diese Strukturreform hätte laut der zwischen SPD und Grünen geschlossenen Koalitionsvereinbarung alle ausbildungsbezogenen staatlichen Leistungen, wie Kindergeld und Steuerfreibeträge der Eltern, zu einer einheitlichen Grundförderung zusammenfassen sollen. Nach dem Veto des Bundeskanzlers gegen dieses BAföG-Konzept der Bundesbildungsministerin liegt nunmehr ein Gesetzentwurf vor, der im Grunde nur eine weitere BAföG-Novelle zur Anhebung der Bedarfssätze und Höchstbeträge für Studierende sowie der Freibeträge der Eltern ist.

Vor allem eine wesentliche Forderung, die weiterhin als die richtige Lösung erschien und nun auch von der Hochschulrektorenkonferenz angemahnt wird, nämlich die Gewährung von BAföG in Form einer allgemeinen und individuellen Förderung mit einer elternunabhängigen Grundförderung, ist in dem Gesetzentwurf nicht erfüllt. Im Entwurf heißt es dazu lapidar, „dass das Modell einer Zusammenführung aller ausbildungsbezogenen steuerlichen Entlastungen der Eltern zu einer einkommensunabhängigen einheitlichen Sockelförderung an die Kinder in Ausbildung ('Ausbildungsgeld') aus Rechts- und Kostengründen derzeit nicht zu verwirklichen ist“.

Durch die Abkehr von einer substanziellen Reform bleiben auch die Reformeffekte deutlich begrenzt, und es ist fraglich, ob ein sehr wesentliches Ziel, nämlich die deutliche Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten, überhaupt erreicht wird.

Zwar enthält der Gesetzentwurf begrüßenswerte Verbesserungen, wie die Nichtanrechnung des Kindergelds auf das Einkommen der Eltern, die Anhebung der Freibeträge vom Einkommen der Eltern, die Aufhebung der unterschiedlichen Fördersätze in den alten und neuen Bundesländern oder die Begrenzung der Gesamtdarlehensbelastung für Studierende auf 20 000 DM. Damit können jedoch lediglich kurzfristig einige Probleme der jetzigen Ausbildungsförderung eingedämmt werden. Bestehen bleibt für uns politisch Verantwortliche das Erfordernis, ein effizientes, modernes und zukunftsfähiges Ausbildungsförderungskonzept zu entwickeln. Ansätze für eine vorhersehbare und langfristig sichere Studienfinanzierung sind schnellstmöglich anzustreben.

(D)

Anlage 13

Erklärung

- Regierender Bürgermeister **Eberhard Diepgen**
(Berlin)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Die Reform des deutschen Zivilprozesses ist – nachdem nunmehr ein neuer Regierungsentwurf vom 6. September 2000 vorliegt – nach wie vor ein „heißes Dauerthema“. Die vom Bundesministerium der Justiz angestrebte **Reform des Zivilprozesses** steht weiterhin – ich möchte betonen: nicht zu Unrecht – in der politischen und in der juristischen Diskussion.

Angetreten mit der erklärten Zielsetzung, den Rechtsschutz für die Bürger zu verbessern und den Zivilprozess bürgernäher, effizienter und transparenter zu gestalten, entpuppt sich dieses Vorhaben mehr und mehr als ein äußerst problematisches Projekt, dessen Umsetzung das Gegenteil dieser Vorstellungen bewirken würde.

Nachdem der Referentenentwurf zur Reform des Zivilprozesses vom Dezember 1999 stark in der Kritik gestanden hat und von fast allen Bundesländern – mit Ausnahme Hamburgs und Sachsen-Anhalts – sowie

- (A) von der gesamten Richter- und Anwaltschaft abgelehnt worden ist, liegt jetzt ein Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vor. Mit dem neuen Entwurf soll die vielfach geübte Kritik am Vorhaben des Bundesministeriums für Justiz berücksichtigt werden.

Leider kann auch dieser Entwurf nicht befriedigen. Er überzeugt in der Gesamtschau ebenso wenig wie die Erstfassung. Es handelt sich im Wesentlichen um bloße „Kosmetikkorrekturen“. Die eigentlichen Kritikpunkte wurden teils halbherzig, teils gar nicht angegangen. Teilweise ergeben sich sogar Verschlechterungen.

Der Entwurf in seiner derzeitigen Fassung ist insgesamt abzulehnen. In seinen wesentlichen Punkten bringt er gegenüber dem geltenden Verfahrensrecht keine Verbesserungen. Er greift ohne Not in ein bewährtes und funktionierendes System ein und bringt weder wirkliche Vorteile für den Bürger noch eine Entlastung für die tägliche Arbeit der Richterschaft und der Anwälte. Das Gegenteil ist der Fall.

Überschlägig ist anzunehmen, dass es zu einem Mehrbedarf an Richterstellen kommen wird. Der Personalmehraufwand für Berlin würde sich auf ca. 22 Millionen DM belaufen – angesichts der derzeitigen Haushaltslage ein untragbares Ergebnis. Ähnliche Mehrbelastungen der Landeshaushalte als Folge der Reform haben im Übrigen Rheinland-Pfalz, Sachsen und Nordrhein-Westfalen ermittelt. Die Reform verursacht hohe Kosten, ohne dass dies für den Recht suchenden Bürger Vorteile brächte.

- (B) Der Regierungsentwurf verfährt nach dem Prinzip, die wesentliche Arbeit in der ersten Instanz zu konzentrieren. Er enthält jedoch eine Vielzahl von Elementen, welche die erste Instanz unnötig mehr als bisher belasten. Soweit eine Mehrbelastung sachlich zu rechtfertigen ist, müsste sie mit einer Personalverstärkung einhergehen. Die Verfasser des Entwurfs geben vor, diese mit einer Entlastung der zweiten Instanz auch zu ermöglichen. Eine solche ergibt sich jedoch bei näherer Betrachtung nicht. Deshalb sind die erforderlichen massiven Personalverlagerungen zu den in erster Instanz tätigen Gerichten nicht realisierbar.

Beabsichtigte Änderungen

Erstens. Unbefriedigend ist der Umfang der gerichtlichen Sachaufklärungs- und Hinweispflicht – Prozessleitungspflicht – gelöst. So soll das Gericht auf tatsächliche Gesichtspunkte hinweisen, die von den Parteien übersehen wurden. Kenntnisse über den dem Streit zu Grunde liegenden Sachverhalt haben typischerweise jedoch nur die Parteien selbst. Zu einer unnötigen Mehrbelastung der ersten Instanz wird auch die umfassende Dokumentationspflicht des Gerichtes für erteilte Hinweise führen, vor allem in solchen Verfahren, in denen Rechtsmittel nicht eingelegt werden können. Die Verpflichtung der Gerichte zur Gewährung einer Erklärungsfrist auf gerichtliche Hinweise wird die Verfahren erster Instanz im Gegensatz zum heutigen Rechtszustand verlängern.

Zweitens. Auch die Bestimmungen zum Einzelrichtereinsatz am Landgericht sind nicht akzeptabel. Es

soll weiterhin die Differenzierung zwischen dem originären und dem obligatorischen Einzelrichter geben. Das gegenüber dem Referentenentwurf verfolgte neue Konzept gibt das bewährte Kammer- und Kollegialprinzip bei den Landgerichten nunmehr in noch größerem Umfang auf. (C)

Eine derartige Abwendung von der bewährten Struktur der Spruchkörper beim Landgericht wollen und können wir nicht mittragen. Es kann nicht überzeugen, dass die Einzelrichterzuständigkeit nach der neuen Konzeption nur vom jeweiligen Rechtsgebiet – Presse/Medien, Bank- und Börsengeschäfte, Leasing oder Arztrecht etc. – und der Entscheidung der Gerichtspräsidien abhängen soll, so dass auch Rechtsstreitigkeiten im mehrfachen Millionenbereich in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen können. Diese Lösung erscheint wenig praktikabel.

Nach dem neuen Entwurf liegt es allein in der Hand der Gerichtspräsidien, durch die Schaffung von Sonderzuständigkeiten eine gesetzliche Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten an die Kammern zu erreichen. Bestehen Spezialkammern nicht, so entscheidet stets der Einzelrichter, es sei denn, die Sache ist besonders schwierig oder von grundsätzlicher Bedeutung. Es hängt mithin von subjektiven Organisationsstrukturen ab, in welchem Umfang es künftig zum Einzelrichtereinsatz kommt. Letztlich ist es sehr zweifelhaft, ob die aufgeführten Rechtsgebiete sachgerecht gewählt sind. Notwendig und sinnvoll ist allein eine flexible fallbezogene Handhabung des Einzelrichtereinsatzes. Dem wird der heute vorliegende Entwurf in keiner Hinsicht gerecht.

Drittens. Die von der Praxis einhellig abgelehnte obligatorische Güteverhandlung – § 278 ZPO-E – enthält der Entwurf weiterhin. Lediglich wenn diese „erkennbar aussichtslos“ erscheint, soll auf sie verzichtet werden können. Selbst in diesem Fall ist das Gericht aber zur Anberaumung verpflichtet, wenn eine Partei die Durchführung des Güteverfahrens beantragt. Die Verfahrensdauer kann durch eine nur vorgeblich vergleichsbereite Partei damit beliebig verlängert werden. (D)

Die gegenwärtige Rechtslage, nach welcher die Gerichte verpflichtet sind, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken, ist ausreichend. Der in der Entwurfsbegründung herangezogene Vergleich mit den wesentlich höheren Vergleichsquoten in der Arbeitsgerichtsbarkeit trägt nicht, da dort in einer Vielzahl von Fällen eine besondere Interessenlage der Parteien vorliegt – Abschluss von Abfindungsvergleichen.

Viertens. Völlig neu sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, im Falle der Verletzung des rechtlichen Gehörs auch bereits unanfechtbare Entscheidungen zu korrigieren und erneut in das Verfahren einzutreten – § 321 a E. Eine solche Möglichkeit der Selbstkorrektur der ersten Instanz ist zwar nicht grundsätzlich abzulehnen, doch steht der erzielbare Nutzen in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem Aufwand.

Auf die schriftliche Rüge der unterlegenen Partei, ihr rechtliches Gehör sei verletzt worden, soll der Prozess vor dem Gericht des ersten Rechtszuges fortgesetzt werden können, wenn die Entscheidung auf

(A) dieser Verletzung beruht. Das Gericht hat im weiteren Verlauf des Verfahrens der Gegenseite Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und dann die Rüge entweder durch begründeten Beschluss zurückzuweisen oder den Prozess im Stadium vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung fortzusetzen.

Diese Norm soll das Bundesverfassungsgericht entlasten, stellt jedoch im Gegenzug eine erhebliche Belastung für die erste Instanz dar. Die Begründung führt hierzu aus, dass bundesweit ein Mehrbedarf von lediglich 24 Stellen ausgelöst werde. Da das Verfahren kostenfrei sein soll, ist zu erwarten, dass in erheblichem Umfang von der Rügemöglichkeit Gebrauch gemacht wird, auch wenn die Zahl der begründeten Rügen gering sein dürfte. Der Personalmehrbedarf wird daher unverhältnismäßig hoch ausfallen. Eine das Bundesverfassungsgericht entlastende Wirkung ist dabei auch noch zweifelhaft; denn das Bundesverfassungsgericht kann immer noch mit Verfassungsbeschwerden gegen ablehnende Korrekturentscheidungen des erstinstanzlichen Gerichts angerufen werden.

Fünftens. Der Entwurf hält weiterhin an dem – theoretisch einleuchtenden – Konzept fest, dass die Berufungsinstanz lediglich die Funktion der (Rechts-) Fehlerkontrolle wahrnehmen soll. Diese Beschränkung der Rechtsmittelinstanz auf die Überprüfung von Rechtsfehlern hat aber erhebliche Nachteile für die erste Instanz und wird deren bisher erfolgreiche und schnelle Arbeit erheblich verlangsamen und erschweren. Die auf die erste Instanz konzentrierte Tatsachenfeststellung muss nun generell, auch in vergleichsweise einfach gelagerten Fällen, mit deutlich mehr Aufwand betrieben werden. Vermehrte Beweisnahmen werden unumgänglich sein, was zu einer längeren Verfahrensdauer führen wird. Ferner ist nicht auszuschließen, dass unter dem Eindruck, mit dem neuen Vortrag in der zweiten Instanz ausgeschlossen zu werden, die Masse des Sachvorbringens ansteigt. Das bedeutete eine nicht zu unterschätzende Mehrarbeit für Gerichte und Anwälte.

Darüber hinaus ist es den Entwurfsverfassern entgegen der entsprechenden Ankündigung nicht gelungen, das Berufungsverfahren praktikabel und arbeitssparend auszugestalten. Im Gegenteil: Die Arbeit auch der zweiten Instanz wird erschwert. Werden neue Tatsachen vorgetragen, ist zunächst die Frage zu klären, ob dies nach der Gesetzeslage im Einzelfall ausnahmsweise zulässig ist. Die gerade für den Zivilprozess wichtige Arbeit am Sachverhalt wird damit durch prozessrechtliche Fragen überlagert, die für das Verfahren keine Entlastung mit sich bringen, sondern lediglich geeignet sind, die Unzufriedenheit der Parteien mit der Justiz zu fördern. Für den „normalen“ Kläger oder Beklagten wird der Zeitaufwand, den das Gericht der angesprochenen Frage widmen muss, nicht nachvollziehbar sein.

Der Regierungsentwurf eröffnet auf die Proteste der Anwaltschaft hin durch eine Neuformulierung des § 529 ZPO-E die Möglichkeit, einen neuen Sachverhalt bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Neue Feststellungen will er nur zulassen, wenn „auf Grund konkreter Anhaltspunkte ernstliche Zweifel an der

Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen bestehen, so dass eine erneute Feststellung geboten ist“. Durch die Einführung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe wird jedoch Rechtsunsicherheit entstehen. Die Parteien können nicht vorhersehen, ob das Gericht neues Vorbringen zulassen wird. Von der angekündigten Steigerung der Transparenz des Verfahrens kann keine Rede sein. Das Konzept des Entwurfs für das Berufungsverfahren erweist sich damit als untauglich.

Sechstens. § 522 Abs. 2 E verpflichtet das Gericht zur Zurückweisung der Berufung durch Beschluss, wenn es einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Das Gericht hat die Parteien auf die Absicht der Zurückweisung zuvor hinzuweisen und dem Berufungsführer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dann zu begründen und hat unverzüglich nach Berufungseinlegung zu erfolgen.

Der vom Bundesjustizministerium dadurch erhoffte Entlastungseffekt muss angesichts des vorgesehenen Verfahrens stark bezweifelt werden. Zu kritisieren ist insbesondere die Gefahr doppelter Arbeit, da das Berufungsgericht in einem frühen Verfahrensstadium gezwungen wird, jedes Verfahren – auch die für eine Zurückweisungsentscheidung nicht geeigneten – eingehend zu beraten. Abzulehnen ist ferner, dass der Gesetzentwurf dem Gericht keinerlei Spielraum bei der Art der Entscheidungsfindung einräumt. Vorgesehen ist ausschließlich ein schriftliches Verfahren. Eine mündliche Verhandlung ist ausgeschlossen. Das gilt selbst dann, wenn der Senat die mündliche Verhandlung im Sinne einer Befriedung der Parteien für sinnvoll hält. Das bietet sich insbesondere dort an, wo der Streit der Parteien erkennbar über das konkrete Verfahren hinausgeht.

Weitere kritikwürdige Punkte

Erstens. Der Entwurf sieht den abzulehnenden Einstieg in die Dreistufigkeit mit der alleinigen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die Entscheidung über Berufungen und Beschwerden vor.

Zweitens. Die Berufungsgrenze soll auf einen Betrag von 600 Euro – ca. 1 200 DM – abgesenkt werden. Dies ist nicht sachgerecht und belastet die Gerichte unnötig. Auch die niedrigen Grenzen für die Zulässigkeit von Beschwerden über Nebenentscheidungen mit 100 DM bzw. 50 Euro sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

Drittens. Der Einsatz von Einzelrichtern im Berufungsrechtszug ist in dem vom Entwurf vorgesehenen Umfang abzulehnen. Neben weiteren Voraussetzungen wird ein Automatismus zwischen einer nach § 526 E zu erfolgenden Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter und dem Erlass der angefochtenen Entscheidung durch den Einzelrichter vorgesehen. Ist die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen, so soll auch das Berufungsgericht den Rechtsstreit grundsätzlich durch den Einzelrichter entscheiden. Nach der Neuregelung wäre deshalb eine durchgehende Entscheidungskette von Einzelrichtern durch die Ausweitung des § 348 E auch im extremen Streitwertbereich möglich. Das ist dem Recht Suchenden nicht vermittelbar.

(A) Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Regierungsentwurf zu einer Verkürzung des Rechtsschutzes, zu einem Verzicht auf Bürgernähe und zu weniger Vertrauen in den Rechtsstaat führt. Eine Stärkung der ersten Instanz ist angesichts der erheblichen Belastungen für diese nicht erkennbar.

In der Starrheit des Verfahrens, die der Entwurf in verschiedenen Stadien des Zivilprozesses einführt, spiegelt sich ein grundlegendes Misstrauen der Entwurfsverfasser gegenüber der Richterschaft wider. In Anbetracht der vergangenen Leistungen der deutschen Zivilgerichtsbarkeit ist eine derartige Grundhaltung nicht angemessen.

In den dem Bundesministerium der Justiz zugegangenen Stellungnahmen haben sich nicht nur die richterliche Praxis und ein Großteil der Länder, sondern auch die anwaltlichen Standesorganisationen sowie andere Institutionen, denen das Wohlergehen der Zivilrechtspflege am Herzen liegt, gegen den Entwurf ausgesprochen. Dieses Votum allein mit der Behauptung abzutun, dahinter stünden jeweils standes- oder parteipolitische Erwägungen, greift zu kurz. Vielmehr sollte es zu Überlegungen Anlass geben, ob gerade diese Reform sinnvoll und zielführend ist.

Dem Bundesjustizministerium ist zuzugeben, dass die Länder in der Vergangenheit Reformbedarf gesehen haben. Dieser ist im Rechtspflegeentlastungsgesetz II auch formuliert worden. Soweit das Konzept des Bundesjustizministeriums jedoch darüber hinausgeht, brächte eine solche Reform sowohl für die Länder als auch für die Recht Suchenden Nachteile in Form höherer Kosten bzw. eines verkürzten Rechtsschutzes.

(B)

Die Ablehnung der Länder hat sich beim Abstimmungsverhalten im Rechtsausschuss des Bundesrates beeindruckend gezeigt.

Der Entwurf ist daher schädlich und überflüssig.

Wer die Ziviljustiz wirklich verbessern will, muss zunächst in moderne Ausstattung und vor allem in eine gute Ausbildung und Auswahl der Richter und des Gerichtspersonals investieren.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsminister **Manfred Kolbe**
(Sachsen)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Mit der **Reform des Zivilverfahrens** steht heute die erste Stufe der angekündigten umfassenden Justizreform zur Abstimmung. Der von der Bundesregierung nach Vorschlägen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe ersonnene Entwurf wird von Richtern, Rechtsanwälten und Wissenschaftlern weitgehend abgelehnt. Auch die Länder sind unter dem Eindruck neuer Sachargumente und neuer rechtstatsächlicher Er-

kenntnisse von früheren Positionen abgerückt. Es ist also nicht Wankelmütigkeit oder politische Opportunität, wenn ich mich heute kritisch zu dem Reformkonzept äußere, sondern Folge besserer Einsicht. (C)

Einige der kritisierten Regelungen in den früheren Entwürfen wurden zwar modifiziert, im Ergebnis blieb aber alles beim Alten. Einige meiner Vorredner haben bereits den Finger in viele Wunden dieses Gesetzesvorhabens gelegt. Ich will mich daher nur auf für mich besonders schmerzhaft Stellen konzentrieren:

Der Gesetzentwurf will uns glauben machen, die Struktur des deutschen Zivilprozesses sei zu schwerfällig, für den Außenstehenden nicht mehr durchschaubar und den Anforderungen des modernen Informationszeitalters nicht mehr gewachsen.

Diese Analyse mag sich gut anhören, allein mit der Realität hat sie nichts zu tun. Nicht zuletzt im internationalen Vergleich zeigt sich, dass die deutsche Ziviljustiz in der Regel die Prozesse schnell und qualitativ gut erledigt. Erinstanzliche Verfahren werden im Schnitt innerhalb von vier bis sechs Monaten abgeschlossen. Beim OLG Dresden dauern Berufungsverfahren durchschnittlich nur 5,4 Monate, und das trotz Kollegialprinzip und zweiter Tatsacheninstanz. Schneller und besser würde es auch nach der geplanten Änderung des Verfahrensrechts kaum gehen. Auch die Vergleichsquoten sind bei den sächsischen Gerichten – ohne eine obligatorische Güteverhandlung – zufrieden stellend.

Wenn es also vereinzelt Defizite bei der Verfahrensdauer und der gütlichen Streitbeilegung gibt, liegt dies nicht am Verfahrensrecht. Verbessert werden müssten vielmehr die Aus- und Fortbildung der Richter, die Organisation und die Ausstattung der Gerichte. Wollen wir unsere Justiz fit machen für das Informationszeitalter und die neuen Herausforderungen auf europäischer Ebene, müssen wir unser Augenmerk hierauf richten. Nicht neue Verfahrensvorschriften sind das Gebot der Stunde, sondern „Service-Einheiten“, Computer, Internetanschlüsse und Kenntnisse im EG-Recht. (D)

Das Ziel des Reformwerks, die „Bürgernähe, Transparenz und Effizienz“ des Zivilprozesses zu verbessern, wird nicht erreicht, sondern konterkariert.

Die Ausweitung des Einzelrichtereinsatzes im vorgesehenen Maße wird die Qualität der Rechtsfindung mindern und das Vertrauen und die Akzeptanz der Bürger in die Rechtsprechung verringern. Was soll z. B. der Recht Suchende davon halten, wenn das von einem Einzelrichter in der ersten Instanz gefällte Urteil in der zweiten Instanz wieder von einem Einzelrichter überprüft wird? Zumindest einmal muss der Recht Suchende die Möglichkeit haben, seinen Fall einem Kollegialgericht vorzutragen.

Das gilt umso mehr, als der Recht Suchende künftig damit vorlieb nehmen muss, in der zweiten Instanz nur noch eine eingeschränkte Überprüfung des Rechtsstreites zu erhalten: Seine Berufung soll unter vereinfachten Voraussetzungen zurückgewiesen werden können. Dem Berufungsgericht soll die eigene Tatsachenfeststellung grundsätzlich verwehrt bleiben.

- (A) Dient es wirklich der Transparenz und Effizienz des Zivilprozesses, wenn die Verfahren durch neue Formalismen und durch die eingeschränkte Anfechtbarkeit erstinstanzlicher Urteile aufgebläht und insgesamt schwerfälliger werden?

In der Gesetzesbegründung wird ohne jeglichen Nachweis lapidar behauptet, dass die Reform keine Kosten verursache.

Trotz der von allen Seiten vorgebrachten Zweifel an der Kostenneutralität der Reform ist die Bundesregierung bis heute eine handfeste Berechnung der personellen Auswirkungen schuldig geblieben. Kein Wunder: Denn die Rechnung geht auf Kosten des Wirts, nämlich der Länderhaushalte.

Die Reform wird sich nicht ohne zusätzliches Personal verwirklichen lassen. Trotz heftiger Proteste der Länder wurde im Gesetzentwurf auch an der bürgerfeindlichen und kostenträchtigen Konzentration aller Berufungen und Beschwerden bei den Oberlandesgerichten festgehalten. Dies ist ein erster Schritt in Richtung auf den von der Regierungskoalition angestrebten dreigliedrigen Gerichts Aufbau. Einen solchen Rückzug aus der Fläche kann ich nicht unterstützen. In den neuen Ländern käme er einem Schildbürgerstreich gleich. Hier haben wir uns gerade erst vom dreigliedrigen Gerichts Aufbau aus DDR-Zeiten gelöst und unsere Justizgebäude mit hohem Aufwand saniert. Die Umsetzung der Reform würde erneut hohe Kosten für Baumaßnahmen nach sich ziehen. Wie sollen wir diese Verschwendung von Steuergeldern vor den Bürgern rechtfertigen?

- (B) Auch die höhere Besoldung der OLG-Richter wird zusätzliche Kosten verursachen.

Ferner werden sich für Recht Suchende und die Anwälte zumindest in den Flächenländern der zeitliche und der finanzielle Aufwand für die Prozessführung erhöhen. Wenn z. B. ein Berufungsverfahren nicht mehr vor dem Landgericht Leipzig stattfinden würde, müssten Parteien und Anwälte aus Leipzig künftig über 100 Kilometer weiter zum Oberlandesgericht nach Dresden fahren. Dass dies für OLG-ferne Anwaltskanzleien erhebliche Standortnachteile und für die Mandanten nicht unbeträchtliche persönliche Belastungen mit sich bringen würde, liegt auf der Hand.

Auch in den Ausschüssen des Bundesrates hat sich letztlich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die geplante Reform dem Zivilprozess mehr schadet als nützt. Leider fielen danach im Rechtsausschuss die überzeugenden Sachargumente politischen Zwängen zum Opfer. Wir brauchen aber keine Reform um der Reform willen und auch keine Reform, die in der Praxis kaum Unterstützung findet und den Interessen der Länder sowie der Recht Suchenden widerspricht.

Offenbar will sich die Bundesjustizministerin an der ZPO-Reform schadlos halten für andere groß angekündigte und mehr oder weniger gescheiterte Reformvorhaben, wie die Mietrechtsreform und die Reform des Strafverfahrens. Dieses Vorhaben soll nun wohl gegen alle Widerstände durchgeboxt werden.

Erinnern Sie sich Ihrer früher aus gutem Grund geäußerten Einwände! Lassen Sie uns den Entwurf oder zumindest die für den Zivilprozess schädlichsten Bestimmungen ablehnen! Die Ablehnung hier und heute bedeutet ja nicht, dass wir uns einer Diskussion mit dem Bund über die Zukunft der Zivilrechtspflege verschließen wollen. Sie ist nur das Ergebnis der Kritik an Kernpunkten des vorliegenden Entwurfs.

Keinesfalls sollten wir uns heute um eine Bewertung der Reform drücken. Dies ist aber der Inhalt des Plenarantrages, den einige SPD-Länder nunmehr präsentiert haben. Danach soll der Bundesrat von einer Stellungnahme zu den Einzelvorschlägen der Reform Abstand nehmen, es sollen weitere Gespräche zwischen Bund und Ländern stattfinden. Ich kann davor nur warnen: Nehmen wir diesen Antrag an, schneidet sich der Bundesrat an dieser Stelle die Beschlussfassung über alle weiteren inhaltlichen Empfehlungen der Ausschüsse ab. Die Streichungsanträge werden dann nicht mehr behandelt, der Gesetzentwurf wird ohne inhaltliches Votum des Bundesrates an den Bundestag weiterlaufen. Ob die Länder zu einem späteren Zeitpunkt nochmals die Gelegenheit haben, ein sichtbares Zeichen für das weitere Gesetzgebungsverfahren zu setzen, steht in den Sternen. Entheben wir uns also nicht unserer Einflussmöglichkeiten und unserer Verantwortung als Gesetzgebungsorgan und als Vertreter der Länderinteressen, indem wir auf die Ablehnung des Entwurfs und die Streichung elementarer Teile verzichten!

Anlage 15

Erklärung

von Staatsminister **Jochen Riebel**
(Hessen)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Das Bundesland Hessen ist dem Entschließungsantrag des Saarlandes beigetreten. Es sind alle politisch zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Verbraucher vor BSE-Rindfleisch zu schützen. Dies ist nach den jüngsten Vorfällen in Großbritannien und jetzt auch in Frankreich dringend geboten. Hessen schlägt eine Ergänzung des Entschließungsantrages vor, um auf die neuesten Entwicklungen in Frankreich zu reagieren.

Der BSE-Skandal ist verursacht durch unverantwortliches und fahrlässiges Umgehen mit Fakten in einzelnen Mitgliedstaaten, aber auch bei der Europäischen Kommission. Elementare Schutzbedürfnisse von Verbraucherinnen und Verbrauchern wurden mit der Folge ignoriert, dass das Vertrauen in die Politik, aber auch in die Wissenschaft nachhaltig erschüttert wurde.

Leider haben die analysierten Fehler nicht dazu geführt, eine Wiederholung dieser Fehler auszuschließen. Wieder wird bei Verbraucherinnen und Verbrauchern der Eindruck erweckt, dass ausreichender Schutz nicht gewährleistet ist. In Frankreich ist

- (A) eine zunehmende Anzahl von BSE-Fällen bei Rindern bekannt geworden. In Großbritannien starben ein 14-jähriger Junge und ein 74-jähriger Mann an der neuen Form der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit. Außerdem ist dort gleichzeitig die Diskussion aufgelebt, ob im Vereinigten Königreich 40 Millionen Schafe getötet werden müssen, weil sie vielleicht ein Reservoir für **BSE** darstellen.

Mit allen diesen Nachrichten dürfen wir die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht alleine lassen. Die Politik ist gefordert, umgehend wirksame Maßnahmen zu fordern und zu ergreifen, um die Gefahr nicht weiter zu verbreiten.

Der europäische Binnenmarkt ist eine der bisher größten Leistungen der Europäischen Union. Er bildet die Basis für weitere gemeinsame Projekte bis hin zur Politischen Union. Grundvoraussetzung für das Funktionieren des Binnenmarktes – im Übrigen auch für die darüberliegende Stufe des Welthandels – ist, dass jeder Mitgliedstaat dafür Sorge trägt, dass von seinen Produkten keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es in erster Linie Aufgabe der betroffenen Mitgliedstaaten, selbst Maßnahmen zu ergreifen, damit solche Produkte nicht in andere Mitgliedstaaten oder Länder gelangen. Ist dies nicht der Fall, sind in Brüssel geeignete Maßnahmen zu treffen. Sollten jedoch auch dort keine Maßnahmen getroffen werden, so muss überlegt werden, inwieweit nationale Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Gesundheit der Menschen zu schützen. Dieses übergeordnete Ziel des Schutzes der menschlichen Gesundheit rechtfertigt solche Maßnahmen nicht nur aus moralischen, sondern auch aus rechtlichen Gesichtspunkten.

Es ist deshalb in diesem Zusammenhang mehr als bedenklich, wenn die Prinzipien des gemeinsamen Marktes als sakrosankt dargestellt werden, da der gemeinsame Markt im Wesentlichen von der Akzeptanz und dem Vertrauen aller EU-Bürgerinnen und -Bürger lebt.

Vertrauen setzt Klarheit und Transparenz voraus. Vertrauensbildende Maßnahmen erfordern somit klare fachliche Vorgaben, die auch für jeden nachvollziehbar sind.

Die Lockerung des Exportverbotes für britisches Rindfleisch im Frühjahr dieses Jahres wurde von uns als verfrüht erachtet. Zudem ist es wohl einhellige Auffassung, dass die in Deutschland vorgeschriebene Kennzeichnung ins Leere läuft, wenn sich die anderen Mitgliedstaaten dieser Verhaltensweise nicht anschließen. Dies ist offensichtlich geschehen. Im neuesten Report der britischen Regierung werden Zweifel an den bisher angenommenen Übertragungswegen von BSE laut. Sie stellen das nach den bisherigen Erkenntnissen als sicher dargestellte epidemiologische System der Überwachung von Rinderbetrieben, auf dessen Basis die Exportfreigabe für bestimmte Fleischstücke möglich war, grundsätzlich in Frage.

Wie Sie der britischen Presse der letzten Tage entnehmen können, steht dort offen zur Diskussion, dass möglicherweise auch Schafe mit dem BSE-Erreger in-

fiziert sind. Die britischen Behörden befürchten, dass bei Schafen nicht mehr Scrapie vorliegt, sondern BSE. Es wurde daher von Regierungsstellen offen in Erwägung gezogen, die 40 Millionen Schafe in England töten zu lassen, sollte sich dieser Verdacht bestätigen. Für diesen Fall halte ich es für nötig, Maßnahmen nicht nur gegen englisches Rindfleisch, sondern auch gegen englisches Schaffleisch zu ergreifen, das bisher ohne Restriktionen auch in Deutschland vermarktet werden darf.

Es ist selbstverständlich, dass zuerst seitens der Bundesregierung in Brüssel eindringlich versucht werden muss, eine EU-einheitliche Regelung auch für diesen Fall zu finden, da alle Mitgliedstaaten gleichermaßen von der Problematik betroffen sind. Sollte dies nicht möglich sein, so gebietet es das Primat des Schutzes der Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern, nationale Maßnahmen zu ergreifen.

Ein weiteres Problem ist die Situation in Frankreich. Es war zwar vorauszusehen, dass mit Einführung von BSE-Schnelltests die Zahl der positiven Fälle steigt, da Frankreich BSE-Fälle in der eigenen Tierpopulation zu verzeichnen hat. Dies prognostizierte auch die französische Lebensmittelsicherheitsagentur. Der nun zu beobachtende drastische Anstieg von BSE-Fällen kann jedoch nicht dazu führen, für Frankreich ein anderes Maß anzulegen als für das Vereinigte Königreich, da die Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher die gleichen sind. Zwar ist in Frankreich das Geschehen offensichtlich auf bestimmte Regionen oder Departements lokalisierbar, so dass Maßnahmen auch nur für bestimmte Regionen denkbar wären. Es muss jedoch, wie im Falle Großbritanniens, von der Bundesregierung nachhaltig darauf gedrängt werden, dass Frankreich gegenüber der EU darlegt, die BSE-Situation im Lande nachweislich unter Kontrolle zu haben. Diese Maßnahmen Frankreichs können dann eventuell durch Maßnahmen seitens der Kommission flankiert werden.

Sollte es auch hier nicht zu einer wünschenswerten Regelung auf der Ebene der Europäischen Union kommen, sind auch hier aus den bereits im Falle Großbritanniens genannten Gründen nationale Maßnahmen gegenüber französischem Rindfleisch dringend geboten.

Der unsichere Umgang mit dem Problem BSE in der Vergangenheit, der sich auch aus den Berichten aus anderen Mitgliedstaaten ergibt, muss endlich ein Ende haben. Nur dann besteht die Möglichkeit, die entstandenen schweren gesundheitspolitischen Schäden zumindest zu begrenzen. Selbstverständlich sind auch wir in Deutschland aufgefordert, durch weitere Untersuchungen in der Tierpopulation unseren Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie den übrigen Mitgliedstaaten zu belegen, dass es in Deutschland kein eigenständiges BSE-Geschehen gibt, da die bisher aufgetretenen Fälle nur bei importierten Tieren festgestellt wurden.

Ich appelliere deshalb an Sie, dem von Hessen mitgetragenen Entschließungsantrag zuzustimmen.

